

Bericht

Aufklärung, ob öffentliche Gelder im Bereich der Vollziehung des Bundes aus sachfremden Motiven zweckwidrig verwendet wurden

**(„ROT-BLAUER Machtmissbrauch-Untersuchungsausschuss“)
(8/US) (2671 d.B.)**

gemäß § 51 VO-UA

A Das Verfahren	3
B Die Untersuchung	33
Kapitel 1 Vergaben	34
Beweisthemen 1, 2 und 3: Inseratenschaltungen und Medienkooperationsvereinbarungen, Umfragen, Gutachten und Studien, Beauftragung von Werbeagenturen.	
Kapitel 2 Postenbesetzungen	65
Beweisthema 4: Betrauung von Personen mit der Leitung von Organisationseinheiten in der Bundesverwaltung	
Kapitel 3 Organisationsreformen	88
Beweisthema 4, insbesondere: Grundlagen und Begründungen von Organisationsreformen und deren Auswirkungen auf die Personalstruktur in den einzelnen Bundesministerien.	
C Empfehlungen	109
D Abkürzungsverzeichnis	112
E Medienecho	117
F Schlussteil, Abstimmung und Berichtsvorlage	122

**A
DAS
VERFAHREN**

Inhaltsverzeichnis

Einsetzung, Gegenstand und Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses	5
1. Einsetzung	5
2. Untersuchungsgegenstand	5
3. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses	12
3.1. Vorsitz	12
3.2. Verfahrensrichterin, Verfahrensanwalt und deren Stellvertreter:innen	12
3.3. Mitglieder des Untersuchungsausschusses	13
Beweismittel – Vorlage von Akten und Unterlagen	15
4. Grundsätzlicher Beweisbeschluss	15
5. Ergänzende Beweisanforderungen	19
6. Aufforderungen zur Vorlage von Akten und Unterlagen	25
7. Vorlage von Akten und Unterlagen	25
7.1. Aktenvorlagen	25
7.2. Öffentlichkeit und Schutz von Informationen	25
Verlauf des Verfahrens	27
8. Arbeitsplan, Dauer und Beendigung	27
9. Übersicht über die stattgefundenen Sitzungen sowie die befragten Auskunftspersonen und die Befragungsprotokolle	27
10. Nicht erschienene Auskunftspersonen	29
11. Aussageverweigerungen	29
Gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuss	31
12. Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	31
13. Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH)	31
14. Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH)	32
15. Konsultationsverfahren mit der Bundesministerin für Justiz	32

EINSETZUNG, GEGENSTAND UND ZUSAMMENSETZUNG DES UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSES

1. Einsetzung

In der 243. Sitzung des Nationalrates vom 13.12.2023 haben die Abgeordneten Andreas Hanger, Kolleginnen und Kollegen das Verlangen gemäß § 33 GOG-NR¹ eingebracht, einen Untersuchungsausschuss betreffend Aufklärung, ob öffentliche Gelder im Bereich der Vollziehung des Bundes aus sachfremden Motiven zweckwidrig verwendet wurden (**Rot-blauer-Machtmisbrauch-Untersuchungsausschuss**) einzusetzen.²

Das Verlangen wurde gemäß § 33 Abs. 6 GOG-NR dem Geschäftsordnungsausschuss zugewiesen und von diesem in seiner Sitzung am 14.12.2023 in Verhandlung genommen.

Nach Fassung der geschäftsordnungsmäßig vorgesehenen Beschlüsse und Durchführung der Wahlen im Geschäftsordnungsausschuss wurde der Rot-blauer-Machtmisbrauch-Untersuchungsausschuss in der 247. Sitzung des Nationalrates am 15.12.2023 eingesetzt.

2. Untersuchungsgegenstand

„1. Untersucht werden soll,

ob Mitglieder der Bundesregierung und Staatssekretärinnen bzw. -sekretäre, die mit der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) oder mit der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) verbunden sind, sowie diesen Organen in den jeweiligen Bundesministerien unterstellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf deren Geheiß oder mit deren Wissen

im Zusammenhang mit

- Inseratenschaltungen und Medienkooperationsvereinbarungen;*
- Umfragen, Gutachten und Studien,*
- Beauftragung von Werbeagenturen sowie*

Betrauung von Personen mit der Leitung oder stellvertretenden Leitung von Organisationseinheiten in der Bundesverwaltung (insbesondere Sektionen, Gruppen und Abteilungen) samt Staatsanwaltschaften und

¹ Bundesgesetz vom 4. Juli 1975 über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975) BGBl 1975/410 idF BGBl I 2023/54.

² 8/US vom 13.12.2023 XXVII GP.

ausgegliederten Rechtsträgern im Zeitraum vom 11. Jänner 2007 bis zum 7. Jänner 2020 aus sachfremden Motiven gehandelt haben.

2. Vom Untersuchungsgegenstand ist auch die Tätigkeit von ausgegliederten Rechtsträgern erfasst, soweit sie der mittelbaren oder unmittelbaren Ingerenz von Mitgliedern der Bundesregierung und Staatssekretärinnen bzw. -sekretären, die mit der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) oder mit der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) verbunden sind, unterlagen.

3. Ebenfalls vom Untersuchungsgegenstand erfasst ist staatsanwaltliches Handeln, das die erwähnten Handlungen im Zeitraum von 11. Jänner 2007 bis zum 7. Jänner 2020 zum Gegenstand hatte.

4. Schließlich ist vom Untersuchungsgegenstand die Frage erfasst, ob durch die erwähnten Handlungen im Zeitraum von 11. Jänner 2007 bis zum 7. Jänner 2020 gesetzliche Bestimmungen umgangen oder verletzt wurden sowie ob dem Bund oder anderen Rechtsträgern dadurch Schaden entstanden ist.

5. Schließlich ist vom Untersuchungsgegenstand erfasst, ob durch die Bundesvollziehung, ausgenommen die Rechtsprechung, insbesondere durch die COVID-Finanzierungsagentur des Bundes (COFAG), natürliche oder juristische Personen, die die SPÖ oder die FPÖ – etwa durch Spenden – unterstützt haben oder diesen Parteien sonst nahestehen oder standen bzw. verbunden sind oder waren, zwischen 18. Dezember 2017 und 23. November 2023 aus unsachlichen Gründen bevorzugt behandelt wurden.

Der Untersuchungsausschuss hat diesbezüglich folgende Fragen zu klären:

1. Welche Motive haben die Verwaltung bei der COFAG geleitet?
2. Wer hat die Ausgestaltung der COFAG-Förderungen bestimmt?
3. In welchem Ausmaß haben Personen und Unternehmen von COFAG-Förderungen profitiert?
4. Welche Handlungen in Zusammenhang mit den im Untersuchungsgegenstand genannten Personen und Unternehmen wurden von Organen bzw. Bediensteten der COFAG oder vom Bundesministerium für Finanzen im Zusammenhang mit der COFAG und diesen Personen und Unternehmen gesetzt?
5. Wurde von der COFAG in Zusammenhang mit Förderungen an die im Untersuchungsgegenstand genannten Personen und Unternehmen "ein Auge zgedrückt"?
6. In welchem Ausmaß erhielten die im Untersuchungsgegenstand genannten Personen und Unternehmen Subventionen aus öffentlichen Mitteln?

Dabei insbesondere:

- a. Erhielten die im Untersuchungsgegenstand genannten Personen und Unternehmen Steuerbegünstigungen oder Steuernachlässe, etwa im Zuge von Abgabenprüfungen?
 - b. Wurden Projekte von im Untersuchungsgegenstand genannten Personen und Unternehmen aus Förderprogrammen des Bundes unterstützt und wenn ja, in welcher Höhe?
 - c. In welchem Ausmaß arbeiteten Stiftungen und Fonds des Bundes mit den im Untersuchungsgegenstand genannten Personen und Unternehmen zusammen?
7. Wurde der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz gegenüber den im Untersuchungsgegenstand genannten Personen und Unternehmen eingehalten?

Dabei insbesondere:

- a. Erhielten die im Untersuchungsgegenstand genannten Personen und Unternehmen privilegierten Zugang zu Organen der Vollziehung und allenfalls sogar besondere (im Sinne zB von beschleunigte) Verfahren für sich oder von ihnen benannte Dritte und aus welchem Grund bzw auf Veranlassung von wem innerhalb der Verwaltung?
 - b. Intervenierte die politische Führungsebene der Bundesministerien in Verwaltungsverfahren und -abläufe betreffend die im Untersuchungsgegenstand genannten Personen und Unternehmen?
 - c. Wurden Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit den im Untersuchungsgegenstand genannten Personen und Unternehmen tätig und mit welchen Ergebnissen?
 - d. Wurde durch Leitungsorgane im Wege von Weisungen oder informell auf Aufsichts- oder Strafverfahren, von denen die im Untersuchungsgenstand genannten Personen und Unternehmen (wenn auch nicht alleine) betroffen waren, eingewirkt und wenn Ja, auf welche Art?
 - e. Ließen sich Amtsträger von im Untersuchungsgegenstand genannten Personen und Unternehmen Vorteile anbieten oder haben diese sogar angenommen und was war die gewünschte Gegenleistung im Bereich der Vollziehung?
8. Wurden die im Untersuchungsgegenstand genannten Personen und Unternehmen bevorzugt in Regierungstätigkeiten eingebunden?

Dabei insbesondere:

- a. Welche Informationen wurden den im Untersuchungsgegenstand genannten Personen und Unternehmen zur Verfügung gestellt (etwa durch Bestellung in Organe von staatsnahen Unternehmungen) und ermöglichen diese Informationen ihnen den Erhalt oder Ausbau ihres Vermögens?
- b. Von welchen Unternehmungen des Bundes wurde mit Unternehmen, die den im Untersuchungsgegenstand genannten Personen und Unternehmen zuzurechnen sind, zusammengearbeitet und aus welchen Gründen?
- c. In welchem Ausmaß und aus welchen Gründen wurden Unternehmen, die den im Untersuchungsgegenstand genannten Personen und Unternehmen zuzurechnen sind, von Bundesorganen beauftragt?

Beweisthemen und inhaltliche Gliederung

des Untersuchungsgegenstands

1. Inseratenschaltungen und Medienkooperationsvereinbarungen:

Aufklärung über den Abschluss von Inseratengeschäften sowie den Abschluss und den Abruf aus Medienkooperationsvereinbarungen aus sachfremden Motiven, über die damit in Zusammenhang stehende mögliche Umgehung oder Verletzung von Rechtsvorschriften und über die dem Bund oder anderen Rechtsträgern dadurch entstandenen Kosten. Insbesondere soll untersucht werden:

- a. Die Höhe der jährlich vorgesehenen Mittel für Inserate und Medienkooperationsvereinbarungen und deren Herkunft sowie das Vorliegen von Informationen über die Bewertung der Preisakzeptanz.
- b. Die Messung des Erfolges von Kampagnen, die seitens der im Untersuchungsgegenstand genannten Organe und Personen in Auftrag gegeben wurden.
- c. Die Ausnutzung aller Rabatte und Boni bei der Schaltung von Inseraten und dem Abschluss von Medienkooperationen durch die im Untersuchungsgegenstand genannten Organe und Personen.
- d. Der Versuch der Beeinflussung der Berichterstattung (z.B. in Zeitungen, Zeitschriften, Magazinen sowie sonstigen Druckwerken oder elektronischen Medien) durch die (möglicherweise zu überhöhten Preisen erfolgte) Schaltung von Inseraten oder durch den Abschluss von Medienkooperationen durch die im

Untersuchungsgegenstand genannten Organe oder diesen unterstellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

- e. Der Versuch der Erlangung einer „eigentümerähnlichen Funktion“ in Medienunternehmen mittels der im Untersuchungsgegenstand erwähnten Handlungen durch die (möglicherweise zu überhöhten Preisen erfolgte) Schaltung von Inseraten oder durch den Abschluss von Medienkooperationsvereinbarungen oder aus anderen Formen der Zusammenarbeit zwischen Medien und der im Untersuchungsgegenstand genannten Personen und Parteien; insbesondere durch die Zahlung überhöhter Rechnungen durch den Bund.
- f. Das Vorliegen von „Kickback-Zahlungen“ zugunsten der im Untersuchungsgegenstand genannten politischen Parteien, deren Vorfeld- oder Teilorganisationen, diesen politischen Parteien zurechenbarer oder mit politischen Parteien befreundeter Organisationen im Wege der Schaltung von Inseraten und dem Abschluss von Medienkooperationsvereinbarungen oder aus anderen Formen der Zusammenarbeit zwischen Medien und der im Untersuchungsgegenstand genannten Personen und Parteien; insbesondere durch die Zahlung überhöhter Rechnungen durch den Bund.

2. Umfragen, Gutachten und Studien:

Aufklärung über die Beauftragung von Umfragen, Gutachten und Studien und die Verwendung der Ergebnisse dieser durch die im Untersuchungsgegenstand bezeichneten Organe und Personen:

- a. Die Einflussnahme auf Vergabeverfahren zu Gunsten politischen Parteien nahestehender Unternehmen und Personen u.a. mit dem mutmaßlichen Ziel der (indirekten) Partei- oder Wahlkampffinanzierung.
- b. Die Umgehung von Vergabevorschriften (z.B. durch das „Maßschneidern“ von Ausschreibungsunterlagen), wodurch den im Untersuchungsgegenstand genannten politischen Parteien unmittelbar oder mittelbar nahestehende Unternehmen und Personen bevorzugt und andere Unternehmen oder Personen entgegen dem Bestbieterprinzip übergangen wurden und allfällige dadurch verursachte Schäden für den Bund.
- c. Die Beauftragung von Unternehmen oder Personen, die auch für die im Untersuchungsgegenstand genannten politischen Parteien tätig sind oder waren oder die den im Untersuchungsgegenstand genannten politischen Parteien nahestehen.
- d. Die Ausschreibung sowie die Vergabe von Umfragen, Gutachten, Studien und Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit der „Sonntagsfrage“ oder im Zusammenhang mit der Untermauerung politischer Forderungen oder Ideen.
- e. Abschluss von Beratungsverträgen mit ehemaligen und aktuellen Kabinetts-mitarbeitern, Politikern und deren Angehörigen, die den im Untersuchungsgegenstand genannten politischen Parteien nahestehen oder standen.

3. Beauftragung von Werbeagenturen

- a. Die Einflussnahme auf Vergabeverfahren zu Gunsten politischen Parteien nahestehender Unternehmen und Personen u.a. mit dem mutmaßlichen Ziel der (indirekten) Partei- oder Wahlkampffinanzierung.
- b. Die Umgehung von Vergabevorschriften (z.B. durch das „Maßschneidern“ von Ausschreibungsunterlagen), wodurch den im Untersuchungsgegenstand genannten politischen Parteien unmittelbar oder mittelbar nahestehende Unternehmen und Personen bevorzugt und andere Unternehmen oder Personen entgegen dem Bestbieterprinzip übergangen wurden und allfällige dadurch verursachte Schäden für den Bund.
- c. Die Beauftragung von Unternehmen oder Personen, die auch für die im Untersuchungsgegenstand genannten politischen Parteien tätig sind oder waren oder die den im Untersuchungsgegenstand genannten politischen Parteien nahestehen.

4. Betrauung von Personen mit der Leitung oder stellvertretenden Leitung von Organisationseinheiten in der Bundesverwaltung (insbesondere Sektionen, Gruppen und Abteilungen) samt Staatsanwaltschaften und ausgegliederten Rechtsträgern

Aufklärung über die allfällige Einflussnahme auf die Betrauung sowie Bestellung mit Führungs- und Leitungsfunktionen sowie von Mitgliedern von Aufsichts- und Kontrollgremien aus sachfremden Motiven, über die damit in Zusammenhang stehende mögliche Umgehung oder Verletzung von Rechtsvorschriften und über die dem Bund oder anderen Rechtsträgern dadurch entstandenen Kosten. Insbesondere soll untersucht werden:

- a. Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen für Planstellen- und Arbeitsplatzbesetzungen sowie der Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes und hinsichtlich Staatsanwältinnen und Staatsanwälten des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz sowie der Bestimmungen für die Betrauung bzw. Bestellung von Führungskräften (z.B. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer) und von Mitgliedern von Aufsichts- und Kontrollgremien von Stiftungen, Fonds und Anstalten im Sinne des Art. 126b Abs. 1 B-VG sowie von Unternehmungen gemäß Art. 126b Abs. 2 B-VG.
- b. Berücksichtigung der fachlichen und persönlichen Qualifikationserfordernisse bei der Besetzung von Arbeitsplätzen mit Personen, insbesondere mit (ehemaligen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kabinetten bzw. Büros von Staatssekretären.
- c. Sachfremde Einflussnahme auf Stellenausschreibungstexte, insbesondere im Hinblick auf das „Maßschneidern“ zu Gunsten parteipolitisch genehmer Bewerberinnen und Bewerber, auf die Zusammensetzung der Begutachtungs- bzw. Bewertungskommissionen sowie auf die Gutachten und Besetzungsempfehlungen der Begutachtungs- bzw. Bewertungskommissionen.

- d. Politische Interventionen von (ehemaligen) oder für (ehemalige) Politikerinnen und Politiker, von (ehemaligen) oder für (ehemalige) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kabinetten und Büros von Staatsekretären sowie Personen, die politischen Parteien nahestehen.
 - e. Grundlagen und Begründungen von Organisationsreformen und deren Auswirkungen auf die Personalstruktur in den einzelnen Bundesministerien (Zentralstellen und nachgeordnete Dienststellen).
 - f. Inhalt und Status staatsanwaltschaftlicher Handlungen, insbesondere von Ermittlungshandlungen, im Zusammenhang mit der Einflussnahme auf die Betrauung sowie Bestellung von Führungs- und Leitungsfunktionen in Bundesministerien, nachgeordneten Dienststellen, Unternehmungen sowie von Mitgliedern von Aufsichts- und Kontrollgremien gegen Mitglieder der Bundesregierung und Staatssekretäre oder gegen diesen unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 - g. Beauftragungen von Gutachten und Studien sowie Vergabe von Beratungs-dienstleistungen durch die Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften im Zusammenhang mit Punkt 3.
5. Inhalt und Status staatsanwaltschaftlichen Handelns im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand
6. Beauftragung von Gutachten und Studien sowie Vergabe von Beratungsdienstleistungen durch die Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften betreffend Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand.

7. COFAG

Aufklärung über das Verhalten der Organe und Bediensteten der COVID Finanzierungsagentur des Bundes ("COFAG") sowie der diesbzgl zuständigen Personen im Bundesministerium für Finanzen gegenüber den im Untersuchungsgegenstand genannten Personen und Unternehmen sowie die Gewährung geldwerter Vorteile aus öffentlichen Haushalten in deren Einflussbereich.

Informationsweitergabe und Interventionen

Aufklärung über Vorwürfe der unmittelbaren oder mittelbaren Weitergabe interner Verwaltungsinformationen an im Untersuchungsgegenstand genannte Personen sowie Einflussnahme auf Verwaltungsverfahren im Interesse der im Untersuchungsgegenstand genannten Personen und Unternehmen.

Kooperationen staatsnaher Unternehmen

Aufklärung über Kooperationen, Joint Ventures, gemeinsame Beteiligungen und/oder Syndizierungen zwischen staatlichen und staatsnahen Unternehmen und im Untersuchungsgegenstand genannten Personen bzw den ihnen zurechenbaren Unternehmen und genannten Unternehmen

Staatliche Aufsicht

Aufklärung über die Bemühungen von Behörden bei der staatlichen Aufsicht und der Führung von Strafverfahren jeglicher Art in Zusammenhang mit den Handlungen oder dem Vermögen von im Untersuchungsgegenstand genannten Personen und Unternehmen einschließlich von Finanzstrafverfahren, nicht jedoch Verwaltungsstrafverfahren in Zuständigkeit der Gemeinden, Bezirksverwaltungsbehörden oder Landeshauptleute,

3. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses

3.1. Vorsitz

Vorsitzender des Untersuchungsausschusses war gemäß § 5 Abs. 1 VO-UA³ der Präsident des Nationalrates Mag. Wolfgang **Sobotka**.

Vorsitzender-Vertreter:innen waren gemäß § 5 Abs. 2 VO-UA die Zweite Präsidentin des Nationalrates Doris **Bures** und der Dritte Präsident des Nationalrates Ing. Norbert **Hofer**.

Zu Vorsitzender-Stellvertreter:innen wurden gemäß § 5 Abs. 3 VO-UA Mag. Wolfgang **Gerstl**, Mag.^a Selma **Yildirim** und Dr.ⁱⁿ Dagmar **Belakowitsch** bestimmt.

3.2. Verfahrensrichterin, Verfahrensanwalt und deren Stellvertreter:innen

Auf Grundlage des Vorschlages des Präsidenten des Nationalrates gemäß § 7 Abs. 2 VO-UA hat der Geschäftsordnungsausschuss Mag.^a Christa **Edwards** zur Verfahrensrichterin und Mag. Dr. Wolfgang **Köller** zum Verfahrensrichterin-Stellvertreter, sowie Mag. Michael **Kasper** zum Verfahrensanwalt und Mag.^a Barbara **Schütz** zur Verfahrensanwalt-Stellvertreterin gewählt.⁴

³ Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse, Anlage 1 zum GOG-NR.

⁴ AB 2404 BlgNR XXVII GP.

3.3. Mitglieder des Untersuchungsausschusses

Der Geschäftsordnungsausschuss hat gemäß § 3 Abs. 3 VO-UA die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses nach den in § 30 GOG-NR festgesetzten Grundsätzen folgendermaßen bestimmt:⁵

ÖVP: 5 (5), SPÖ: 3 (3), FPÖ: 2 (2), Grüne: 2 (2), NEOS: 1 (1).

Dementsprechend wurden folgende Abgeordnete von ihren parlamentarischen Klubs als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses nominiert:

Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei

Mag. Klaus **Fürlinger**, Mag. Andreas **Hanger**, Carina **Reiter**, Mag.^a Corinna **Scharzenberger** und Christoph **Zarits** als Mitglieder

sowie

Lukas **Brandweiner**, Ing. Klaus **Lindinger**, BSc, Nico **Marchetti**, MMst. Mag.^a (FH) Maria **Neumann** und Mag. Peter **Weidinger** als Ersatzmitglieder;

Sozialdemokratische Parlamentsfraktion

Ing. Reinhold **Einwallner**, Eva Maria **Holzleitner**, BSc und Katharina **Kucharowits** als Mitglieder

sowie

Maximilian **Köllner**, MA, Kai Jan **Krainer** und Sabine **Schatz** als Ersatzmitglieder;

Freiheitlicher Parlamentsklub

Dr.ⁱⁿ Susanne **Fürst** und Christian **Hafenecker**, MA als Mitglieder

sowie

Christian **Ries** und Thomas **Spalt** als Ersatzmitglieder;

⁵ AB 2404 BlgNR XXVII GP.

Grüner Klub im Parlament

Mag.^a Meri **Disoski** und Mag. Markus **Koza** als Mitglieder

sowie

Mag.^a Agnes Sirkka **Prammer** und David **Stögmüller** als Ersatzmitglieder;

NEOS Parlamentsklub

Mag. Yannick **Shetty** als Mitglied

sowie

Dr. Nikolaus **Scherak, MA** als Ersatzmitglied.

Beweismittel – Vorlage von Akten und Unterlagen**4. Grundsätzlicher Beweisbeschluss**

Auf Antrag der Abgeordneten Mag. Andreas **Hanger**, Eva Maria **Holzleitner**, BSc, Mag.^a Agnes Sirkka **Prammer**, Dr. Nikolaus **Scherak**, MA, Christian **Hafenecker**, MA hat der Geschäftsordnungsausschuss am 14.12.2023 gemäß § 3 Abs. 5 VO-UA den folgenden grundsätzlichen Beweisbeschluss einstimmig gefasst:⁶

„Gemäß § 24 Abs. 1 VO-UA hat der Geschäftsordnungsausschuss in einem grundsätzlichen Beweisbeschluss Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper zu bezeichnen, die vom Untersuchungsgegenstand betroffen und daher zur vollständigen Vorlage von Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes verpflichtet sind.

Unter dem Begriff „Akten und Unterlagen“ versteht der Geschäftsordnungsausschuss nicht nur Akten im formellen Sinn, sondern sämtliche schriftliche oder automationsunterstützt gespeicherte Dokumente, „Handakten“, Berichte, Korrespondenzen aller Art inkl. E-Mails, Entwürfe und sonstige Aufzeichnungen einschließlich Deckblätter, Einsichtsbemerkungen, Tagebücher, Terminkalender, Antrags- und Verfügungsbögen, Weisungen, Erlässe, Aktenvermerke, Sprechzettel, Entscheidungen, schriftliche Bitten, Berichte, Protokolle von Besprechungen und Sitzungen aller Art, Gedächtnisprotokolle, Notizen, Inhalte elektronischer Aktenführung und dergleichen, unabhängig von Art und Ort der Aufbewahrung oder Speicherung. Gleichzeitig sind die für die Auslesbarkeit erforderlichen Programme, Passwörter, Verfahren und dergleichen mitzuziehen, sofern diese nicht in der Parlamentsdirektion verfügbar sind.

Im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes genügt es, dass solche Akten und Unterlagen abstrakt für die Untersuchung von Relevanz sein könnten.

Die Übermittlung hat (auf Grund der dazwischenliegenden Feiertage) binnen acht Wochen, spätestens jedoch am 9. Februar 2024 zu erfolgen.

⁶ AB 2404 BlgNR XXVII GP, Anlage 2.

Die Übermittlung der Akten und Unterlagen hat soweit möglich geordnet nach den Beweisthemen 1-7 zu erfolgen.

Darüber hinaus sind alle öffentlichen und nicht öffentlichen Dokumente sowie alle Dokumente der Klassifizierungsstufe 1 „EINGESCHRÄNKT“ gemäß Informationsordnungsgesetz in elektronischer Form (im Originaldateiformat oder ansonsten mit 300dpi texterfasst gescannt) auf Datenträgern (nicht per E-Mail – mit Ausnahme von Leermeldungen) zu übermitteln.

Akten und Unterlagen der Klassifizierungsstufe 2 „VERTRAULICH“, der Klassifizierungsstufe 3 „GEHEIM“ und der Klassifizierungsstufe 4, STRENG GEHEIM“ gemäß InfOG sind ausschließlich in Papierform (sofern dies nicht auf Grund ihrer Beschaffenheit ausscheidet wie insb. bei Video- und Audiodateien bzw. Augenscheingegenständen) und jeweils in zweifacher (Stufe 2) bzw. sechsfacher (Stufe 3 und 4) Ausfertigung anzuliefern.

Klassifizierungen gemäß InfOG sind nur in dem Ausmaß und Umfang vorzunehmen, als dies unbedingt notwendig ist. Zu schützende Aktenteile sind exakt zu kennzeichnen, gegebenenfalls zu trennen und jedenfalls nicht pauschal zu klassifizieren. Klassifizierungen sind im Einzelnen nachvollziehbar zu begründen, insbesondere in Hinblick auf die drohende Schädigung gemäß § 4 Abs. 1 InfOG (§ 27 Abs. 6 VO-UA, § 5 Abs. 2 InfOG). Es wird außerdem auf § 27 Abs. 3 VO-UA und § 5 Abs. 2 InfOG hingewiesen.

Jeder Vorlage ist ein Inhaltsverzeichnis beizufügen. Für die Abwicklung der Vorlage trifft die Parlamentsdirektion entsprechende Vorkehrungen und übermittelt nähere technische Anforderungen. Diese werden der Beschlussausfertigung beigeschlossen. Akten und Unterlagen sind fortlaufend für die Dauer der Untersuchung zu übermitteln, selbst wenn diese erst nach Wirksamwerden dieses Beschlusses entstehen oder hervorkommen. Die Übermittlung hat alle zwei Monate jeweils zum Monatsletzten gesammelt zu erfolgen (somit erstmals mit 30. April 2024) bzw. auf Grund ergänzender Beweisanforderungen (§ 25 VO-UA) in der in diesen enthaltenen Fristen.

Wird die Vorlage von Akten- und Unterlagen (teilweise) abgelehnt, ist im Sine der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs der Akten- und Unterlagenbestand zu umschreiben und die Gründe für die Ablehnung im Einzelnen und substantiiert zu begründen.

Bezeichnung der betroffenen Organe

Folgende Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper sind gemäß § 24 Abs. 3 VO-UA vom Untersuchungsgegenstand betroffen und haben daher gemäß § 24 Abs. 1 VO-UA unter Bedachtnahme auf § 24 Abs. 3 letzter Satz und § 27 VO-UA ihre Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes im Sinne der Anforderungen an die Vorlage von Akten und Unterlagen vollständig vorzulegen:

1. Der Bundespräsident
2. Der Präsident des Nationalrates
3. Die Mitglieder der Bundesregierung jeweils samt aller nach- bzw beigeordneten Organe (samt Staatsanwaltschaften und Generalprokurator) und sonstige ihnen unterstehenden Einrichtungen (mit Ausnahme der Schulen und Hochschulen) sowie ihrer etwaigen Vorgänger- und Nachfolgeorgane und -einrichtungen.
4. Die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes (COFAG)
5. Der Rechnungshof
6. Der Oberste Gerichtshof
7. Das Bundesverwaltungsgericht
8. Das Bundesfinanzgericht
9. Die Bundesdisziplinarbehörde
10. Der Unabhängige Parteien-Transparenzsenat
11. Die Landesgerichte
12. Das Handelsgericht Wien
13. Die KommAustria

Begründung

Die im vorliegenden Beweisbeschluss genannten Organe des Bundes sind vom Untersuchungsgegenstand aus den folgenden Gründen betroffen:

Der Bundespräsident ernennt die Bundesbeamten, wodurch ihm Akten und Unterlagen in Zusammenhang mit Beweisthema 4 vorliegen.

Die Mitglieder der Bundesregierung verfügen in den Bundesministerien samt der nach- bzw beigeordneten Organe und sonstige ihnen unterstehenden Einrichtungen über Akten und Unterlagen, die vom Untersuchungsgegenstand umfasst sind. Im Rahmen der Aufbewahrungspflicht umfassen diese auch Akten und Unterlagen ihrer etwaigen Vorgänger- und Nachfolgeorgane und -einrichtungen. Die Aktenlieferungspflicht betrifft insbesondere betreffend des Beweisthemas 7 aufgrund des Erkenntnisses des VfGH G 265/2022, das ua die Verfassungswidrigkeit der Weisungsfreiheit feststellte, auch die COVID 19 - Finanzierungsagentur (COFAG).

Der Rechnungshof prüft auf Grund seiner verfassungsgemäßen Kompetenzen insbesondere die Gebarung des Bundes, Unternehmungen des Bundes sowie die Rechenschaftsberichte der Parteien und ist auf Grund seiner Einschaurechte besonders dazu geeignet, zur Aufklärung durch den Untersuchungsausschuss beizutragen.

Der Oberste Gerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, die Bundesdisziplinarbehörde, das Bundesfinanzgericht, die Landesgerichte, die KommAustria, der Unabhängige ParteienTransparenzenat sowie das Handelsgericht Wien verfügen über Zuständigkeiten in Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand, insbesondere in Hinblick auf Beweisthema 1 bis 4. Es ist aber auch wahrscheinlich, dass zu den weiteren Beweisthemen Akten und Unterlagen von zumindest abstrakter Relevanz bei diesen vorliegen, da diese Organe regelmäßig zur Kontrolle und Rechtsdurchsetzung in vom Untersuchungsgegenstand umfassten Angelegenheiten berufen sind.

5. Ergänzende Beweisanforderungen

Im Laufe der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses wurden folgende **134** ergänzende Beweisanforderungen und Ersuchen um Beweiserhebung gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 2 VO-UA beschlossen beziehungsweise wirksam:

Ergänzende Beweisanforderungen beziehungsweise Beweiserhebungen vom 11.01.2024:

an die Bundesministerin für Justiz (BMJ) betreffend Korrespondenzen von Heinz-Christian Strache und MMag. Thomas Schmid (Verlangen V);

an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) betreffend Akten und Unterlagen im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren gegen ehemalige mit der SPÖ und FPÖ verbundene Regierungsmitglieder (Verlangen V);

an den Bundeskanzler (BKA) betreffend Akten und Unterlagen im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren gegen ehemalige mit der SPÖ verbundene Regierungsmitglieder und Staatssekretärinnen und -sekretäre (Verlangen V);

an die BMJ betreffend Akten und Unterlagen von Ermittlungsverfahren gegen ehemalige mit der SPÖ oder mit der FPÖ verbundene Regierungsmitglieder und Staatssekretärinnen und -sekretäre (Verlangen V);

an den BKA betreffend Übermittlung von Akten und Unterlagen (Verlangen V);

an die BMJ betreffend Vorlage bestimmter Akten und Unterlagen betreffend Ermittlungen hinsichtlich des Verdachts der missbräuchlichen Verwendung von Fördermitteln der öffentlichen Hand (Untreue und Fördermittelmissbrauch) (Verlangen V);

an den Rechnungshof Österreich (RH) betreffend Zahlungsflüsse des Bundes an bestimmte Unternehmen, Vereine und Einzelpersonen (Verlangen V);

an den Bundesminister für Finanzen (BMF) betreffend Lieferung von Akten und Unterlagen an bestimmte Unternehmen, Vereine und Einzelpersonen (Verlangen V);

an den BKA betreffend Akten und Unterlagen im Zusammenhang mit der Studie „Gerechte Steuern 2010“ (Verlangen V);

an den BKA betreffend Akten und Unterlagen des Bundeskanzleramtes im Zusammenhang mit der Studie „Gerechte Steuern 2010“ (Verlangen V);

an den BKA betreffend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kabinetten bzw. Büros der Bundeskanzler, der Kanzleramtsminister bzw. -innen, der Bundesminister bzw. -ministerinnen ohne

Portefeuille, der Büros der Staatssekretäre bzw. -innen sowie der Büros der im Ministerium angesiedelten Generalsekretäre (Verlangen V);

an den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF), den Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA), den BMF, den Bundesminister für Inneres (BMI), die BMJ, die BMK, den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS), die Bundesministerin für Landesverteidigung (BMLV) und den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) betreffend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kabinetten bzw. Büros der Minister bzw. -innen, der Büros der Staatssekretäre bzw. -innen sowie der Büros der im Ministerium angesiedelten Generalsekretäre (Verlangen V);

an den BKA, den BMBWF, die BMK, die BMLV und den BMSGPK betreffend Entsendung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern und Ernennung von Personen in Leitungsfunktion in staatsnahen Unternehmungen (Verlangen V);

an den BKA, den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft (BMAW), den BMBWF, den BMEIA, den BMF, den BMI, die BMJ, die BMK, den BMKÖS, die BMLV und den BMSGPK betreffend Betrauung/Besetzung von Leitungsfunktionen mit ehemaligen Kabinettsmitarbeiter/innen (Verlangen V);

an den BKA, den BMBWF, die BMK, die BMLV und den BMSGPK betreffend elektronische Kommunikation (Verlangen V);

an den BKA betreffend Beauftragung von Foto- und Videografen für Bundeskanzler Christian Kern (Verlangen V);

an den BKA betreffend inhaltliche Aufbereitungen, Studien, Statistiken etc., die für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Ministerkabinetts bzw. -büros von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Bundeskanzleramtes erstellt wurden (Verlangen V);

an den BKA betreffend Akten und Unterlagen der Bundes-Gleichbehandlungskommission (GBK) (Verlangen V);

an den BMI und die BMJ betreffend Akten und Unterlagen Cobra-Affäre (Verlangen S, F);

an den BKA, den BMAW, den BMBWF, den BMEIA, die Bundesministerin für EU und Verfassung im Bundeskanzleramt (BMEUV), den BMF, die Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt (BMFFIM), den BMI, die BMJ, den BMKÖS, die BMK, die BMLV, den Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BML) und den BMSGPK betreffend Akten und Unterlagen von ÖVP-Regierungsmitgliedern (Karmasin) (Verlangen S, F, N).

Ergänzende Beweisanforderungen beziehungsweise Beweiserhebungen vom 31.01.2024:

an die BMJ betreffend Vorlage bestimmter Akten und Unterlagen iZm Ermittlungen hinsichtlich des

Verdachts der missbräuchlichen Verwendung von Fördermitteln der öffentlichen Hand (Untreue und Fördermittelmissbrauch) betreffend der FPÖ-Wien (Antrag N, mehrheitlich beschlossen);
an den BKA, den BMSGPK, die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) und den RH betreffend Fusion der Sozialversicherungsträger (Anträge G, mehrheitlich beschlossen);
an den BMKÖS betreffend Vergabe der Judo WM 2021 (Antrag G, mehrheitlich beschlossen);
an den BMI und die BMJ betreffend Spesenaffäre der Wiener FPÖ (Anträge G, mehrheitlich beschlossen);
an den BMI und die BMJ betreffend Ermittlungen gegen Mitglieder der IBÖ (Anträge G, mehrheitlich beschlossen);
an die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes (COFAG) betreffend Lieferung von Akten und Unterlagen an bestimmte Unternehmen, Vereine und Einzelpersonen (Verlangen V);
an die BMJ betreffend Verfahrenskomplex Ideen.schmiede (Verlangen V).

Ergänzende Beweisanforderungen beziehungsweise Beweiserhebungen vom 28.02.2024:

an den BMEIA betreffend Vergabe der Judo WM 2021 (Antrag G, mehrheitlich beschlossen);
an den BMEIA, den BMI, die BMJ und die BMLV betreffend Übermittlung sämtlicher Akten und Unterlagen im Zusammenhang mit Jan Marsalek (Anträge G, mehrheitlich beschlossen);
an den BMSGPK betreffend Akten und Unterlagen in Zusammenhang mit Sonderbudgets im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft (Antrag G, mehrheitlich beschlossen);
an den BMI betreffend Ermittlungen gegen Mitglieder der IBÖ (Antrag G, mehrheitlich beschlossen);
an den BMI betreffend Spesenaffäre der Wiener FPÖ (Antrag G, mehrheitlich beschlossen);
an die BMJ betreffend Korrespondenzen von Heinz Christian Strache (Antrag G, mehrheitlich beschlossen);
an die BMK betreffend Akten und Unterlagen in Zusammenhang mit der OUTSELL GmbH (Antrag G, mehrheitlich beschlossen);
an die BMEIA, den BMI, die BMK, den BMKÖS und die BMLV betreffend Übermittlung sämtlicher Akten und Unterlagen im Zusammenhang mit der Russischen Föderation (Anträge G, mehrheitlich beschlossen);
an den BMI betreffend Übermittlung sämtlicher Akten und Unterlagen im Zusammenhang mit der Abteilung VI im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) (Antrag G, mehrheitlich beschlossen);
an den BMI betreffend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kabinetten bzw. Büros der Minister bzw.

-innen, der Büros der Staatssekretäre bzw. -innen sowie der Büros der im Ministerium angesiedelten Generalsekretäre (Verlangen V).

Ergänzende Beweisanforderungen beziehungsweise Beweiserhebungen vom 14.03.2024:

an den BMI und die BMLV betreffend Akten und Unterlagen im Zusammenhang mit Jan Marsalek (Anträge V, G, mehrheitlich beschlossen);

an das Österreichische Staatsarchiv (ÖStA) betreffend Akten und Unterlagen in Zusammenhang mit der Aushebung von Akten und Unterlagen nach § 6 Abs. 3 Bundesarchivgesetz (Antrag G, mehrheitlich beschlossen);

an die BMJ betreffend Vorhabensbericht zur Causa „SPÖ-Beinschab-Tool“ (17St18/22w) (Verlangen V);

an den BMI betreffend Fahrtenbücher (Verlangen V);

an den BMI betreffend Dienstwagenregelung zwischen dem Bundesministerium für Inneres und Reinhard Teufel (Verlangen V);

an den BMI und die BMJ, betreffend Ermittlungen der „AG FAMA“ (Verlangen V).

Ergänzende Beweisanforderungen beziehungsweise Beweiserhebungen vom 21.03.2024:

an den BMEIA und den BMI betreffend Übermittlung sämtlicher Akten und Unterlagen im Zusammenhang eines angedachten Polizeikooperationabkommens mit Russland (Anträge G, mehrheitlich beschlossen);

an den BMEIA betreffend Übermittlung sämtlicher Akten und Unterlagen im Zusammenhang mit dem Besuch von Heinz Christian Strache in Russland anlässlich der Fußball WM 2018 (Antrag G, mehrheitlich beschlossen);

an die BMK betreffend Übermittlung sämtlicher Akten und Unterlagen betreffend (angedachter) Auftragsvergaben mit einem Russlandbezug aus der Amtszeit von Bundesminister a.D. Ing. Norbert Hofer (Antrag G, mehrheitlich beschlossen);

an die BMK betreffend Übermittlung von Akten und Unterlagen im Zusammenhang mit dem Unternehmen „artindustrial & partner GmbH“ sowie der „Imagekampagne Russland“ (Verlangen V).

Ergänzende Beweisanforderungen beziehungsweise Beweiserhebungen vom 11.04.2024:

an den BMI betreffend Dienstwagenregelung zwischen dem Bundesministerium für Inneres und Reinhard Teufel (Verlangen V);

an den BMI betreffend Personalakte und Disziplinarverfahren Egisto Ott (Verlangen V);

an den BMI betreffend Personalakte und Disziplinarverfahren Martin Weiss (Verlangen V);

an den BMF betreffend alle Akten und Unterlagen zur Ideenschmiede Werbeagentur GmbH (später Signs Werbeagentur GmbH) und Textacy Werbeagentur GmbH bzw. deren (stillen) Gesellschaftern, zu Treuhandverträgen zwischen Thomas Sila und Herbert Kickl sowie in Zusammenhang mit der Liegenschaft EZ 109 KG 72106 Ehrenthal (Antrag S, mehrheitlich beschlossen);

an die BMJ betreffend Erhebungen aus dem Personenverzeichnis des Grundbuchs, welche Einträge zu welchen Liegenschaften einerseits von Herbert Kickl und andererseits Thomas Sila vorhanden sind (Antrag S, mehrheitlich beschlossen);

an die BMJ betreffend Chatverläufe Jan Marsalek (Verlangen V);

an die BMJ betreffend Haftbefehl Egisto Ott (Verlangen V);

an die BMJ betreffend Strafverfahren Hans-Jörg Jenewein (Verlangen V);

an die BMJ betreffend Strafverfahren 711 St 39/17d (Verlangen V);

an den BMKÖS betreffend Disziplinarverfahren Egisto Ott (Verlangen V);

an den BMKÖS betreffend Disziplinarverfahren Martin Weiss (Verlangen V);

an den BMKÖS betreffend Disziplinarverfahren N.N. (LVT bzw LSE) (Verlangen V);

an den BMI betreffend Personalakten und Disziplinarverfahren aller Personen, die im Zusammenhang mit der BVT-Affäre stehen (Verlangen V);

an den BMI betreffend Personalakte und Disziplinarverfahren N.N. (LVT bzw LSE) (Verlangen V);

an die BMJ betreffend Strafverfahren aller Personen, die im Zusammenhang mit der BVT-Affäre stehen (Verlangen V);

an die BMJ betreffend Strafverfahren Egisto Ott (Verlangen V);

an die BMJ betreffend Strafverfahren Martin Weiss (Verlangen V);

an die BMJ betreffend Strafverfahren N.N. (LVT bzw LSE) (Verlangen V);

an den BMKÖS betreffend Disziplinarverfahren gegen alle Personen, die im Zusammenhang mit der BVT-Affäre stehen (Verlangen V);

an den BMI betreffend Spesenaffäre der Wiener FPÖ (Antrag G, mehrheitlich beschlossen);

an den BMI betreffend Übermittlung sämtlicher Akten und Unterlagen im Zusammenhang mit Sicherheitsüberprüfungen von Alexander Höferl (Antrag G, mehrheitlich beschlossen);

an den BMI betreffend Übermittlung sämtlicher Akten und Unterlagen im Zusammenhang mit der Abteilung VI im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) (Antrag G, mehrheitlich beschlossen);

an den BMI betreffend Ermittlungen gegen Mitglieder der IBÖ (Antrag G, mehrheitlich beschlossen);

an den BMF betreffend Steuerakten „ideen.schmiede Werbeagentur GmbH“, „Textacy Werbeagentur GmbH“, Thomas Sila und Herbert Kickl (Verlangen V);

an den BMF betreffend Steuerakten Egisto Ott und Martin Weiss (Verlangen V);

an den BMI betreffend „ideen.schmiede Werbeagentur GmbH“ (Verlangen V);

an die BMJ betreffend Strafverfahren „ideen.schmiede Werbeagentur GmbH“ und „Textacy Werbeagentur GmbH“ (Verlangen V);

an den Nationalratspräsidenten (NRP) und den RH betreffend Meldungen von Herbert Kickl nach dem Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetz (Verlangen V).

Ergänzende Beweisanforderungen beziehungsweise Beweiserhebungen vom 08.05.2024:

an das Landesgericht Klagenfurt (LG Klagenfurt) betreffend alle Akten und Unterlagen zum Verfahren mit der Zahl 17 Hv 54/19w (Antrag S, mehrheitlich beschlossen);

an den NRP betreffend Meldungen von Herbert Kickl an die Präsidentin des Rechnungshofes nach dem Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetz (Verlangen V);

an das BMI betreffend Erlass und Weisung bezüglich persönliche Nutzung Dienstfahrzeuge Teufel und Goldgruber (Verlangen V).

6. Aufforderungen zur Vorlage von Akten und Unterlagen

Im Laufe der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses wurden folgende **vier** Aufforderungen gemäß § 27 Abs. 4 VO-UA beschlossen beziehungsweise wirksam:

Aufforderungen vom 14.03.2024:

- an den BMI betreffend der Abteilung VI im damaligen Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) (Antrag G, mehrheitlich beschlossen);
- an den BMI betreffend Ermittlungen gegen Mitglieder der vormaligen „Identitären Bewegung Österreichs“ (IBÖ) (Antrag G, mehrheitlich beschlossen);
- an den BMI betreffend Spesenaffäre der Wiener FPÖ (Antrag G, mehrheitlich beschlossen).

Aufforderung vom 11.04.2024:

- an die BMJ betreffend Akten und Unterlagen in Zusammenhang mit den strafrechtlichen Vorwürfen in der Causa Ideenschmiede (Antrag S, mehrheitlich beschlossen).

7. Vorlage von Akten und Unterlagen

7.1. Aktenvorlagen

Dem Untersuchungsausschuss wurden von den vorlagepflichtigen Stellen Akten und Unterlagen vorgelegt. Einzelne aufgeforderte Stellen haben mitgeteilt, über keine vom Untersuchungsgegenstand erfassten Informationen zu verfügen.

7.2. Öffentlichkeit und Schutz von Informationen

Grundsätzlich dürfen die einem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten und Unterlagen nach § 21 Abs. 5 VO-UA nicht veröffentlicht werden. Im parlamentarischen Gebrauch unterliegen

nicht-öffentliche Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 InfOG⁷ jedoch keiner besonderen Beschränkung, auch das Zitieren aus diesen ist zulässig. Aufgrund bestehender schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen können Akten und Unterlagen einer von vier Klassifizierungsstufen zugeordnet werden. Unter bestimmten Bedingungen können auch Akten und Unterlagen der Klassifizierungsstufe 1 in medienöffentlicher Befragung verwendet werden. Je nach Einstufung sind Sanktionen bis zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren wegen gegen das InfOG verstößender Offenbarungen oder Verwertungen geschützter Informationen vorgesehen.

Von den insgesamt rund 3,4 Millionen Seiten an Akten, Unterlagen und Protokollen, die dem Rot-blauer-Machtmisbrauch-Untersuchungsausschuss am Ende zur Verfügung standen, wurden rund 1,4 Millionen nicht klassifiziert, etwa 1,5 Millionen in Stufe 1, rund 437.000 in Stufe 2, rund 25.000 in Stufe 3 und knapp 22.000 in Stufe 4 klassifiziert.

⁷ Bundesgesetz über die Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates (Informationsordnungsgesetz) BGBl I 2014/102.

VERLAUF DES VERFAHRENS

8. Arbeitsplan, Dauer und Beendigung

Der Rot-blauer-Machtmissbrauch-Untersuchungsausschuss hat am 11. Jänner 2024 einen Arbeitsplan gemäß § 16 Abs. 1 VO-UA, mit dem die in der unten stehenden Übersicht ersichtlichen Sitzungstermine festgelegt wurden, einstimmig beschlossen

Davon ausgehend ergab sich folgender Ablauf zur Berichterstattung:

- | | |
|------------|---|
| 23.05.2024 | Ende der Beweisaufnahme |
| 06.06.2024 | Ende der Frist zur Vorlage des Berichtsentwurfes durch den Vorsitzenden gemäß § 51 Abs. 3 Z 1 VO-UA |
| 20.06.2024 | Ende der Frist zur Abgabe der Fraktionsberichte gemäß § 51 Abs. 3 Z 2 VO-UA |

Anschließend erfolgte die Verständigung von Personen im Sinne des § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA.

Stichtag für die im Bericht getroffenen Feststellungen, insbesondere auch für den Stand der jeweils genannten gerichtlichen Verfahren, ist das Ende der Beweisaufnahme am 23.05.2024.

9. Übersicht über die stattgefundenen Sitzungen sowie die befragten Auskunftspersonen und die Befragungsprotokolle

Der Untersuchungsausschuss betreffend Aufklärung, ob öffentliche Gelder im Bereich der Vollziehung des Bundes aus sachfremden Motiven zweckwidrig verwendet wurden (Rot-blauer-Machtmissbrauch-Untersuchungsausschuss) hat **14** Sitzungen abgehalten und insgesamt rund **58** Stunden getagt. Dabei wurden **983** Seiten an Protokoll von **12** durchgeführten Befragungen veröffentlicht. Insgesamt wurden **12** Personen befragt.

Alle Befragungen wurden mittels Kommuniqué (KOMM) auf der Internetseite des Parlaments (<https://www.parlament.gv.at>) veröffentlicht.

Sitzung	Datum	Tagesordnung, befragte Auskunftspersonen (AP)	Kommuniqué Nr.
1. Sitzung	11.01.2024	Konstituierung des Rot-blauer-Machtmissbrauch-Untersuchungsausschuss	

2. Sitzung	31.01.2024	Geschäftsordnungssitzung	
3. Sitzung	28.02.2024	Geschäftsordnungssitzung	
4. Sitzung	13.03.2024	Präsident der Finanzprokuratur Dr. Wolfgang Peschorn	967/KOMM
		Dr. Michael Neugebauer	968/KOMM
		Hofrat Mag. Peter Goldgruber	969/KOMM
5. Sitzung	14.03.2024	Geschäftsordnungssitzung	
6. Sitzung	21.03.2024	Geschäftsordnungssitzung	
7. Sitzung	10.04.2024	Präsidentin des Rechnungshofes Dr. ⁱⁿ Margit Kraker	970/KOMM
		Sibylle Geißler	971/KOMM
		Bundesministerin a. D. Mag. ^a Beate Hartinger-Klein, MA	972/KOMM
8. Sitzung	11.04.2024	Mag. Alexander Höferl	973/KOMM
		Oberrat Mag. Dr. Helgo Eberwein	974/KOMM
		Klubobmann Herbert Kickl	975/KOMM
9. Sitzung	17.04.2024	Geschäftsordnungssitzung	
10. Sitzung	25.04.2024	Geschäftsordnungssitzung	
11. Sitzung	07.05.2024	Mag. Alexis Pascuttini	976/KOMM
		Ing. Mag. Reinhard Teufel	977/KOMM

12. Sitzung	08.05.2024	Mag. Peter Gridling	978/KOMM
13. Sitzung	23.05.2024	Ende der Beweisaufnahme	
14. Sitzung	01.07.2023	Geschäftsordnungssitzung (Berichterstattung an den Nationalrat)	

10. Nicht erschienene Auskunftspersonen

Auskunftspersonen können auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses gemäß § 29 VO-UA sowie mit Beschluss des Untersuchungsausschusses gemäß § 28 VO-UA geladen werden. Gemäß § 33 Abs. 1 VO-UA haben Auskunftspersonen der Ladung Folge zu leisten.⁸

Einer Ladung als Auskunftsperson sind Oberrat Mag. Dr. Helgo Eberwein am 13.03.2024, Bundesministerin a. D. Mag.^a Beate Hartinger-Klein, MA am 14.03.2024, Mag. Alexander Höferl am 14.03.2024, Ing. Mag. Reinhard Teufel am 14.03.2024, Judith Langschwert, MA am 14.03.2024, Thomas Sila am 14.03.2024 und am 07.05.2024, Dr. Wilhelm Sandrisser am 10.04.2024, Klubobmann Herbert Kickl am 07.05.2024, Oliver Ribarich am 08.05.2024, Anh Tuan Ho („Martin Ho“) am 08.05.2024 sowie Florian Stermann am 08.05.2024 nicht nachgekommen.

Wenn eine Auskunftsperson der ihr gemäß § 32 Abs. 2 VO-UA eigenhändig zugestellten Ladung ohne genügende Entschuldigungsgründe nicht Folge leistet, kann der Untersuchungsausschuss beim Bundesverwaltungsgericht die Verhängung einer Beugestrafe gemäß § 36 VO-UA beantragen (siehe Punkt 12.).

11. Aussageverweigerungen

Eine Auskunftsperson vor dem Untersuchungsausschuss ist gemäß § 33 Abs. 1 VO-UA zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet. Die Aussage kann aus den Gründen des § 43 Abs. 1 VO-UA verweigert werden, welche auf Aufforderung glaubhaft zu machen sind. Nach Beratung mit dem

⁸ Zur Ladung eines österreichischen Staatsbürgers im Ausland siehe BVwG 8.8.2022, W194 2257235-1/11E, sowie VwGH 18.10.2022, Ro 2022/03/0062-4.

Verfahrensrichter entscheidet der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung. Er kann bei ungerechtfertigter fortgesetzter Verweigerung der Aussage beim Bundesverwaltungsgericht die Verhängung einer Beugestrafe beantragen.

Es wurden zwei entsprechende Anträge gemäß § 45 Abs. 2 VO-UA im Fall der Aussageverweigerung der Auskunftsperson Hofrat Mag. Peter Goldgruber am 13.03.2024 gestellt (siehe Punkt 12.).

**GERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM
UNTERRICHTSAUSSCHUSS**

Im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuss sind die folgenden Entscheidungen ergangen:

12. Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Beschluss des BVwG vom 11.04.2024, W179 2288507-1/11E

Beschluss gemäß § 36 Abs. 1 iVm § 55 Abs. 1 VO-UA über die Gegenstandsloserklärung des Verfahrens betreffend die Verhängung einer Beugestrafe wegen ungerechtfertigter Nichtbefolgung einer Ladung vor den Untersuchungsausschuss über die Auskunftsperson Mag.^a Beate Hartinger-Klein, MA aufgrund zwischenzeitig erfolgter Befragung der Auskunftsperson Mag.^a Beate Hartinger-Klein, MA durch den Untersuchungsausschuss;

Beschluss des BVwG vom 11.04.2024, W193 2288509-1/12E

Beschluss gemäß § 36 Abs. 1 iVm § 55 Abs. 1 VO-UA betreffend die Verhängung einer Beugestrafe wegen ungerechtfertigter Nichtbefolgung einer Ladung vor den Untersuchungsausschuss über die Auskunftsperson Thomas Sila (Beugestrafe verhängt);

Beschluss des BVwG vom 16.04.2024, W271 2288884-1/7E

Beschluss gemäß § 45 Abs. 2 iVm § 55 Abs. 2 VO-UA betreffend die Verhängung einer Beugestrafe wegen fortgesetzter ungerechtfertigter Verweigerung der Aussage über die Auskunftsperson Hofrat Mag. Peter Goldgruber (Beugestrafe verhängt);

Beschluss des BVwG vom 18.04.2024, W279 2288886-1/6E

Beschluss gemäß § 45 Abs. 2 iVm § 55 Abs. 2 VO-UA betreffend die Verhängung einer Beugestrafe wegen fortgesetzter ungerechtfertigter Verweigerung der Aussage über die Auskunftsperson Hofrat Mag. Peter Goldgruber (Beugestrafe verhängt).

13. Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

Entscheidung des VwGH

Entscheidung über die außerordentliche Revision gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 4 und Abs. 9 B-VG der Auskunftsperson Thomas Sila gegen den Beschluss des BVwG vom 11.04.2024, W193 2288509-1/12E auf Verhängung einer Beugestrafe (Entscheidung offen).

14. Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH)

Erkenntnis des VfGH vom 29.02.2024, UA 1/2024-10

Erkenntnis über einen Antrag eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 3 B-VG betreffend die Bestreitung des sachlichen Zusammenhangs einer ergänzenden Beweisanforderung hinsichtlich der Vorlage staatsanwaltschaftlicher Akten durch die Bundesministerin für Justiz (abgewiesen);

Erkenntnis des VfGH vom 29.02.2024, UA 2-15/2024-10

Erkenntnis über einen Antrag eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 3 B-VG betreffend die Bestreitung des sachlichen Zusammenhangs einer ergänzenden Beweisanforderung hinsichtlich der Vorlage staatsanwaltschaftlicher Akten durch die Bundesministerin für Justiz in 14 Fällen (abgewiesen).

15. Konsultationsverfahren mit der Bundesministerin für Justiz

Die Verfahrensordnung sieht in § 58 die Bestimmung zur Rücksichtnahme auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden vor. Damit soll insbesondere Vorsorge für jene Vorgänge getroffen werden, mit denen sich ein Untersuchungsausschuss und die Strafverfolgungsbehörden gleichzeitig befassen. Solche Vereinbarungen können sich nur auf konkrete Ermittlungsverfahren beziehen. Art und Ausmaß der Rücksichtnahme sind durch eine Abwägung zwischen den Interessen der Strafverfolgung und den Interessen der parlamentarischen Kontrolle zu bestimmen. Dazu sind der grundsätzliche Beweisbeschluss sowie ergänzende Beweisanforderungen und Ladungen von Auskunftspersonen der Bundesministerin für Justiz zu übermitteln. Ist diese der Auffassung, dass Anforderungen von Akten und Unterlagen, Ersuchen um Beweiserhebungen oder die Ladung von Auskunftspersonen die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden in konkreten Ermittlungsverfahren berühren, kann sie beim Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses die Aufnahme eines Konsultationsverfahrens verlangen. Der Vorsitzende hat das Konsultationsverfahren, welches er mit Unterstützung der Verfahrensrichterin unter Beteiligung der Fraktionen führt, unverzüglich einzuleiten.

Im Zuge des Rot-Blauer Machtmissbrauch-Untersuchungsausschuss wurden drei Vereinbarungen mit der Bundesministerin für Justiz geschlossen.

B
DIE
UNTERSUCHUNG

Kapitel 1

Vergaben

Inhaltsverzeichnis

Feststellungen	36
1. Gegenstand der Untersuchung	36
2. Allgemeine vergaberechtliche Ausführungen	39
3. Inseratenschaltungen und Medienkooperationen	40
3.1. Rahmenbedingungen der Inseratenvergabe im Innenministerium	40
3.1.1. Bericht Interne Revision im BMI „Beschaffungen im Bereich Meinungsforschung, Studien und Medienkooperation“	40
3.1.1.1. Fazit	41
3.1.2. Kommunikation mit Medien und Medienerlass	42
3.1.2.1. Fazit	43
3.1.3. Inseratenschaltungen unter Innenminister Kickl	43
3.1.4. Inseratenschaltungen unter Innenminister Peschorn	44
3.2. Untersuchte Medien	45
3.2.1. Unzensuriert	45
3.2.2. „Wochenblick“	47
3.2.3. „Alles roger?“	48
3.2.4. „Österreich“ – Verdacht der Inseratenkorruption	49
3.2.4.1. Fazit	49
3.3. Gesamtfazit	49
4. Beratungsverträge	50
4.1. Innenministerium	50
4.1.1. Strategische Kommunikationsberatung durch Heimo Lepuschitz	50

4.1.1.1. Fazit	51
4.1.2. Beratungsvertrag mit Klaus-Dieter Fritzsche (strategische Beratung BVT)	52
4.1.2.1. Fazit	54
4.1.3. Beratungsvertrag mit F. Rechtsanwälte GmbH	55
4.1.3.1. Fazit	56
4.2. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	56
4.2.1. Beraterverträge unter Sozialminister Alois Stöger	57
4.2.2. Kommunikationsberatung unter Sozialministerin Hartinger-Klein	57
4.2.3. Fazit	58
5. Beauftragung von Werbeagenturen	59
5.1. Die Causa Ideenschmiede/Signs	59
5.1.1. Herbert Kickls Rolle in der Werbeagentur (Gründung der Ideenschmiede)	60
5.1.2. Treuhandvertrag St. Veiter Straße 111	61
5.1.3. Geschäftsbeziehungen der Signs mit dem BMI (Puma-Logo, Pferdestaffel-Logo)	61
5.2. Fazit	63
6. Kugelschreiber	64
6.1. Fazit	64

Kapitel 1

Vergaben

FESTSTELLUNGEN

1. Gegenstand der Untersuchung

Dieses Kapitel behandelt die Beweisthemen 1, 2 und 3.

Das Beweisthema 1 „Inseratenschaltungen und Medienkooperationsvereinbarungen“ betrifft die „Aufklärung über den Abschluss von Inseratengeschäften sowie den Abschluss und den Abruf aus Medienkooperationsvereinbarungen aus sachfremden Motiven, über die damit in Zusammenhang stehende mögliche Umgehung oder Verletzung von Rechtsvorschriften und über die dem Bund oder anderen Rechtsträgern dadurch entstandenen Kosten. Insbesondere soll untersucht werden:

- Die Höhe der jährlich vorgesehenen Mittel für Inserate und Medienkooperationsvereinbarungen und deren Herkunft sowie das Vorliegen von Informationen über die Bewertung der Preisakzeptanz.
- Die Messung des Erfolges von Kampagnen, die seitens der im Untersuchungsgegenstand genannten Organe und Personen in Auftrag gegeben wurden.
- Die Ausnutzung aller Rabatte und Boni bei der Schaltung von Inseraten und dem Abschluss von Medienkooperationen durch die im Untersuchungsgegenstand genannten Organe und Personen.
- Der Versuch der Beeinflussung der Berichterstattung (z.B. in Zeitungen, Zeitschriften, Magazinen sowie sonstigen Druckwerken oder elektronischen Medien) durch die (möglicherweise zu überhöhten Preisen erfolgte) Schaltung von Inseraten oder durch den Abschluss von Medienkooperationen durch die im Untersuchungsgegenstand genannten Organe oder diesen unterstellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Der Versuch der Erlangung einer ‚eigentümerähnlichen Funktion‘ in Medienunternehmen mittels der im Untersuchungsgegenstand erwähnten Handlungen durch die (möglicherweise zu überhöhten Preisen erfolgte) Schaltung von Inseraten oder durch den Abschluss von Medienkooperationsvereinbarungen oder aus anderen Formen der Zusammenarbeit zwischen Medien und der im Untersuchungsgegenstand genannten Personen und Parteien; insbesondere durch die Zahlung überhöhter Rechnungen durch den Bund.
- Das Vorliegen von ‚Kickback-Zahlungen‘ zugunsten der im Untersuchungsgegenstand genannten politischen Parteien, deren Vorfeld- oder Teilorganisationen, diesen politischen Parteien zurechenbarer oder mit politischen Parteien befreundeter Organisationen im Wege der Schaltung von Inseraten und dem Abschluss von Medienkooperationsvereinbarungen oder aus anderen Formen der

Zusammenarbeit zwischen Medien und der im Untersuchungsgegenstand genannten Personen und Parteien; insbesondere durch die Zahlung überhöhter Rechnungen durch den Bund.“⁹

Das Beweisthema 2 „Umfragen, Gutachten und Studien“ betrifft die „Aufklärung über die Beauftragung von Umfragen, Gutachten und Studien und die Verwendung der Ergebnisse dieser durch die im Untersuchungsgegenstand bezeichneten Organe und Personen:

- Die Einflussnahme auf Vergabeverfahren zu Gunsten politischen Parteien nahestehender Unternehmen und Personen u.a. mit dem mutmaßlichen Ziel der (indirekten) Partei- oder Wahlkampffinanzierung.
- Die Umgehung von Vergabevorschriften (z.B. durch das ‚Maßschneidern‘ von Ausschreibungsunterlagen), wodurch den im Untersuchungsgegenstand genannten politischen Parteien unmittelbar oder mittelbar nahestehende Unternehmen und Personen bevorzugt und andere Unternehmen oder Personen entgegen dem Bestbieterprinzip übergangen wurden und allfällige dadurch verursachte Schäden für den Bund.
- Die Beauftragung von Unternehmen oder Personen, die auch für die im Untersuchungsgegenstand genannten politischen Parteien tätig sind oder waren oder die den im Untersuchungsgegenstand genannten politischen Parteien nahestehen.
- Die Ausschreibung sowie die Vergabe von Umfragen, Gutachten, Studien und Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit der ‚Sonntagsfrage‘ oder im Zusammenhang mit der Untermauerung politischer Forderungen oder Ideen.
- Abschluss von Beratungsverträgen mit ehemaligen und aktuellen Kabinettsmitarbeitern, Politikern und deren Angehörigen, die den im Untersuchungsgegenstand genannten politischen Parteien nahestehen oder standen.“¹⁰

Das Beweisthema 3 „Beauftragung von Werbeagenturen“ betrifft:

- „Die Einflussnahme auf Vergabeverfahren zu Gunsten politischen Parteien nahestehender Unternehmen und Personen u.a. mit dem mutmaßlichen Ziel der (indirekten) Partei- oder Wahlkampffinanzierung.
- Die Umgehung von Vergabevorschriften (z.B. durch das ‚Maßschneidern‘ von Ausschreibungsunterlagen), wodurch den im Untersuchungsgegenstand genannten politischen Parteien unmittelbar oder mittelbar nahestehende Unternehmen und Personen bevorzugt und andere

⁹ 8/US vom 13.12.2023 (XXVII. GP), 3f von 22.

¹⁰ 8/US vom 13.12.2023 (XXVII. GP), 4f von 22.

Unternehmen oder Personen entgegen dem Bestbieterprinzip übergangen wurden und allfällige dadurch verursachte Schäden für den Bund.

- *Die Beauftragung von Unternehmen oder Personen, die auch für die im Untersuchungsgegenstand genannten politischen Parteien tätig sind oder waren oder die den im Untersuchungsgegenstand genannten politischen Parteien nahestehen.“¹¹*

¹¹ 8/US vom 13.12.2023 (XXVII. GP), 5 von 22.

2. Allgemeine vergaberechtliche Ausführungen

Die Beschaffung von Leistungen (Liefer-, Bau- und Dienstleistungen) durch öffentliche Auftraggeber, so auch durch die Bundesministerien, wird durch das Vergaberecht geregelt.

Maßgeblich für den Untersuchungszeitraum sind das am 01.02.2006 in Kraft getretene Bundesvergabegesetz 2006¹² (BVergG 2006) und das ab 21.08.2018 in Geltung befindliche Bundesvergabegesetz 2018¹³ (BVergG 2018).

In beiden Gesetzen finden sich nahezu gleichlautende allgemeine Bestimmungen betreffend die Berechnung des geschätzten Auftragswerts, wonach Grundlage für die Berechnung des geschätzten Auftragswerts eines öffentlichen Auftrags der Gesamtwert ohne Umsatzsteuer ist, der vom Auftraggeber voraussichtlich zu zahlen ist. Bei dieser Berechnung ist der geschätzte Gesamtwert aller der zum Vorhaben gehörigen Leistungen einschließlich aller Optionen und etwaiger Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen. Der geschätzte Auftragswert der auszuschreibenden Leistung ohne Umsatzsteuer ist vom öffentlichen Auftraggeber vor der Durchführung des Vergabeverfahrens sachkundig zu ermitteln (§ 13 des jeweiligen BVergG).

Eine Direktvergabe von Aufträgen war beziehungsweise ist nur zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert 50.000 Euro, ab 01.04.2012 100.000 Euro, nicht erreicht (§ 41 Abs. 2 BVergG 2006 und Schwellenwerteverordnung 2012¹⁴ sowie § 46 Abs. 2 BVergG 2018 und Schwellenwerteverordnung 2018¹⁵).

Die bei der Durchführung einer Direktvergabe gegebenenfalls eingeholten Angebote oder unverbindlichen Preisauskünfte sind entsprechend zu dokumentieren. Der öffentliche Auftraggeber hat überdies den Gegenstand und Wert des vergebenen Auftrags, den Namen des Auftragnehmers oder der Auftragnehmerin sowie, sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist, die Prüfung der Preisangemessenheit zu dokumentieren. Die Eignung (Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) des erfolgreichen Bieters beziehungsweise der erfolgreichen Bieterin muss spätestens zum Zeitpunkt des Zuschlags vorliegen. An Unternehmer:innen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die sich in Liquidation befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit einstellen, können jedoch Aufträge im Wege der Direktvergabe vergeben werden, wenn ihre Leistungsfähigkeit dazu hinreicht (nahezu gleichlautend in §§ 41, 42 BVergG 2006 und § 46 Abs. 2 BVergG 2018).

So wie andere Vergabeverfahren sind auch Direktvergaben unter Beachtung der unionsrechtlichen Grundsätze wie insbesondere der Gleichbehandlung aller Bewerber:innen und Bieter:innen, der Nichtdiskriminierung, der Verhältnismäßigkeit, der Transparenz sowie des freien und lauteren

¹² Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG 2006), BGBl. I 2006/17.

¹³ Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018), BGBl. I 2018/65.

¹⁴ Schwellenwerteverordnung 2012, BGBl. II 2012/95.

¹⁵ Schwellenwerteverordnung 2018, BGBl. II 2018/211.

Wettbewerbs und unter Wahrung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit durchzuführen. Die Vergabe hat an befugte, leistungsfähige und zuverlässige (geeignete) Unternehmer:innen zu angemessenen Preisen zu erfolgen (im Wesentlichen gleichlautend § 19 Abs. 1 BVergG 2006 und § 20 Abs. 1 BVergG 2018).

Ausgenommen ist die Anwendung des Vergabegesetzes unter anderem für die hier interessierenden Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen (§ 10 Z 13 BVergG 2006 und § 9 Abs. 1 Z 12 BVergG 2018; vgl. Kapitel 1, Punkt 4.2.1.).

Da es sich bei den im Beweisverfahren untersuchten Vorgängen durchwegs um Direktvergaben handelte, können weitere vergaberechtliche Ausführungen unterbleiben.

3. Inseratenschaltungen und Medienkooperationen

3.1. Rahmenbedingungen der Inseratenvergabe im Innenministerium

3.1.1. Bericht Interne Revision im BMI „Beschaffungen im Bereich Meinungsforschung, Studien und Medienkooperation“

Einen Überblick zu Inseratenschaltungen und Medienkooperationen bietet der Bericht der Internen Revision des BMI zu „Beschaffungen im Bereich Meinungsforschung, Studien und Medienkooperation“¹⁶. Der Prüfungszeitraum dieses Berichts erstreckt sich vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2021.

Für diesen Bericht wurden 100 themenspezifische Akten des BMI aufgefunden und von der Internen Revision ausgewertet. In die Amtszeit von Innenminister Kickl fielen 49 der geprüften 100 Akten.¹⁷ Bei 30 von diesen 49 geprüften Akten gab es „Anlass für Bemerkungen“¹⁸ der Internen Revision, was die AP Dr. Michael Neugebauer, Leiter der Internen Revision im BMI, mit Kritikpunkten gleichsetzte.¹⁹ Neugebauer führte generell aus, wenn man „auf die höhere Ebene der Beschaffungen insgesamt gehe, dann gibt es im Prinzip im Vergabewesen innerhalb des BMI so vier, fünf Problemstellungen, die immer wieder auftreten.“²⁰ Inhaltlich betreffen diese 5 Problempunkte die mangelhafte Dokumentation, die Qualität der Bedarfsbegründung, die Wahl des Vergabeverfahrens, die Ausschreibung selbst im Sinne der Leistungsbeschreibung und die Frage, wie der oder die konkrete Auftragnehmer:in auszuwählen ist.²¹

Bezogen auf die konkreten 100 durch die Interne Revision geprüften Akten wird im Revisionsbericht festgestellt: „Der bei weitem überwiegende Mangel betraf die Unterlassung der Aktenvorschreibung (45

¹⁶ Dok 82471 (nicht öffentlich), Bericht der Internen Revision zu „Beschaffungen im Bereich Meinungsforschung, Studien und Medienkooperation“, BMI.

¹⁷ Anm.: Diese Zahl ergibt sich durch die in die Amtszeit von Innenminister Kickl fallenden Vergaben.

¹⁸ Dok 82471 (nicht öffentlich), Bericht der Internen Revision zu „Beschaffungen im Bereich Meinungsforschung, Studien und Medienkooperation“, BMI, 12 von 72, erörtert in 968/KOMM XXVII. GP, AP Neugebauer, 5 von 46.

¹⁹ 968/KOMM XXVII. GP, AP Neugebauer, 5f von 46.

²⁰ 968/KOMM XXVII. GP, AP Neugebauer, 6 von 46.

²¹ 968/KOMM XXVII. GP, AP Neugebauer, 6 von 46.

unterlassene von insgesamt 92 vorzuschreibenden Akten) im Wege des Einsichtsverkehr an die Abt. IR. [Abteilung Interne Revision, Anm.]“.²²

Zu diesem Themenkomplex äußerte sich die AP Neugebauer wie folgt: „Vorgeschrieben werden uns alle Akten. Seit Mitte 2018 bekommen wir jeden Beschaffungsakt übermittelt. Einschränkung: Wir sollten jeden Akt übermittelt bekommen. Tatsächlich war das zum Beispiel eine Erkenntnis aus der Revision Meinungsforschungsstudien und Medienkooperationen, dass uns doch eine Vielzahl von Akten nicht vorgeschrieben wird. Das ist natürlich ein interner Mangel [...].“²³

Im Rahmen der Befragung wird der Umstand, dass die Interne Revision nicht ausreichend in Vergabeprozesse eingebunden wurde, durch eine weitere Klarstellung der AP Neugebauer deutlich: „Der tatsächliche Prozess ist so, dass wir halt oftmals nicht eingebunden werden. Das Soll ist so, dass wir einzubinden sind. Das ist die Faktenlage.“²⁴

Die AP Neugebauer merkte zu der Revision noch „zwei Dinge, die im BMI positiv laufen“,²⁵ an und führt dazu aus: „Wir haben bei Medienkooperationen seit 2021 begonnen, die über die BBG [Bundesbeschaffung GmbH, Anm.] abzuwickeln. Das heißt, die führen wir selber nicht mehr durch. Und der zweite Punkt ist, dass sich im Bereich der Bedarfsbegründung schon Verbesserungen gezeigt haben. Also das läuft besser wie früher.“²⁶

3.1.1.1. Fazit

Der Bericht der Internen Revision des BMI zeigt mehrere Schwachstellen im Prozess der Vergabe der genannten Leistungen auf. Verbesserungsbedarf wurde bei der Dokumentation, der Bedarfsbegründung, der Wahl des Vergabeverfahrens, der Leistungsbeschreibung bei der Ausschreibung und bei der Auswahl der Vertragspartner:innen gesehen. Insbesondere die Unterlassung der Vorschreibung der Vergabeakten an die Interne Revision bei rund der Hälfte der untersuchten Akten war ein zentraler Kritikpunkt der Untersuchung. Obwohl in der Amtszeit von Innenminister Kickl auch Mängel bei Beschaffungsvorgängen hervorgekommen sind, kann eine politische Verantwortung für diese Unzulänglichkeiten nicht zugeordnet werden, zumal es sich dabei offensichtlich um im BMI auch vor und nach dieser Amtszeit übliche Nachlässigkeiten handelt, die eher einer systemintern entwickelten Praxis im Beamtenapparat zuzuschreiben sind.

²² Dok 82471 (nicht öffentlich), Bericht der Internen Revision zu „Beschaffungen im Bereich Meinungsforschung, Studien und Medienkooperation“, BMI, 13 von 72, erörtert in 968/KOMM XXVII. GP, AP Neugebauer, 6f von 46.

²³ 968/KOMM XXVII. GP, AP Neugebauer, 21 von 46

²⁴ 968/KOMM XXVII. GP, AP Neugebauer, 23 von 46

²⁵ 968/KOMM XXVII. GP, AP Neugebauer, 6 von 46.

²⁶ 968/KOMM XXVII. GP, AP Neugebauer, 6 von 46

3.1.2. Kommunikation mit Medien und Medienerlass

Im Herbst 2018 sei nach Medienberichten vom Sprecher des Innenministeriums eine E-Mail an Polizeidienststellen übermittelt worden.²⁷ Sie habe eine Mitteilung des BMI zum Umgang mit Medien enthalten. Dabei sei den Dienststellen mitgeteilt worden, dass „*seitens gewisser Medien (zum Beispiel STANDARD, Falter) sowie neuerdings auch seitens des Kurier eine sehr einseitige und negative Berichterstattung über das BMI bzw. die Polizei betrieben [werden]*“. Das auszugsweise wörtlich zitierte Schreiben habe auch eine Vorgabe für die Kommunikation mit den genannten Medien beinhaltet:

„Ansonsten erlaube ich mir vorzuschlagen, die Kommunikation mit diesen Medien [„Standard“, „Falter“, „Kurier“, Anm.] auf das nötigste (rechtlich vorgesehene) Maß zu beschränken und ihnen nicht noch Zuckerln wie beispielsweise Exklusivbegleitungen zu ermöglichen“.²⁸

Einem medial verbreitetem Erlass des BMI vom April 2019 folgend sollten die Staatsbürgerschaft beziehungsweise der Aufenthaltsstatus von Straftäter:innen gegenüber den Medien kommuniziert werden.²⁹ Zudem sollte eine „Zentralisierung“ der Pressearbeit im Innenministerium stattfinden („Medienerlass“).³⁰

Unter Innenminister Dr. Wolfgang Peschorn wurde dieser „Medienerlass“ noch kurz vor der Amtsübergabe an seinen Nachfolger am 07.01.2020 aufgehoben und neu formuliert. Die Begründung von Peschorn wurde medial wie folgt wiedergegeben: „*Nun soll das nur noch erfolgen, wenn es ‚für Zweck und Ziel der Kommunikation auch nötig ist‘. Mit dem Zusatz, dass das unter dem Blickwinkel der Menschenrechte und des Datenschutzes zu erfolgen habe*“.³¹

Die AP Peschorn gab bei ihrer Befragung im Untersuchungsausschuss auf die Frage, wie die Begründung für die „Aufhebung des Erlasses [...] als nahezu letzte Amtshandlung“ lautete, an, dass dies „*nichts mit dem Herrn Bundesminister außer Dienst Kickl zu tun gehabt*“ habe. „*Wir haben uns das angeschaut und haben gefunden, hier kann man etwas auch anders regeln, was dann auch eines längeren Prozesses bedurfte hätte.*“ Auf Nachfrage gab Peschorn an, dass er einerseits die bestmögliche Information und andererseits „*vor allem auch die rechtlichen Rahmenbedingungen, grundrechtlicher Natur*“ sicherstellen wollte.³²

²⁷ „Der Standard“-Artikel vom 07.01.2020, „Peschorn hob auf letzten Metern als Innenminister Kickls Medienerlass auf“, <https://www.derstandard.at/story/2000113002605/peschorn-hob-auf-letzten-metern-als-innenminister-kickls-medienerlass-auf> (abgerufen am 17.05.2024).

²⁸ „Der Standard“-Artikel vom 24.09.2018, „Innenministerium beschränkt Infos für ‚kritische Medien‘“, <https://www.derstandard.at/story/2000087988184/innenministerium-beschraenkt-infos-fuer-kritische-medien> (abgerufen am 17.05.2024).

²⁹ Dok 90750 (nicht öffentlich), „Standard“-Artikel zu Medienerlass, Abg. Kucharowits, 1, erörtert in 967/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, 19 von 65; „Der Standard“-Artikel vom 07.01.2020, „Peschorn hob auf letzten Metern als Innenminister Kickls Medienerlass auf“, <https://www.derstandard.at/story/2000113002605/peschorn-hob-auf-letzten-metern-als-innenminister-kickls-medienerlass-auf> (abgerufen am 17.05.2024).

³⁰ „Kurier“-Artikel vom 30.04.2019, „Innenminister Kickl ‚zentralisiert‘ die Öffentlichkeitsarbeit“, <https://kurier.at/chronik/oesterreich/innenminister-kickl-zentralisiert-die-oeffentlichkeitsarbeit/400480036> (abgerufen am 17.05.2024).

³¹ Orf.at-Artikel vom 07.01.2020, „Peschorn hob Kickls Medienerlass zu Täterangaben auf“, <https://orf.at/stories/3150063/> (abgerufen am 17.05.2024).

³² 967/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, 19 von 65

3.1.2.1. Fazit

Geht man von der Richtigkeit der an die Polizeistellen gerichteten E-Mail aus, erscheint die darin zum Ausdruck gebrachte Medienpolitik des BMI unter Bundesminister Kickl, wonach die Dienststellen gegenüber den – aus ministerieller Sicht nicht genehmten – namentlich genannten Medien Informationen nur zurückhaltend erteilen und Medien mit eher unkritischer Berichterstattung bevorzugt werden sollten, im Hinblick auf das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit als sachlich nicht gerechtfertigte Schlechterstellung bestimmter Medien. Die politische Ausrichtung eines Ministeriums wird durch den zuständigen Minister geprägt, was sich im konkreten Kontext am Verhältnis zu (bestimmten) Medien zeigt.

Bei der im genannten Medienerlass erwähnten Nennung von Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus von Straftäter:innen in Medienberichten ist ein substanzialer Mehrwert an Information nicht zu sehen, vielmehr besteht bei der Offenlegung solcher Fakten die Gefahr einer negativen Konnotation. Die Aufhebung des Medienerlasses durch Innenminister Peschorn erfolgte nach dessen Angaben ohne Bezug zur Person des früheren Innenministers Herbert Kickl, somit aus sachlichen und rechtlichen Erwägungen. Der Begründung der Aufhebung kann demnach auch ein Spannungsverhältnis zwischen der Transparenz von Polizeiarbeit und den Grundrechten von Beteiligten entnommen werden, das von den beiden Ministern unterschiedlich bewertet wurde.

3.1.3. Inseratenschaltungen unter Innenminister Kickl

Mag. Alexander Höferl wurde im Kabinett von Innenminister Kickl zum Kommunikationsverantwortlichen bestellt. In seinem Zuständigkeitsbereich lag die Zusammenarbeit mit Medien auf redaktioneller Basis wie die Beantwortung von Medienanfragen an das Ressort und das Kabinett sowie die medienbezogene Zusammenarbeit mit den relevanten Abteilungen im Innenministerium, wozu neben der Kommunikationsabteilung auch die Abteilung Social Media gehörte. In der Kommunikationsabteilung gab es ein eigenes Referat Pressestelle, das etwa für Planung von Werbekampagnen und Sujeterstellung zuständig war.³³

Die AP Höferl erklärte während ihrer Befragung die Vorgangsweise bei Inseratenvergaben im Innenministerium und führte dazu aus, dass die verantwortliche Person des Kabinetts in Abstimmung mit der Abteilungsleitung für Kommunikation die Angebote überprüft habe und dann über die Auswahl entschieden worden sei.³⁴ Bei der Vergabe sei die Reichweite des Mediums ein wesentliches Merkmal gewesen.³⁵ Darüber hinaus führte Höferl aus, dass ein persönliches Treffen beziehungsweise ein persönlicher Kontakt mit den jeweiligen Medienvertreter: innen üblich gewesen und durchaus bevorzugt

³³ 973/KOMM XXVII. GP, AP Höferl, 19 von 97.

³⁴ 973/KOMM XXVII. GP, AP Höferl, 15 von 97.

³⁵ 973/KOMM XXVII. GP, AP Höferl, 17f von 97.

worden sei.³⁶ Jedes entschiedene „Paket“ sei dann „durch einen Prozess im Haus quasi abgewickelt [worden]“. Unter Einbindung der Vergabeabteilung sei dann eine Begründung für die Vergabe formuliert und die Vergabe nachfolgend bestätigt worden. Es sei auch Wert darauf gelegt worden, dass die Inseratenschaltungen erst nach Zustandekommen eines Vertrags erfolgten.³⁷

3.1.4. Inseratenschaltungen unter Innenminister Peschorn

Die AP Peschorn übernahm das Amt des Innenministers nach Kickl und Eckart Ratz vom 03.06.2019 bis zum 07.01.2020.³⁸ Während ihrer Befragung im UsA führte sie aus, dass die Voraussetzung jedes Inserats ein „*Informationsbedürfnis*“ sei. Die rechtliche Grundlage hierzu finde sich in § 57 Bundeshaushaltsgesetz 2013, wonach „*das Vorhaben*“ für jedes Inserat geprüft werden müsse.³⁹ Kurz nach Amtsantritt beschloss Peschorn, alle Inserate und Schaltungen, sofern dadurch kein größerer finanzieller Schaden entstehe, zu stoppen.⁴⁰ Auf die Frage nach den Motiven dieses Inseratenstopps kommentierte er, dass ein sorgsamer Umgang mit Steuergeld einerseits gesetzlich durch das Bundeshaushaltrecht vorgegeben, andererseits ihm persönlich ein Anliegen gewesen sei.

„Ich habe nicht erkennen können, wofür wir diese Ausgaben machen. Es hat sich aus meiner Sicht auch rückblickend, in den sieben Monaten, wo wir diese Ausgaben nicht gemacht haben und die meine Amtstätigkeit betroffen haben, nichts negativ für das Innenministerium oder die Republik Österreich verändert, und daher haben wir dadurch Steuergeld einsparen können, und das ist, glaub ich, immer gut.“⁴¹

Auf genauere Nachfrage, inwiefern es Auffälligkeiten bei die Polizei betreffenden Inseraten gegeben habe, führte er aus, dass ihm der Sinn dahinter gefehlt habe und auch die Verantwortlichen im Innenministerium keinen plausiblen Grund dafür genannt hätten.⁴² Die AP Kickl gab zum Thema Polizeiinserate an, dass diese für die Rekrutierung und Bewerbungen für die Polizei geschaltet wurden, man habe dazu in der Vergangenheit keine Vorsorge getroffen.⁴³

³⁶ 973/KOMM XXVII. GP, AP Höferl, 58 von 97.

³⁷ 973/KOMM XXVII. GP, AP Höferl, 15f von 97.

³⁸ 967/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, 4 von 65.

³⁹ 967/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, 13 von 65.

⁴⁰ Dok 90747 (nicht öffentlich), Protokoll 473/KOMM XXVII. GP, VR Edwards, 25 von 64, erörtert in 967/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, 7ff von 65.

⁴¹ 967/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, 8 von 65.

⁴² 967/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, 8 von 65.

⁴³ 975/KOMM XXVII. GP, AP Kickl, 35f von 143.

3.2. Untersuchte Medien

Der Auslöser für die Untersuchung der nachfolgenden Medien waren unter anderem die sogenannten H.-C.-Strache-Chats. Hierbei handelt es sich um Chats einer Chatgruppe von FPÖ-Funktionären und Minister:innen, die sich zum Thema Inseratenschaltungen und Berichterstattung über die FPÖ austauschten. Über Auszüge wie „*Die freien Medien bitte nach wie vor mit Inseraten betreuen, aber auch die Inhalte dort müssen sich rasch im Sinne der FPÖ wieder finden!*“ oder „*Wochenblick, unzensuriert und Alles Roger bitte inserieren!*“ wurde nicht nur in den Medien umfangreich berichtet, sondern die Chats boten auch Anlass für eine genauere Beleuchtung dieses Themas im Untersuchungsausschuss.⁴⁴

3.2.1. Unzensuriert

Das Medium Unzensuriert soll 2009 vom FPÖ-Nationalratsabgeordneten Martin Graf gegründet worden sein.⁴⁵ Herausgeberin von Unzensuriert sei die 1848 Medienvielfalt Verlags GmbH, wirtschaftlicher Mehrheitseigentümer der GmbH der Verein Unzensuriert – Verein zur Förderung der Medienvielfalt.⁴⁶ Laut Firmen-ABC ist Geschäftsführer der GmbH Walter Asperl, der zudem Anteile an der 1848 Medien Verlags GmbH hält. Laut „Kurier“ ist dieser in der FPÖ aktiv.⁴⁷

Sibylle Geißler, ehemalige BVT-Referentin im Extremismusreferat, habe nach Medienberichten einen Bericht über Unzensuriert verfasst, in dem es heißt, das Medium würde Inhalte veröffentlichen, „*die zum Teil äußerst fremdenfeindlich*“ seien und „*antisemitische Tendenzen*“ aufwiesen. Außerdem würde das Medium „*verschwörungstheoretische Ansätze und eine pro-russische Ideologie vertreten*“.⁴⁸ Die AP Geißler erklärte auf die Nachfrage, wie sie zu den im Lagebericht festgehaltenen Einschätzungen gekommen sei, dass sie aufgrund der verstrichenen Zeit kein Detailwissen mehr habe, jedoch bestätigen könne, dass alles auf Fakten beruhe.⁴⁹ Sie führte während ihrer Befragung zum Thema Unzensuriert aus, dass das „*Problem ist, dass viele Userkommentare immer dann fremdenfeindlich, rassistisch, antisemitisch und dergleichen sind [...] und dass die dann nicht entfernt werden*“.⁵⁰

Medienmitteilungen zufolge verfügte der ehemalige Kommunikationsverantwortliche im Kabinett von Innenminister Kickl vor seiner Bestellung zum Kabinettsmitarbeiter über Anteile an der oben genannten GmbH in der Höhe von 3%. Im Zuge der Bestellung als Kommunikationsverantwortlicher im Kabinett

⁴⁴ „Profil“-Artikel vom 12.05.2024, „FPÖ-Chats: „Wochenblick, unzensuriert und Alles Roger bitte inserieren!“, <https://www.profil.at/investigativ/fpoe-chats-wochenblick-unzensuriert-und-alles-roger-bitte-inserieren/402890489> (abgerufen am 23.05.2024).

⁴⁵ „Falter“-Artikel vom 21.06.2017, „Blaue Propaganda“, <https://www.falter.at/zeitung/20170621/blaue-propaganda> (abgerufen am 21.05.2024).

⁴⁶ „Kurier“-Artikel vom 19.12.2017, „Unzensuriert-Verantwortlicher im Kickl-Kabinett“, <https://kurier.at/politik/inland/unzensuriert-verantwortlicher-im-kickl-kabinett/302.774.526> (abgerufen am 22.05.2024); https://www.firmenabc.at/medienvielfalt-verlags-gmbh_Hatw (abgerufen am 22.05.2024).

⁴⁷ https://www.firmenabc.at/medienvielfalt-verlags-gmbh_Hatw (abgerufen am 22.05.2024); „Profil“-Artikel vom 30.11.2016, „unzensuriert.at: Wie die FPÖ-nahe Site systematisch Stimmung macht“, <https://www.profil.at/oesterreich/wie-fpoе-site-unzensuriert-stimmung-7709776> (abgerufen am 22.05.2024).

⁴⁸ „Falter“-Artikel vom 13.03.2018, „Brisante neue Details in der BVT-Affäre“, <https://www.falter.at/zeitung/20180313/brisante-neue-details-in-der-bvt-affaere> (abgerufen am 30.05.2024).

⁴⁹ 971/KOMM XXVII. GP, AP Geißler, 42f von 76.

⁵⁰ 971/KOMM XXVII. GP, AP Geißler, 74 von 76.

erklärte er damals, dass er alle seine weiteren Funktionen zurücklegen würde.⁵¹ In den Medien wurde Höferl auch als „*Chefredakteur*“ von Unzensuriert bezeichnet,⁵² was er während seiner Befragung in der einleitenden Stellungnahme dementierte sowie den oben zitierten BVT-Bericht relativierte: „*Weder war ich unmittelbar vor meinem beruflichen Wechsel ins Kabinett des Innenministers Chefredakteur von unzensuriert.at, noch entspricht es den Tatsachen, dass der Verfassungsschutz dieses Medium jemals auf Basis eigener Erhebungen so eingeschätzt hat.*“⁵³

Auf die Frage des Abgeordneten Shetty, ob es sich nach der Wahrnehmung der AP Höferl bei Unzensuriert um ein FPÖ-nahe Medium handle, stellte Höferl den Vergleich zum Medium „Alles roger?“ her:

„Ich würde Ihnen allerdings zugestehen, [...] dass angesichts des Umstandes, dass beim Medium Unzensuriert, also beim Verlag, der das Medium im Wesentlichen betreibt, ein Mitarbeiter des Freiheitlichen Parteiklubs der Geschäftsführer ist, man hier eher von einer FPÖ-Nähe sprechen kann als zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Medium ‚Alles roger?‘, wo es einen Eigentümer als Unternehmer und so weiter gibt, der mit der FPÖ in dem Sinn nichts zu tun hat.“⁵⁴

Vor dem Untersuchungsausschuss wurde die AP Höferl auch mit den H.-C.-Strache-Chats konfrontiert. Strache kommentierte dort: „*Wochenblick, unzensuriert und Alles Roger bitte inserieren*“.⁵⁵ Damit konfrontiert erwiderte Höferl auf die Nachfrage, mit welchen Medien das Innenministerium Inseratenvergaben vereinbart hatte, dass „*in zwei dieser drei erwähnten Medien geschalten wurde, und zwar [...] zum überwiegenden Teil im ‚Wochenblick‘ und in einem kleinen Umfang [...] bei ‚Alles roger‘.*“⁵⁶

Im Einsetzungsverlangen wird begründend ausgeführt, dass auch bei Unzensuriert inseriert worden sei. Hierbei wird ein „Profil“-Artikel zitiert, welcher über Regierungsanzeigen von freiheitlichen Ministern, Mitgliedern der oberösterreichischen Landesregierung sowie der Linzer Stadtregierung und der Linz AG berichtet und dabei Inseratenschaltungen der erwähnten öffentlichen Institutionen bei Unzensuriert in Höhe von insgesamt 7.200 Euro erwähnt.⁵⁷ Laut Medienberichterstattung stamme der Betrag von 7.200 Euro von Inseratenschaltungen aus dem Verkehrsministerium.⁵⁸

⁵¹ „Kurier“-Artikel vom 19.12.2017, „Unzensuriert-Verantwortlicher im Kickl-Kabinett“, <https://kurier.at/politik/inland/unzensuriert-verantwortlicher-im-kickl-kabinett/302.774.526> (abgerufen am 22.05.2024).

⁵² „Kurier“-Artikel vom 19.12.2017, „Unzensuriert-Verantwortlicher im Kickl-Kabinett“, <https://kurier.at/politik/inland/unzensuriert-verantwortlicher-im-kickl-kabinett/302.774.526> (abgerufen am 22.05.2024).

⁵³ 973/KOMM XXVII. GP, AP Höferl, 9 von 97.

⁵⁴ 973/KOMM XXVII. GP, AP Höferl, 78 von 97.

⁵⁵ 973/KOMM XXVII. GP, AP Höferl 57 von 97; Dok 70680 (eingeschränkt), H.-C.-Strache-Chats, OStA Wien, 4f von 5, erörtert in 973/KOMM XXVII. GP, AP Höferl, 56ff von 97.

⁵⁶ 968/KOMM XXVII. GP, AP Neugebauer, 6f von 46.

⁵⁷ 973/KOMM XXVII. GP, AP Höferl 57 von 97.

⁵⁸ „Profil“-Artikel vom 06.07.2019, „FPÖ-Regierungsmitglieder inserierten um 116.000 Euro in rechten Medien“, <https://www.profil.at/oesterreich/fpoe-regierungsmitglieder-inserate-rechte-medien-10853347> (abgerufen am 23.05.2024).

⁵⁹ „Profil“-Artikel vom 12.05.2024, „FPÖ-Chats: ‚Wochenblick, unzensuriert und Alles Roger bitte inserieren!‘“, <https://www.profil.at/investigativ/fpoe-chats-wochenblick-unzensuriert-und-alles-roger-bitte-inserieren/402890489> (abgerufen am 23.05.2024).

3.2.2. „Wochenblick“

„Wochenblick“ sei im Jahr 2016 in Oberösterreich gegründet⁵⁹, jedoch aufgrund der wirtschaftlichen Situation des Mediums bereits Ende des Jahres 2022 eingestellt worden.⁶⁰ Das Medium positioniere sich als Alternative zu den „großen Medien“. ⁶¹

„Wochenblick“ sei vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands als „rechts außen“ eingestuft worden und habe während der Coronapandemie unter anderem mit der Berichterstattung von Verschwörungsmythen Aufsehen erregt.⁶² Der Presserat habe das Medium bereits mehrfach wegen medienethischer Verstöße im Zusammenhang mit der Berichterstattung während der Coronapandemie gerügt.⁶³ Außerdem sei es wegen „Schürens von Vorurteilen gegen Flüchtlinge“ vom Presserat verurteilt worden.⁶⁴

Bereits im Gründungsjahr der Wochenzeitung wurde darüber berichtet, dass das Medium ein Naheverhältnis zur FPÖ pflege, eine Beteiligung der Freiheitlichen Partei wurde allerdings stets verneint. Laut „Profil“ hätten zahlreiche Redakteur:innen des Mediums einen „klaren FPÖ-Bezug“.⁶⁵

Wie bereits unter Punkt 3.3.1. erwähnt bestätigte die AP Höferl vor dem Untersuchungsausschuss, dass „zum überwiegenden Teil im ‚Wochenblick‘“ inseriert worden sei. Laut Medienberichterstattung schaltete das Innenministerium Regierungsanzeigen für 18.856 Euro, das Verteidigungsministerium investierte 3.106 Euro und das Sozialministerium 3.132 Euro.⁶⁶

Das Innenministerium geriet besonders für die Kampagne für Polizeinachwuchs in Kritik. Dem ehemaligen Innenminister Kickl wurde der Vorwurf gemacht, er würde in der FPÖ nahestehenden Medien nach Nachwuchs für die Polizei suchen.⁶⁷ „Wochenblick“ legte ein Angebot über eine

⁵⁹ „Der Standard“-Artikel vom 24.03.2016, „Wochenblick: Neue Wochenzeitung für Oberösterreich“, <https://www.derstandard.at/story/2000033566809/wochenblick-neue-wochenzeitung-fuer-oberoesterreich> (abgerufen am 22.05.2024).

⁶⁰ „Der Standard“-Artikel vom 15.12.2022, „Rechter ‚Wochenblick‘ stellt Berichterstattung ein“, <https://www.derstandard.at/story/2000141817749/rechter-wochenblick-stellt-berichterstattung-ein> (abgerufen am 22.05.2024).

⁶¹ „Profil“-Artikel vom 03.08.2016, „Pressefreiheitlich: Die Zeitung ‚Wochenblick‘ und die FPÖ“, <https://www.profil.at/oesterreich/pressefreiheitlich-die-zeitung-wochenblick-und-die-fpo/400916243> (abgerufen am 22.05.2024).

⁶² „Der Standard“-Artikel vom 15.12.2022, „Rechter ‚Wochenblick‘ stellt Berichterstattung ein“, <https://www.derstandard.at/story/2000141817749/rechter-wochenblick-stellt-berichterstattung-ein> (abgerufen am 22.05.2024).

⁶³ „Der Standard“-Artikel vom 11.03.2022, „Presserat rügt ‚wochenblick.at‘ für Corona-Berichterstattung“, <https://www.derstandard.at/story/2000134021827/presserat-ruegt-wochenblickat-fuer-corona-berichterstattung> (abgerufen am 22.05.2024).

⁶⁴ „Der Standard“-Artikel vom 12.06.2018, „Innenministerium sucht Polizeinachwuchs in rechten Medien“, <https://www.derstandard.at/story/2000081432412/innenminister-sucht-polizeinachwuchs-in-rechten-medien> (abgerufen am 22.05.2024).

⁶⁵ „Profil“-Artikel vom 03.08.2016, „Pressefreiheitlich: Die Zeitung ‚Wochenblick‘ und die FPÖ“, <https://www.profil.at/oesterreich/pressefreiheitlich-die-zeitung-wochenblick-und-die-fpo/400916243> (abgerufen am 22.05.2024).

⁶⁶ „Profil“-Artikel vom 12.05.2024, „FPÖ-Chats: ‚Wochenblick, unzensuriert und Alles Roger bitte inserieren!‘“, <https://www.profil.at/investigativ/fpoe-chats-wochenblick-unzensuriert-und-alles-roger-bitte-inserieren/402890489> (abgerufen am 23.05.2024).

⁶⁷ „Der Standard“-Artikel vom 12.06.2018, „Innenministerium sucht Polizeinachwuchs in rechten Medien“, <https://www.derstandard.at/story/2000081432412/innenminister-sucht-polizeinachwuchs-in-rechten-medien> (abgerufen am 23.05.2024).

„Rekrutierungskampagne der Polizei“ in der Höhe von 15.250 Euro.⁶⁸ Auf Nachfrage, warum für die Rekrutierungskampagne das Medium „Wochenblick“ gewählt wurde, führte Höferl aus, dass unter anderem die große Onlinereichweite in den sozialen Medien ausschlaggebend gewesen sei.⁶⁹

3.2.3. „Alles roger?“

„Alles roger?“ war Berichten zufolge ein vom Unternehmer Ronny Seunig gegründetes Medium, welches er monatlich als Magazin für „Querdenker“ herausgab⁷⁰ und nach vier Jahren wieder einstellte.⁷¹

Das Mauthausen-Komitee stufte „Alles roger?“ nach einem Bericht im „Standard“ als „tendenziell antisemitisch und völlig obskur“ ein. Das Medium verbreite Verschwörungstheorien, beispielhaft die „geheime Weltherrschaft der Rothschilds“.⁷² Nach einem Urteil des Handelsgerichts Wien darf das Medium als rechtsradikal bezeichnet werden.⁷³

Die AP Mag. Beate Hartinger-Klein, ehemalige Gesundheitsministerin und FPÖ-Politikerin, wurde zum Thema Inseratenschaltungen gefragt, ob sie operativ involviert gewesen sei. Sie verneinte, involviert gewesen zu sein, erklärte jedoch, dass eine Diskussion über eine Schaltung eines Inserats in „Alles roger?“ geführt worden war. Das habe sie abgelehnt, weil sie „kein freiheitliches Medium unterstützen wollte“.⁷⁴ Die AP Höferl teilte die Einschätzung Hartinger-Kleins nicht und verneinte, dass es sich bei „Alles roger?“ um ein FPÖ-nahe Medium handle.⁷⁵

Höferl bestätigte, dass „in einem kleinen Umfang [...] bei „Alles roger?“ inseriert worden sei.⁷⁶ Laut „Profil“ belief sich die Summe der Inseratenvergaben des BMI auf 3.024 Euro. Das Sportministerium wiederum habe Anzeigen in der Höhe von 22.680 Euro geschaltet.⁷⁷

⁶⁸ Dok 99 (nicht öffentlich), Angebot Wochenblick Rekrutierungskampagne der Polizei, BMI, 11 von 72, erörtert in 973/KOMM XXVII. GP, AP Höferl, 14ff von 97.

⁶⁹ 973/KOMM XXVII. GP, AP Höferl, 16f von 97.

⁷⁰ „MeinBezirk“-Artikel vom 12.05.2015, „Ronny Seunig steigt in Medienbranche ein“, https://www.meinbezirk.at/horn/c-lokales/ronny-seunig-steigt-in-medienbranche-ein_a1345323 (abgerufen am 22.05.2024).

⁷¹ „Der Standard“-Artikel vom 31.10.2019, „Ronnie Seunig: Magazin ‚Alles roger?‘ ist eingestellt“, <https://www.derstandard.at/story/2000110550338/ronnie-seunig-magazin-alles-roger-ist-eingestellt> (abgerufen am 22.05.2024).

⁷² „Der Standard“-Artikel vom 04.11.2015, „Mauthausen-Komitee: Magazin ‚Alles Roger?‘ tendenziell antisemitisch“, <https://www.derstandard.at/story/2000025028917/alles-roger-antisematische-tendenzen-in-heft-mit-proell-interview> (abgerufen am 22.05.2024).

⁷³ „Der Standard“-Artikel vom 31.10.2019, „Ronnie Seunig: Magazin ‚Alles roger?‘ ist eingestellt“, <https://www.derstandard.at/story/2000110550338/ronnie-seunig-magazin-alles-roger-ist-eingestellt> (abgerufen am 22.05.2024).

⁷⁴ 972/KOMM XXVII. GP, AP Hartinger-Klein, 41 von 53.

⁷⁵ 973/KOMM XXVII. GP, AP Höferl 76 von 97.

⁷⁶ 973/KOMM XXVII. GP, AP Höferl 57 von 97.

⁷⁷ „Profil“-Artikel vom 12.05.2024, „FPÖ-Chats: ‚Wochenblick, unzensuriert und Alles Roger bitte inserieren!‘“, <https://www.profil.at/investigativ/fpoe-chats-wochenblick-unzensuriert-und-alles-roger-bitte-inserieren/402890489> (abgerufen am 23.05.2024).

3.2.4. „Österreich“ – Verdacht der Inseratenkorruption

Dem Untersuchungsausschuss liegen Chatnachrichten von Heinz-Christian Strache vor, in denen er am 19.04.2019 schreibt: „Nachdem Fellner [Herausgeber der Tageszeitung „Österreich“, Anm.], trotz *Zusage S[...]* nicht mehr zu oe24 Diskussionen einzuladen, diesen heute wieder zur FPÖ-Beschimpfung eingeladen hat, sollten wir die Inserate bei ihm einstellen... und wenn er dann wieder vorstellig werden sollte, sollten wir ihm klarmachen, dass wir ihn nicht mit Inseraten füttern, damit er permanent vorbestrafte FPÖ-Hasser einlädt und gegen uns anschiebt. Dann soll er bitte von S[...], der SPÖ und co die Inserate einholen. Dazu braucht er uns dann nicht! Lg“.⁷⁸ Am 23.04.2019 schrieb Strache dann: „Bitte weiter bei Fellner schalten. Wir haben es geklärt! Er kommt uns entgegen! Lg“.⁷⁹ Die Chatgruppe setzte sich neben Heinz-Christian Strache aus Herbert Kickl, Norbert Hofer, Mario Kunasek, Beate Hartinger-Klein und Harald Vilimsky zusammen.⁸⁰ Die bereits medial⁸¹ verbreiteten Chats haben zu Ermittlungen der WKStA gegen mehrere Mitglieder der Chatgruppe geführt.⁸²

3.2.4.1. Fazit

Aus den beiden Chats lässt sich kein allgemeiner Schluss auf die Motive der Genannten bei der Inseratenvergabe ableiten. Isoliert betrachtet zeigt sich jedoch, dass im konkreten Fall nicht die Sachlichkeit für die Schaltung von Inseraten im Vordergrund stand, sondern lediglich bei einer Strache genehmten Einladungspolitik zu Diskussionssendungen Inserate an das Medium vergeben werden sollten, somit aus einem unsachlichen Motiv. Ob aus der laufenden strafrechtlichen Ermittlung weitere Erkenntnisse aus diesem Vorgang gewonnen werden, bleibt abzuwarten.

3.3. Gesamtfazit

Die im Rahmen dieses Kapitels untersuchten Inseratenschaltungen des BMI in der Amtszeit von Innenminister Kickl haben hinsichtlich der Formalitäten des Vergabeverfahrens keine Besonderheiten zutage gefördert. Als auffällig kann hervorgehoben werden, dass bei der Auswahl der Medien solche mit einschlägiger politischer Ausrichtung bevorzugt beauftragt wurden. Bei manchen dieser Medien haben sich Berührungspunkte zur FPÖ ergeben (etwa bei Unzensiert). Sämtlichen untersuchten Medien ist eine politische Haltung gemeinsam, die im Parteienspektrum als rechts eingestuft werden kann. Dessen ungeachtet konnten bei den untersuchten Inseratenschaltungen (Rekrutierungskampagne) keine offensichtlich sachfremden Motive bei der Vergabe festgestellt werden.

⁷⁸ Dok 70679 (eingeschränkt), H.-C.-Strache-Chats, BMJ, 1 von 2, erörtert in 977/KOMM XXVII. GP, AP Teufel, 13 von 148.

⁷⁹ Dok 70678 (eingeschränkt), H.-C.-Strache-Chats, BMJ, 1 von 1, erörtert in 977/KOMM XXVII. GP, AP Teufel, 14 von 148.

⁸⁰ Dok 70678 (eingeschränkt), H.-C.-Strache-Chats, BMJ, 1 von 1, erörtert in 977/KOMM XXVII. GP, AP Teufel, 14 von 148.

⁸¹ Orf.at-Artikel vom 29.04.2024, „Ermittlungen gegen Strache und FPÖ-Riege“, <https://orf.at/stories/3355876/> (abgerufen am 01.06.2024); „Die Presse“-Artikel vom 29.04.2024, „Ermittlungen wegen Korruption gegen Herbert Kickl und andere Top-Bläue“, <https://www.diepresse.com/18417835/ermittlungen-wegen-korruption-gegen-herbert-kickl-und-andere-top-bläue> (abgerufen am 28.05.2024); „Der Standard“-Artikel vom 29.04.2024, „Justiz verdächtigt Fellner, Strache und Ex-FPÖ-Minister der Inseratenkorruption“, <https://www.derstandard.at/story/3000000218081/justiz-verdaechtigt-fellner-strache-und-ex-fpoe-minister-der-inseratenkorruption> (abgerufen am 23.05.2024).

⁸² „Der Standard“-Artikel vom 29.04.2024, „Justiz verdächtigt Fellner, Strache und Ex-FPÖ-Minister der Inseratenkorruption“, <https://www.derstandard.at/story/3000000218081/justiz-verdaechtigt-fellner-strache-und-ex-fpoe-minister-der-inseratenkorruption> (abgerufen am 23.05.2024).

4. Beratungsverträge

4.1. Innenministerium

4.1.1. Strategische Kommunikationsberatung durch Heimo Lepuschitz

In der Amtszeit von Innenminister Kickl wurde zwischen dem BMI und dem ehemaligen BZÖ-Sprecher Heimo Lepuschitz ein Beratungsvertrag abgeschlossen.⁸³ Vertragsinhalt waren mediale politische Beratungen.⁸⁴ Einen Monat nach Abschluss wurde der Vertrag wieder aufgelöst und Lepuschitz wechselte als Medienkoordinator in das damals von Norbert Hofer geführte BMVIT.⁸⁵ Für die Vertragsdauer von einem Monat im BMI verrechnete Lepuschitz 127,96 Stunden Arbeitszeit und legte eine Honorarnote in Höhe von 10.200 Euro.⁸⁶

Zu den Vorgängen rund um die Vergabe des Beratungsvertrags an Lepuschitz wurde der Abteilungsleiter der Internen Revision Dr. Michael Neugebauer befragt. Thematisiert wurde in diesem Zusammenhang eine Einsichtsbemerkung⁸⁷, in der festgehalten wurde, dass eine inhaltliche Dokumentation der Marktanalyse, auf deren Grundlage Lepuschitz als geeigneter Bieter identifiziert wurde, fehlte.⁸⁸ Ebenso fehlte – laut Einsichtsbemerkung – eine inhaltliche Dokumentation der Marktrecherche, auf deren Grundlage das Honorar für die erbrachte Leistung als angemessen bewertet wurde.⁸⁹ Die AP Neugebauer gab hier zu bedenken, dass eine Marktrecherche für die Schätzung des Auftragswerts und damit für eine korrekte Abwicklung und Einleitung des Vergabeverfahrens essenziell sei.⁹⁰ Die Vergabe eines Beratungsvertrags gehöre „nachvollziehbar und transparent“ dokumentiert, dies sei bei der Vergabe an Lepuschitz „offensichtlich“ nicht der Fall gewesen,⁹¹ wobei Neugebauer aber betonte, den grundlegenden Akt zur Auftragsvergabe nicht persönlich zu kennen.⁹²

Dem Untersuchungsausschuss wurde außerdem ein Mailverkehr zwischen dem damaligen stellvertretenden Büroleiter des Generalsekretärs, Mag. Dr. Helgo Eberwein, und Lepuschitz vorgelegt.⁹³ In diesem wurde Lepuschitz von Eberwein aufgefordert, ein Angebot zu legen, „welches sich am Entwurf des Beratervertrages orientieren möge“.⁹⁴ Die Frage, ob eine derartige Vorgangsweise bei

⁸³ 968/KOMM XXVII. GP, AP Neugebauer, 37 von 46.

⁸⁴ 974/KOMM XXVII. GP, AP Eberwein, 16 von 67.

⁸⁵ 3216/AB-BR/2018 vom 23.06.2018 zu 3484/J-BR, 2 von 3.

⁸⁶ Dok 297 (eingeschränkt), Dokumentensammlung zu Vertrag mit Heimo Lepuschitz, BMI, 112f von 563, erörtert in 974/KOMM XXVII. GP, AP Eberwein, 57 von 67.

⁸⁷ Einsichtsbemerkungen sind laut AP Neugebauer Grobprüfungen von Vergaben mit Orientierung an den IKS-Checklisten für Vergaben des RH.

⁸⁸ Dok 328 (eingeschränkt), Strategische Kommunikationsberatung BMI 2018–2019, BMI, 103 von 112, erörtert in 968/KOMM XXVII. GP, AP Neugebauer, 35 von 46.

⁸⁹ Dok 328 (eingeschränkt), Strategische Kommunikationsberatung BMI 2018–2019, BMI, 104 von 112, erörtert in 968/KOMM XXVII. GP, AP Neugebauer, 35 von 46.

⁹⁰ 968/KOMM XXVII. GP, AP Neugebauer, 36 von 46.

⁹¹ 968/KOMM XXVII. GP, AP Neugebauer, 36 von 46.

⁹² 968/KOMM XXVII. GP, AP Neugebauer, 36 von 46.

⁹³ Dok 297 (eingeschränkt), Dokumentensammlung zu Vertrag mit Heimo Lepuschitz, BMI, 122 von 563, erörtert in 974/KOMM XXVII. GP, AP Eberwein, 54 von 67.

⁹⁴ Dok 297 (eingeschränkt), Dokumentensammlung zu Vertrag mit Heimo Lepuschitz, BMI, 122 von 563, erörtert in 974/KOMM XXVII. GP, AP Eberwein, 54 von 67.

Auftragsvergaben durch das BMI üblich ist, nämlich die Vorgabe des Vertragsinhalts durch das BMI, blieb von der AP Eberwein – mangels eigener Wahrnehmungen – unbeantwortet.⁹⁵

In einer weiteren Nachricht an Eberwein gab Lepuschitz zu bedenken, dass die Vereinbarung eines Stundensatzes für seine Leistungen „nicht sehr klug“ sei, da „sofort transparent“ wäre, „mit wem man telefoniert, sich trifft, wer warum wie im hintergrund wann was gemacht hat etc“.⁹⁶ Auf Vorhalt dieses E-Mails verneinte Eberwein eine inhaltliche Involvierung bei der Vertragserrichtung.⁹⁷ Die E-Mail bezüglich der Stundensatzvereinbarung habe er nur an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, eigenen Angaben nach fungierte er allgemein lediglich als „Poststelle“.⁹⁸ Eine Einschätzung, ob die Stundenaufzeichnung von Lepuschitz für die Vertragsdauer von einem Monat nachvollziehbar und üblich erfolgte, wollte Eberwein – mangels Fachwissens – selbst nicht vornehmen.⁹⁹

Generell fiel auf, dass die AP Eberwein eine inhaltliche Involvierung bei der Vertragserrichtung und -auflösung mit Lepuschitz wiederholt verneinte. Gleichzeitig gab Eberwein aber an, „Ansprechperson“ für Lepuschitz gewesen zu sein, wobei er sich nicht mehr erinnern konnte, ob der damalige Generalsekretär Mag. Peter Goldgruber oder der ehemalige Kabinettschef Ing. Mag. Reinhard Teufel ihm hierzu den Auftrag erteilt hatte.¹⁰⁰ Die AP Teufel gab vor dem Untersuchungsausschuss an, selbst keine Berührungspunkte zum Beratungsvertrag mit Lepuschitz gehabt zu haben.¹⁰¹ Die AP Goldgruber entschlug sich – mittlerweile vom BVwG als rechtswidrig bestätigt¹⁰² – umfassend der Aussage vor dem Untersuchungsausschuss und konnte daher zu ihren Wahrnehmungen zur Auftragsvergabe an Lepuschitz nicht genauer befragt werden.¹⁰³

4.1.1.1. Fazit

Die Auftragsvergabe des BMI an Heimo Lepuschitz wurde auf eine Art und Weise dokumentiert, welche der Internen Revision eine hinreichende Nachvollziehbarkeit des Vergabeverfahrens verwehrte.¹⁰⁴ In diesem Zusammenhang muss auch die Tatsache hervorgehoben werden, dass Lepuschitz den Wunsch einer möglichst intransparenten Zusammenarbeit – zumindest bei der Aufzeichnung seiner Leistungen – dem BMI gegenüber klar kommunizierte.¹⁰⁵ Die Tatsache, dass Lepuschitz aufgefordert wurde, seine Anbotslegung an einen ihm zuvor zugeschickten Vertragsentwurf anzupassen, konnte auf ihre Üblichkeit

⁹⁵ 974/KOMM XXVII. GP, AP Eberwein, 54 von 67.

⁹⁶ Dok 297 (eingeschränkt), Dokumentensammlung zu Vertrag mit Heimo Lepuschitz, BMI, 121 von 563, erörtert in 974/KOMM XXVII. GP, AP Eberwein, 16 von 67.

⁹⁷ 974/KOMM XXVII. GP, AP Eberwein, 56 von 67.

⁹⁸ 974/KOMM XXVII. GP, AP Eberwein, 19 von 67.

⁹⁹ 974/KOMM XXVII. GP, AP Eberwein, 57 von 67.

¹⁰⁰ 974/KOMM XXVII. GP, AP Eberwein, 30 und 33 von 67.

¹⁰¹ 977/KOMM XXVII. GP, AP Teufel, 36 von 148.

¹⁰² BVwG vom 18.04.2024, W279 2288886-1/6E.

¹⁰³ 969/KOMM XXVII. GP, AP Goldgruber, 5ff von 53.

¹⁰⁴ Dok 328 (eingeschränkt), Strategische Kommunikationsberatung BMI 2018–2019, BMI, 103 von 112, erörtert in 968/KOMM XXVII. GP, AP Neugebauer, 35 von 46.

¹⁰⁵ Dok 297 (eingeschränkt), Dokumentensammlung zu Vertrag mit Heimo Lepuschitz, BMI, 121 von 563, erörtert in 974/KOMM XXVII. GP, AP Eberwein, 16 von 67.

hin nicht überprüft werden.¹⁰⁶ Warum der Vertrag bereits nach einem Monat aufgelöst wurde und Lepuschitz ins Verkehrsministerium wechselte, konnte nicht hinreichend aufgeklärt werden. Weder der ehemalige Büroleiter Dr. Helgo Eberwein noch der ehemalige Generalsekretär Mag. Peter Goldgruber oder der ehemalige Kabinettschef Ing. Mag. Reinhard Teufel konnten dem Untersuchungsausschuss zum Beratungsvertrag nähere inhaltliche Auskünfte geben. Dem Untersuchungsausschuss blieb es daher verwehrt, die Auftragsvergabe näher zu untersuchen.

4.1.2. Beratungsvertrag mit Klaus-Dieter Fritzsche (strategische Beratung BVT)

Am 05.02.2019 schloss das BMI mit dem ehemaligen deutschen Staatssekretär Klaus-Dieter Fritzsche einen Beratungsvertrag zur strategischen Beratung des BMI bei der Weiterentwicklung der Staatsschutzbehörden nach internationalem Vorbild.¹⁰⁷ Die AP Kickl gab in ihrer Befragung vor dem Untersuchungsausschuss an, dass Fritzsche das BMI bei der Neustrukturierung des BVT unterstützen sollte.¹⁰⁸ Die Gesamtkosten für die Beratungsleistungen Fritsches wurden mit einem Maximalbetrag von 79.000 Euro gedeckelt.¹⁰⁹

Der ehemalige BVT-Direktor Mag. Peter Gridling gab in seiner Befragung an, dass Fritzsche – seiner Wahrnehmung nach – der erste externe Berater war, welcher gegen Honorar für das BVT arbeitete.¹¹⁰ Das Vertragsverhältnis endete mit 19.11.2019, das Gesamthonorar betrug 71.832 Euro.¹¹¹ Zum Vergabeprozess konnte die AP Neugebauer, Abteilungsleiter der Internen Revision, mangels eigener Wahrnehmungen keine Auskunft geben.¹¹²

Hinterfragt wurde Fritsches Beziehung zu Wirecard. Der deutsche Wirecard-Untersuchungsausschuss konnte Lobbytätigkeiten von Fritzsche für den Konzern und ein Treffen mit dem ehemaligen Wirecard-Finanzvorstand am 11.09.2019 im deutschen Bundeskanzleramt bestätigen.¹¹³ Vor dem Hintergrund, dass dieses Treffen noch während aufrechtem Vertragsverhältnis mit dem BMI stattfand, stellte sich im Lichte des Wirecard-Skandals die Frage der Eignung Fritsches für derartige Beratertätigkeiten. Die AP Kickl gab hier zu bedenken, dass der Kontakt Fritsches zu Wirecard nach ihrer Zeit im Innenministerium stattgefunden habe.¹¹⁴

¹⁰⁶ Dok 297 (eingeschränkt), Dokumentensammlung zu Vertrag mit Heimo Lepuschitz, BMI, 122 von 563, erörtert in 974/KOMM XXVII. GP, AP Eberwein, 54 von 67.

¹⁰⁷ 3982/AB vom 30.12.2020 (XXVII. GP), 1 von 6.

¹⁰⁸ 975/KOMM XXVII. GP, AP Kickl, 32 von 143.

¹⁰⁹ Dok 287 (eingeschränkt), Beratungsvertrag mit Fritzsche, BMI, 251 von 626, erörtert in 696/KOMM XXVII. GP, AP Goldgruber, 43 von 53.

¹¹⁰ 978/KOMM XXVII. GP, AP Gridling, 33 von 62.

¹¹¹ 3982/AB vom 30.12.2020 (XXVII. GP), 2 von 6.

¹¹² 968/KOMM XXVII. GP, AP Neugebauer, 24f von 46.

¹¹³ Abschlussbericht des 3. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode, 19/30900, 582f von 2306.

¹¹⁴ 975/KOMM XXVII. GP, AP Kickl, 68f von 143.

Andere AP hatten zu Fritsches Beziehungen zu Wirecard keine Wahrnehmungen. Zu dem aus diesem Vorgang resultierenden Bedenken, dass der ehemalige deutsche Staatssekretär Kontakt mit Egisto Ott hatte, führte Gridling aus, dass Ott nicht mehr im BVT tätig war, als Fritzsche die Beratungsleistungen für das BMI erbrachte.¹¹⁵

Da Fritzsche für die Zeit der Vertragsdauer ein eigenes Büro im BVT zugewiesen bekam und Zugang zu streng geheimen Informationen erhielt, stellte sich allgemein die Frage, ob die Beauftragung eines externen deutschen Beraters in einem sensiblen Bereich wie dem Verfassungsschutz in Einklang mit den Sicherheitsinteressen Österreichs gebracht werden kann.¹¹⁶ Die AP Kickl führte hierzu im Rahmen ihrer Befragung aus, dass die Beauftragung eines externen Beraters bewusst gewählt wurde, um die größtmögliche Distanz zu jeder Form parteipolitischer Einflussnahme zu gewährleisten.¹¹⁷ Außerdem sei Fritzsche aufgrund seiner jahrzehntelangen Tätigkeit im deutschen Nachrichtendienst bestmöglich geeignet gewesen.¹¹⁸ Auch die AP Gridling gab an, die Heranziehung des externen Beraters nicht kritisch hinterfragt zu haben und bestätigte die Eignung von Fritzsche aufgrund seiner umfassenden Erfahrung im Bereich Staatsschutz.¹¹⁹

Die E-Mail, in welcher die Sicherheitsüberprüfung von Fritzsche auf die Stufe streng geheim innerhalb des BMI besprochen wurde, wurde vom ehemaligen Generalsekretär Goldgruber verfasst.¹²⁰ Die AP Goldgruber konnte zu diesem Vorgang aufgrund ihrer – vom BVwG als rechtswidrig bestätigten¹²¹ – umfassenden Aussageverweigerung vor dem Untersuchungsausschuss nicht befragt werden.¹²²

Die AP Kickl führte hierzu aus, dass Fritzsche aufgrund einer derartigen Sicherheitsüberprüfung nicht automatisch Zugang zu streng geheimen Dokumenten innerhalb des BVT bekommen habe. Die Überprüfung sei lediglich eine Vorsorgemaßnahme gewesen, um Fritzsche Zugang zu den Räumlichkeiten des BVT und freie Bewegungsfreiheit zu ermöglichen.¹²³ Fritzsche habe sich ohne den ehemaligen BVT-Direktor Gridling im BVT „nicht bewegt“.¹²⁴ Ein Zugang zu klassifizierten Dokumenten wäre dem Berater nur gewährt worden, wenn Gridling dies auch gewährt hätte.¹²⁵

Im Unterschied dazu führte die AP Gridling in ihrer Befragung aus, dass Fritzsche vollen Zugang zu allen Informationen erhalten habe und aus diesem Grund die Sicherheitsprüfung durchgeführt wurde.¹²⁶ Gleichzeitig gab die AP Gridling aber zu bedenken, dass Fritzsche aufgrund seiner langjährigen Erfahrung

¹¹⁵ 978/KOMM XXVII. GP, AP Gridling, 58 von 62.

¹¹⁶ Dok 287 (eingeschränkt), Beratungsvertrag mit Fritzsche, BMI, 292 von 626, erörtert in 969/KOMM XXVII. GP, AP Goldgruber, 44 von 53.

¹¹⁷ 975/KOMM XXVII. GP, AP Kickl, 33 von 143.

¹¹⁸ 975/KOMM XXVII. GP, AP Kickl, 68 von 143.

¹¹⁹ 978/KOMM XXVII. GP, AP Gridling, 34 von 62.

¹²⁰ Dok 287 (eingeschränkt), Beratungsvertrag mit Fritzsche, BMI, 277 von 626, erörtert in 969/KOMM XXVII. GP, AP Goldgruber, 44 von 53.

¹²¹ BVwG vom 18.04.2024, W279 2288886-1/6E.

¹²² 969/KOMM XXVII. GP, AP Goldgruber, 5ff von 53.

¹²³ 975/KOMM XXVII. GP, AP Kickl, 66f von 143.

¹²⁴ 975/KOMM XXVII. GP, AP Kickl, 67 von 143.

¹²⁵ 975/KOMM XXVII. GP, AP Kickl, 68 von 143.

¹²⁶ 978/KOMM XXVII. GP, AP Gridling, 33 von 62.

im Umgang mit klassifizierten Informationen ohnehin mit dem Umgang mit sensiblen Informationen vertraut war.¹²⁷ Außerdem sei eine Sicherheitsüberprüfung für die Stufe streng geheim für die Erbringung der geschuldeten Beratungsleistung eine „Notwendigkeit“ gewesen.¹²⁸ Fritsche habe aber nicht nur mit ihm, Gridling, Zugang zu klassifizierten Dokumenten erhalten, sondern zu allen Informationen, die er für seine Beratertätigkeit gebraucht habe.¹²⁹ Ob und zu welchen Informationen Fritsche Zugang bekam, sei dabei in der Verantwortung der jeweiligen BVT-Mitarbeiter:innen gelegen, mit denen Fritsche zusammenarbeitete.¹³⁰

Die AP Gridling gab weiter an, dass das Ergebnis der Beratungstätigkeiten von Fritsche in einem schriftlichen Bericht an den Minister präsentiert worden sei.¹³¹ In diesem habe Fritsche die Trennung von Kriminalpolizei und Verfassungsschutz empfohlen.¹³² Ende 2019 kam es im Rahmen der finanziellen Abwicklung des Beratungsvertrags zu Streitigkeiten über die Rechnungslegung von Fritsche. Bei der Prüfung der sachlichen Richtigkeit einer von Fritsche gelegten Honorarnote gelangte ein Mitarbeiter des BMI zur Rechtsansicht, dass dieser die Zeiten der An- und Rückreisen entgegen der Vertragsvereinbarung geltend gemacht hätte.¹³³ Gridling gab hierzu an, dass er damals die sachliche Richtigkeit der Rechnungslegung von Fritsche bestätigen sollte, dies aber ablehnte, da er nicht mit den zeitlichen und örtlichen Arbeitsabläufen des externen Beraters vertraut war.¹³⁴ Er glaube aber, dass die Rechnungslegung letztendlich vom BMI bestätigt wurde.¹³⁵

Einem Mailverkehr zur Rechnungslegung von Fritsche kann entnommen werden, dass der Berater in einer seiner E-Mails darauf hinwies, dass der damalige Generalsekretär Goldgruber die sachliche Richtigkeit der Abrechnung ausdrücklich bestätigte.¹³⁶ Wie schon oben ausgeführt, konnte die AP Goldgruber aufgrund ihrer rechtswidrigen¹³⁷ umfassenden Entschlagung vor dem Untersuchungsausschuss auch hierzu nicht näher befragt werden.

4.1.2.1. Fazit

Aufgrund des Kontakts zwischen Klaus-Dieter Fritsche und dem Wirecard-Konzern allein konnte kein sachfremder Einfluss auf die Beratertätigkeit für das BMI festgestellt werden. Tatsächlich wurde der Beratungsvertrag im Februar 2019 abgeschlossen, Fritsches Treffen mit Wirecard fand im September 2019 statt, somit nach der Amtszeit von Innenminister Kickl.¹³⁸ Es erscheint plausibel, einen externen

¹²⁷ 978/KOMM XXVII. GP, AP Gridling, 33 von 62.

¹²⁸ 978/KOMM XXVII. GP, AP Gridling, 56 von 62.

¹²⁹ 978/KOMM XXVII. GP, AP Gridling, 57 von 62.

¹³⁰ 978/KOMM XXVII. GP, AP Gridling, 58 von 62.

¹³¹ 978/KOMM XXVII. GP, AP Gridling, 40 von 62.

¹³² 978/KOMM XXVII. GP, AP Gridling, 40 von 62.

¹³³ Dok 368 (eingeschränkt), externe Beratung Klaus-Dieter Fritsche, BMI, 105f von 124, erörtert in 978/KOMM XXVII. GP, AP Gridling, 41 von 62.

¹³⁴ 978/KOMM XXVII. GP, AP Gridling, 41 von 62.

¹³⁵ 978/KOMM XXVII. GP, AP Gridling, 41 von 62..

¹³⁶ Dok 368 (eingeschränkt), externe Beratung Klaus-Dieter Fritsche, BMI, 105f von 124, erörtert in 978/KOMM XXVII. GP, AP Gridling, 41 von 62..

¹³⁷ BVwG vom 18.04.2024, W279 2288886-1/6E.

¹³⁸ „Das Erste“-Artikel vom 22.07.2020, „Wirecard und der Ex-Geheimdienstkoordinator“,

Berater für Beratungsleistungen im Bereich des Verfassungsschutzes zu beauftragen, wenn dieser die erforderliche Sachkompetenz besitzt und dies auch mit dem Gedanken begründet wird, dass eine größtmögliche Distanz zu jeder Form von parteipolitischer Einflussnahme gewährleistet werden sollte.¹³⁹ Die AP Kickl und Gridling konnten nachvollziehbar darlegen, dass Fritzsche aufgrund seiner langjährigen Erfahrungen im deutschen Nachrichtendienst ein geeigneter Bewerber für derartige Beraterleistungen war.¹⁴⁰

Ob Fritzsche im Rahmen seiner Tätigkeit ausschließlich Zugang zu Informationen bekam, die für die Beratertätigkeit notwendig waren, konnte vor dem Untersuchungsausschuss nicht hinreichend geklärt werden. Ebenso konnte – mangels Aktenvorlage und eigener Wahrnehmungen der AP – nicht hinreichend untersucht werden, ob das Vergabeverfahren und die Rechnungslegung rechtskonform abgewickelt wurden. Ein sorgloser Umgang mit Inhalten aus streng geheimen Dokumenten konnte nicht festgestellt werden.

4.1.3. Beratungsvertrag mit F. Rechtsanwälte GmbH

In der Amtszeit von Innenminister Kickl schloss das BMI, vertreten durch den ehemaligen Generalsekretär Goldgruber, mit der F. Rechtsanwälte GmbH einen Beratungsvertrag. Die Beauftragung der Kanzlei erfolgte direkt durch den Generalsekretär.¹⁴¹ Im Rahmen der Honorierung der F. Rechtsanwälte GmbH wurde der ehemalige Büroleiter des Generalsekretariats Eberwein von einem für diese Angelegenheit zuständigen Mitarbeiter des BMI kontaktiert. In dieser E-Mail wurde Eberwein um Weiterleitung weiterer Informationen gebeten, da die Abteilung über „keinen Bezugsakt oder Vertrag“ zu dieser Causa verfügte und daher den Zahlungsvollzug „nicht einleiten“ konnte.¹⁴²

Auf die Frage, warum der Generalsekretär direkt diesen Vertrag unterschrieb und die im BMI zuständige Abteilung nicht vor Honorarlegung der Rechtsanwaltskanzlei über die Vertragsunterlagen verfügte, antwortete die AP Eberwein, dass der Generalsekretär es sich „Natürlich [...] herausnehmen“ könne, sich direkt mit einer Sache zu beschäftigen.¹⁴³ Eberwein konnte nicht sagen, ob der Generalsekretär in Absprache mit der Vergabeabteilung des BMI gehandelt hatte.¹⁴⁴ Die AP Goldgruber entschlug sich – vom BVwG bestätigt rechtswidrig¹⁴⁵ – auf eine Frage der Verfahrensrichtern nach Wahrnehmungen zu diesem Beratungsvertrag.¹⁴⁶

<https://daserste.ndr.de/panorama/aktuell/Wirecard-und-der-ex-Geheimdienstkoordinator,fritzsche122.html> (abgerufen am 24.05.2024).

¹³⁹ 975/KOMM XXVII. GP, AP Kickl, 33 von 143.

¹⁴⁰ 978/KOMM XXVII. GP, AP Gridling, 34 von 62; 975/KOMM XXVII. GP, AP Kickl, 68 von 143.

¹⁴¹ Dok 242 (nicht öffentlich), Vertrag mit der F. Rechtsanwälte GmbH, BMI, 141 von 249, erörtert in 974/KOMM XXVII. GP, AP Eberwein, 60 von 67.

¹⁴² Dok 242 (nicht öffentlich), Vertrag mit der F. Rechtsanwälte GmbH, BMI, 142 von 249, erörtert in 974/KOMM XXVII. GP, AP Eberwein, 59 von 67.

¹⁴³ 974/KOMM XXVII. GP, AP Eberwein, 60 von 67.

¹⁴⁴ 974/KOMM XXVII. GP, AP Eberwein, 60 von 67.

¹⁴⁵ BVwG vom 18.04.2024, W279 2288886-1/6E.

¹⁴⁶ 969/KOMM XXVII. GP, AP Goldgruber, 5ff von 167.

4.1.3.1. Fazit

Abgesehen vom Fehlen von Vertragsunterlagen bei der Abrechnung und der mangelnden Veraktung des gesamten Vorgangs, konnten, aufgrund der umfassenden Entschlagung der AP Goldgruber, zu dem Beratungsvertrag mit der F. Rechtsanwälte GmbH keine aussagekräftigen Feststellungen vorgenommen werden. Ob die Honorierung den Vorschriften entsprach, blieb offen.

4.2. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Im Untersuchungszeitraum wurden die Agenden des Sozialministeriums immer wieder mit anderen Bereichen zu einem eigenen Bundesministerium verschmolzen. Zwischen 2007 und 2009 wurde das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz geschaffen. Von 2009 bis 2018 kam die Agenda „Arbeit“ hinzu, wodurch es zum Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wurde. In der Zeit der ÖVP-FPÖ-Regierung wurde auch der Bereich „Gesundheit“ in dieses Bundesministerium eingegliedert. Dadurch entstand ab 2018 das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz. 2020 wurde die Agenda „Arbeit“ ausgegliedert und durch „Pflege“ ersetzt.¹⁴⁷

Der Rechnungshof untersuchte im Bericht „Beauftragungen von Beratungsleistungen und Studien in ausgewählten Ressorts“ im Zeitraum von 2014 bis Mitte 2018 unter anderem 19 Vergaben des Sozialministeriums im Zusammenhang mit Beratungsleistungen und Studien. Der Fokus lag auf den Jahren 2017 bis Mitte 2018 beim Bundeskanzleramt, beim Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, beim Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten sowie beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Sozialministerium). Prüfungsziel war die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Vorgehensweise, nicht die inhaltliche Beurteilung der Studien.¹⁴⁸

Als Grundlage für die Prüfung wurden Beantwortungen von parlamentarischen Anfragen herangezogen, die laut Rechnungshof „wenig geeignet“ waren, einen aussagekräftigen Überblick über die beauftragten Leistungen zu geben.¹⁴⁹ Es wurde kritisch angemerkt, dass insbesondere das Sozialministerium „bei Aufträgen an natürliche Personen die Auftragssummen nicht einzeln auswies. Er [der Rechnungshof, Anm.] war der Ansicht, dass damit die Information an die Abgeordneten deutlich eingeschränkt war.“ Beispielhaft führte der Rechnungshof in einer Fußnote Anfragebeantwortungen von verschiedenen ehemaligen Minister:innen auf.¹⁵⁰

¹⁴⁷ <https://www.sozialministerium.at/Ministerium/Bundesminister-Johannes-Rauch/Sozialministerinnen-und-Sozialminister.html> (abgerufen am 20.05.2024).

¹⁴⁸ „Beauftragungen von Beratungsleistungen und Studien in ausgewählten Ressorts“, Rechnungshof, 7, 11, 13.

¹⁴⁹ „Beauftragungen von Beratungsleistungen und Studien in ausgewählten Ressorts“, Rechnungshof, 8.

¹⁵⁰ „Beauftragungen von Beratungsleistungen und Studien in ausgewählten Ressorts“, Rechnungshof, 18.

4.2.1. Beraterverträge unter Sozialminister Alois Stöger

Im Juli 2016 wurde der damalige Bundesminister Stöger aufgrund einer Vereinbarung im Regierungsprogramm beauftragt, eine Studie in Auftrag zu geben, in der „eine Reform des Sozialversicherungssystems zur Verbesserung der Versorgungssicherheit und -qualität im Gesundheitswesen sowie zur Steigerung der Effizienz und Effektivität“ untersucht werden sollte. Die Auftragssumme wurde mit maximal 630.000 Euro festgelegt, tatsächlich wurden 609.950 Euro ausgezahlt. Die Vergabe an die London School of Economics and Political Science (LSE) erfolgte unter Anwendung der Ausnahmebestimmung gemäß § 10 Z 13 BVergG 2006. Demnach war eine Ausschreibung für Forschungsaufträge nicht vorgesehen, da die Anwendbarkeit des BVergG 2006 generell ausgeschlossen wurde.¹⁵¹

Bezüglich dieser Effizienzstudie gab die Präsidentin des Rechnungshofes Dr. Margit Kraker im Untersuchungsausschuss an, dass sie „möglicherweise [...] wegen des Volumens der Studie [im Rechnungshofbericht, Anm.] beschrieben [wurde].“¹⁵² Der Rechnungshof merkte kritisch an, dass „das Sozialministerium bei der Entgeltvereinbarung das Interesse des Auftragnehmers am Know-how-Gewinn und der weiteren Verwertungsmöglichkeit der Studie nicht mitberücksichtigte“, da mit dem Auftragnehmer „vertraglich vereinbart war, sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Ergebnissen der Studie nicht nur der Republik Österreich, sondern unbeschränkt auch dem Auftragnehmer zukommen zu lassen.“ Weitere kritische Anmerkungen betrafen den Verzicht auf die Einholung von zusätzlichen Angeboten „zur Sicherstellung von Qualität und Preisangemessenheit“. Die nicht aktenmäßig dokumentierte Abschätzung der Auftragssumme wurde ebenfalls bemängelt.¹⁵³ Zudem kritisierte der Rechnungshof, dass durch die Beauftragung der Studie durch das Sozialministerium „wesentliches, im verantwortlichen Ressort [Gesundheit, Anm.] vorhandenes Fachwissen unberücksichtigt blieb“.¹⁵⁴

Die AP Hartinger-Klein gab in ihrer einleitenden Stellungnahme vor dem Untersuchungsausschuss an, dass es im Rahmen dieser Studie vier Modelle gab, „die aber alle nicht umgesetzt wurden.“¹⁵⁵

4.2.2. Kommunikationsberatung unter Sozialministerin Hartinger-Klein

Die ehemalige Bundesministerin Hartinger-Klein beauftragte fünf Tage nach Amtseintritt ein Beratungsunternehmen im Rahmen der strategischen Kommunikationsberatung. Die Auftragsvergabe erfolgte mündlich auf Grundlage eines Anbots vom 23.12.2017 für den Leistungszeitraum 23.12.2017 bis 08.01.2018. Die vereinbarten Tagessätze (8 Stunden pro Tag) „lagen zwischen 1.480 EUR (exkl. USt; für Pressekoordination) und 2.400 EUR (exkl. USt; für Medientraining)“. Der Rechnungshof merkte in seinem Bericht an, dass das Sozialministerium keine Vergleichsangebote einholte sowie „eine Prüfung der

¹⁵¹ Dok 45840 (nicht öffentlich), RH-Bericht Beratungsleistungen, RH, 43 von 88, erörtert in 970/KOMM XXVII. GP, AP Kraker, 11f von 65; Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG 2006) BGBI. I 2006/17 i.d.F. BGBI. I 2012/10.

¹⁵² 970/KOMM XXVII. GP, AP Kraker, 12 von 65.

¹⁵³ „Beauftragungen von Beratungsleistungen und Studien in ausgewählten Ressorts“, Rechnungshof, 42f, 45.

¹⁵⁴ „Beauftragungen von Beratungsleistungen und Studien in ausgewählten Ressorts“, Rechnungshof, 46.

¹⁵⁵ 972/KOMM XXVII. GP, AP Hartinger-Klein, 4 von 53.

Preisangemessenheit [...] nicht ersichtlich [war]“. Die AP Kraker gab dazu im Untersuchungsausschuss an, dass sowohl der Erstauftrag als auch ein Folgeauftrag mündlich als Direktvergabe „ohne geordneten Beauftragungsprozess“ erfolgt waren.¹⁵⁶

Obwohl die Unterstützung im Bereich der externen Kommunikation laut Rechnungshof durchaus bestand, merkte er kritisch an,

„dass die Beauftragung mündlich erfolgte. Er betonte, dass nur eine schriftliche Auftragsvergabe geeignet ist, Klarheit über den vereinbarten Leistungsinhalt und –umfang zu schaffen und damit die Nachvollziehbarkeit der Einhaltung der vertraglichen Pflichten zu gewährleisten. Der RH wies weiters kritisch darauf hin, dass eine aktenmäßige Dokumentation des Auftrags sowie die Erfassung im Haushaltsverrechnungssystem SAP erst nach Leistungserbringung und Einlangen der Rechnung erfolgte.“¹⁵⁷

Auf die Anmerkungen des Rechnungshofes zur Vergabe des Beratungsvertrags angesprochen, nannte die AP Hartinger-Klein einen bestehenden Rahmenvertrag und die „dringende Unterstützung“ des Ressorts als Gründe für den mündlichen Vertragsabschluss. Auf Nachfrage, warum die Preisangemessenheit nicht überprüft worden war, gab sie an: „Dafür war ich nicht zuständig.“¹⁵⁸

Das Sozialministerium schloss Anfang April 2018 im Auftrag der Bundesministerin einen Rahmenvertrag für die strategische Kommunikationsberatung des Minister:innenbüros ab. Der Leistungszeitraum wurde mit Anfang März bis Ende Juli 2018 bestimmt, er begann sohin einen Monat vor Vertragsabschluss. Ein Vergleichsangebot wurde mit der Begründung von „*positiven Vorerfahrungen‘ des Sozialministeriums*“ nicht eingeholt. Der Rechnungshof merkte dazu an, dass eine Auseinandersetzung mit allfälligen Ausschreibungspflichten „nicht erkennbar“ war.¹⁵⁹ Zudem rechnete das Sozialministerium auch Leistungen außerhalb des vereinbarten Leistungszeitraums ab und beglich Rechnungen, die das vertraglich vereinbarte Maximalentgelt bis Ende 2018 um rund 27 % überstiegen. Diese Überzahlungen wurden aufgrund von Rechnungen getätigt, die inhaltliche Mängel aufwiesen. Auf Betreiben des Sozialministeriums wurden die entsprechenden Beträge gutgeschrieben.¹⁶⁰

4.2.3. Fazit

Bei den untersuchten Auftragsvergaben konnten sowohl bei der Auswahl der Vertragspartner:innen als auch bei der Preisgestaltung und Abrechnung Besonderheiten beobachtet werden. Aufträge wurden teils mündlich erteilt, Konkurrenzangebote nicht eingeholt und Leistungen – mit späterer Korrektur – überzahlt.

¹⁵⁶ Dok 45840 (nicht öffentlich), RH-Bericht Beratungsleistungen, RH, 62 von 88, erörtert in 970/KOMM XXVII. GP, AP Kraker, 13 von 65.

¹⁵⁷ „Beauftragungen von Beratungsleistungen und Studien in ausgewählten Ressorts“, Rechnungshof, 61.

¹⁵⁸ 972/KOMM XXVII. GP, AP Hartinger-Klein, 40 von 53.

¹⁵⁹ „Beauftragungen von Beratungsleistungen und Studien in ausgewählten Ressorts“, Rechnungshof, 61f.

¹⁶⁰ „Beauftragungen von Beratungsleistungen und Studien in ausgewählten Ressorts“, Rechnungshof, 63ff.

Der Rechnungshof stellte erhebliche Dokumentationsmängel fest und empfahl daher, Verträge aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit – auch bei Dringlichkeit – stets schriftlich abzuschließen und unverzüglich aktenmäßig und rechnungstechnisch zu erfassen.¹⁶¹ Bei Direktvergaben benimmt man sich im Hinblick auf fehlenden Wettbewerb und mangels Preiskonkurrenz die Möglichkeit, allenfalls besser geeignete Anbieter:innen zu günstigeren Preisen beziehungsweise den oder die Bestbieter:in auswählen zu können. Schließlich wurde auch verabsäumt – wie etwa im Falle der Auftragsvergabe an die LSE –, in den Ressorts vorhandenes Fachwissen zu berücksichtigen und sich exklusive Verwertungsrechte zu sichern.¹⁶²

5. Beauftragung von Werbeagenturen

5.1. Die Causa Ideenschmiede/Signs

Gegen die Werbeagentur Ideenschmiede und weitere Beschuldigte wurde im Jahr 2013 ein Strafverfahren unter anderem wegen des Verdachts der Untreue, der unvertretbaren Darstellung wesentlicher Informationen über bestimmte Verbände, der Bestechlichkeit und der Bestechung eingeleitet.¹⁶³ Für den Geschäftsführer dieser Werbeagentur wurde das Verfahren diversionell erledigt; ein ehemaliger Landespolitiker wurde unter anderem wegen Bestechlichkeit und Vorteilsannahme verurteilt.¹⁶⁴

Im Jahr 2015 wurde medial berichtet, dass der damalige FPÖ-Generalsekretär Herbert Kickl an dieser Werbeagentur Anteile halte.¹⁶⁵ Kickl sei im oben genannten Strafverfahren aber nicht als Beschuldigter geführt worden.¹⁶⁶ Medienberichten zufolge entwickelte die Nachfolgegesellschaft der Ideenschmiede, die Signs, im Jahr 2018 für die neu aufgestellte Polizeieinheit Puma für das BMI unter dem damaligen Innenminister Kickl kostenfrei ein Logo.¹⁶⁷ Im Untersuchungsausschuss sollten die Hintergründe der Vergabe des Puma-Logos und eine allfällige Verbindung von Kickl zur Werbeagentur Signs näher beleuchtet werden.

An dieser Stelle muss festgehalten werden, dass der Geschäftsführer der Signs mehrmals vor den

¹⁶¹ 970/KOMM XXVII. GP, AP Kraker, 13 von 65; „Beauftragungen von Beratungsleistungen und Studien in ausgewählten Ressorts“, Rechnungshof, 61.

¹⁶² „Beauftragungen von Beratungsleistungen und Studien in ausgewählten Ressorts“, Rechnungshof, 46.

¹⁶³ 530/AB vom 18.05.2018 zu 512/J (XXVI. GP), 1 von 3.

¹⁶⁴ „Der Standard“-Artikel vom 11.04.2024, „Die berüchtigte Werbeagentur, die Kickl nicht loslässt“, <https://www.derstandard.at/story/3000000215485/die-beruechtigte-werbeagentur-die-kickl-nicht-loslaesst> (abgerufen am 22.05.2024); „Die Presse“-Artikel vom 06.08.2020, „Uwe Scheuch zum vierten Mal schuldig gesprochen“, <https://www.diepresse.com/5848928/uwe-scheuch-zum-vierten-mal-schuldig-gesprochen> (abgerufen am 24.05.2024).

¹⁶⁵ „Die Presse“-Artikel vom 15.07.2015, „Kick-back mit Kickl? Die Staatsanwaltschaft ermittelt“, <https://www.diepresse.com/4776870/kick-back-mit-kickl-die-staatsanwaltschaft-ermittelt> (abgerufen am 22.05.2024).

¹⁶⁶ „Der Standard“-Artikel vom 11.04.2024, „Die berüchtigte Werbeagentur, die Kickl nicht loslässt“, <https://www.derstandard.at/story/3000000215485/die-beruechtigte-werbeagentur-die-kickl-nicht-loslaesst> (abgerufen am 22.05.2024).

¹⁶⁷ „Der Standard“-Artikel vom 06.08.2018, „FPÖ-nahe Agentur schenkte Ministerium Puma-Logo“, <https://www.derstandard.at/story/2000084856352/agentur-an-der-kickl-beteilit-war-schenkte-ministerium-puma-logo> (abgerufen am 22.05.2024).

Untersuchungsausschuss geladen wurde, aber nicht erschien. Da auch die Vorführung des Geschäftsführers scheiterte, konnte dieser zu den Eigentumsverhältnissen an der Werbeagentur, zu Kickls Rolle im Unternehmen und zu den Geschäftsbeziehungen mit dem BMI nicht näher befragt werden.

5.1.1. Herbert Kickls Rolle in der Werbeagentur (Gründung der Ideenschmiede)

Dem Untersuchungsausschuss wurde ein Treuhandvertrag, welcher im Rahmen der Gründung der Ideenschmiede im Jahr 2005 abgeschlossen wurde, vorgelegt. Aus diesem Vertrag geht hervor, dass der Geschäftsführer der Ideenschmiede 50 % des Stammkapitals der Werbeagentur damals nicht auf eigene Rechnung, sondern als Treuhänder für Kickl erwarb.¹⁶⁸

Auf die Frage nach allfälligen Beteiligungen an der Werbeagentur gab die AP Kickl an, dass sie in ihrer Zeit als Innenminister „überhaupt gar keine privatwirtschaftlichen Aktivitäten gehabt“ habe und damit auch nicht an der Signs beteiligt gewesen sei.¹⁶⁹ Er, Kickl, sei nur im Jahr 2005 wenige Wochen Gesellschafter der Ideenschmiede gewesen.¹⁷⁰ Außerdem habe er im Untersuchungszeitraum keine Zahlungen von der Ideenschmiede beziehungsweise der Signs bekommen.¹⁷¹ Er habe auch keine näheren Wahrnehmungen zur Unternehmensstruktur der Signs während seiner Zeit als Minister.¹⁷²

Der ehemalige Kabinettschef Teufel wurde ebenfalls zur Eigentümerstruktur der Signs befragt. Zwar wisse die AP Teufel, wer Geschäftsführer der Werbeagentur sei, zu einer allfälligen Eigentümerschaft von Herbert Kickl hatte sie aber keine Wahrnehmungen.¹⁷³ Ebenso wenig kenne Teufel den Treuhandvertrag aus dem Jahr 2005.¹⁷⁴ Eine eigene Beteiligung an der Signs oder Ideenschmiede verneinte er.¹⁷⁵

Auch der ehemalige Bezirksparteiobmann der Grazer FPÖ Mag. Alexis Pascuttini wurde im Untersuchungsausschuss zu allfälligen Wahrnehmungen bezüglich Kickls Rolle in der Werbeagentur und einer Nahebeziehung der Agentur zur FPÖ befragt. Hierzu hatte die AP – außerhalb der medialen Berichterstattung – keine Wahrnehmungen.¹⁷⁶

¹⁶⁸ Dok 95758 (eingeschränkt), Vertragsunterlagen Ideenschmiede, Abg. Shetty, 29 von 52, erörtert in 975/KOMM XXVII. GP, AP Kickl, 60 von 143.

¹⁶⁹ 975/KOMM XXVII. GP, AP Kickl, 65f von 143.

¹⁷⁰ 975/KOMM XXVII. GP, AP Kickl, 92 von 143.

¹⁷¹ 975/KOMM XXVII. GP, AP Kickl, 94 von 143.

¹⁷² 975/KOMM XXVII. GP, AP Kickl, 101 von 143.

¹⁷³ 977/KOMM XXVII. GP, AP Teufel, 100 von 148.

¹⁷⁴ 977/KOMM XXVII. GP, AP Teufel, 114 von 148.

¹⁷⁵ 977/KOMM XXVII. GP, AP Teufel, 145 von 148.

¹⁷⁶ 976/KOMM XXVII. GP, AP Pascuttini, 35 von 96.

5.1.2. Treuhandvertrag St. Veiter Straße 111

Dem Impressum der Webseite der Signs kann entnommen werden, dass sich der heutige Firmensitz der Werbeagentur an der Adresse St. Veiter Straße 111 in Klagenfurt befindet.¹⁷⁷ Medienberichten zufolge wurde im Jahr 2010 zwischen dem Geschäftsführer der Ideenschmiede und Kickl ein Treuhandvertrag abgeschlossen, in dem festgehalten worden sei, dass der Geschäftsführer seinen Eigentumsanteil an der Liegenschaft damals nicht auf eigene Rechnung, sondern als Treuhänder für Kickl erworben habe.¹⁷⁸

Zu diesem Treuhandvertrag befragt gab Kickl an, dass die Immobilie in seiner Zeit als Innenminister dem Geschäftsführer der Signs gehört habe.¹⁷⁹ Der Treuhandvertrag aus 2010 sei „nie realisiert worden“, er habe daher „zu keinem Zeitpunkt seit damals auch nur einen Cent, irgendetwas aus dieser Immobilie lukriert“.¹⁸⁰ Konkreter zur Eigentümerschaft der Liegenschaft hielt die AP Kickl Folgendes fest: „[...] das war eine Situation, wo es eine Möglichkeit gegeben hätte, in diese Immobilie hineinzugehen. Ich habe das dann nicht gemacht.“¹⁸¹

5.1.3. Geschäftsbeziehungen der Signs mit dem BMI (Puma-Logo, Pferdestaffel-Logo)

Wie bereits oben kurz ausgeführt erstellte die Signs für das BMI in der Amtszeit von Innenminister Herbert Kickl ein Puma-Logo für die Polizeigrenzschutzeinheit Puma. Hierzu wurde in einer parlamentarischen Anfragebeantwortung aus dem Jahr 2018 festgehalten, dass dem BMI im Rahmen der Erstellung des Logos durch die Signs keine Kosten entstanden seien.¹⁸² Eine Ausschreibung habe nicht stattgefunden und an die Signs sei auch kein externer Auftrag vergeben worden.¹⁸³ Dem Untersuchungsausschuss wurde hierzu eine Werknutzungsbewilligung der Signs für das Logo vorgelegt.¹⁸⁴

Die AP Kickl verneinte nähere Wahrnehmungen zur Auftragsvergabe des Puma-Logos oder eine inhaltliche Involviering in diese und gab dazu Folgendes zu Protokoll: „[...] ich habe eine einzige Wahrnehmung im Zusammenhang mit der Agentur Signs in der Zeit meiner Ministerschaft, und das betrifft das Puma-Logo“.¹⁸⁵ Man habe ihm, Kickl, lediglich erzählt, dass ein Auftrag innerhalb des BMI zu einer Erarbeitung des Puma-Logos erging.¹⁸⁶ Bei der internen Erarbeitung des Logos sei aber „nichts herausgekommen, weil das irgendwie ausgeschaut hat.“¹⁸⁷ Deswegen sei letztlich die Erstellung des Logos

¹⁷⁷ <https://signs.media> (abgerufen am 22.05.2024).

¹⁷⁸ „Der Standard“-Artikel vom 18.04.2024, „U-Ausschuss forderte wegen Causa Ideenschmiede Kickls Steuerakt an“, <https://www.derstandard.at/story/3000000216452/u-ausschuss-forderte-wegen-causa-ideenschmiede-kickls-steuerakt-an> (abgerufen am 22.05.2024).

¹⁷⁹ 975/KOMM XXVII. GP, AP Kickl, 118f von 143.

¹⁸⁰ 975/KOMM XXVII. GP, AP Kickl, 119 von 143.

¹⁸¹ 975/KOMM XXVII. GP, AP Kickl, 119 von 143.

¹⁸² 1440/AB vom 17.09.2018 zu 1455/J (XXVI. GP).

¹⁸³ 1440/AB vom 17.09.2018 zu 1455/J (XXVI. GP).

¹⁸⁴ Dok 96058 (nicht öffentlich), Werknutzungsbewilligung Signs, BMI, 2 von 2, erörtert in 977/KOMM XXVII. GP, AP Teufel, 101 von 148.

¹⁸⁵ 975/KOMM XXVII. GP, AP Kickl, 98 von 143.

¹⁸⁶ 975/KOMM XXVII. GP, AP Kickl, 99 von 143.

¹⁸⁷ 975/KOMM XXVII. GP, AP Kickl, 99 von 143.

durch die Signs erfolgt.¹⁸⁸ Zur Unentgeltlichkeit des Logos führte die AP Kickl Folgendes näher aus:

„Möglicherweise ist es vorstellbar, [...] dass es Leute gibt, die [...] irgendwo eine Freude haben mit der Polizei und sagen [...] Ich bin ein Bürger, der sich darüber freut, dass jetzt im Bereich Grenzschutz oder Grenzsicherheit etwas getan wird, und das, bitte, ist ein kleiner Beitrag, den ich dazu gebe! Das kostet genau null.“¹⁸⁹

Weitere Geschäftsbeziehungen während Kickls Zeit als Innenminister habe es – seiner Wahrnehmung nach – mit der Signs aber nicht gegeben.¹⁹⁰

Die AP Teufel konnte dem Untersuchungsausschuss keine inhaltlichen Details über die Erstellung des Puma-Logos durch die Signs darlegen, dazu fehlte es ihr an eigenen Wahrnehmungen.¹⁹¹ Mit dem Bereich Kommunikation beziehungsweise Öffentlichkeitsarbeit habe er, Teufel, „nichts zu tun“ gehabt.¹⁹² Die Frage, ob er sich mit dem Geschäftsführer der Signs während seiner Zeit als Kabinettschef dienstlich traf, verneinte er.¹⁹³ Themen seiner Treffen mit dem Geschäftsführer der Signs vor und nach seiner Zeit als Kabinettschef seien parteipolitische Angelegenheiten gewesen, die Themen dieser Treffen hätten nichts mit dem BMI zu tun gehabt.¹⁹⁴

Der ehemalige Generalsekretär Goldgruber konnte aufgrund seiner – mittlerweile vom BVwG¹⁹⁵ als rechtswidrig bestätigten – umfassenden Entschlagung der Aussage vor dem Untersuchungsausschuss hierzu nicht näher befragt werden.¹⁹⁶

Auf die Frage, ob eine kostenfreie Zurverfügungstellung derartiger Leistungen für das BMI häufiger vorkam, antwortete der ehemalige Kommunikationschef Höferl, dass ihm „kein weiterer Fall bekannt“ sei, „wo sozusagen eine Leistung kostenfrei“ erfolgte.¹⁹⁷ Mit dem Geschäftsführer der Signs habe die AP Höferl im Rahmen ihres Aufgabenbereiches im Innenministeriumskabinett und damit auch in Bezug auf das Puma-Logo aber keinen Kontakt gehabt.¹⁹⁸

Der bereits oben erwähnten Werknutzungsbewilligung der Signs ist weiter zu entnehmen, dass sie auch das Logo der Pferdestaffel für das BMI erstellte.¹⁹⁹ Die AP Kickl führte dazu im Untersuchungsausschuss aus, nicht zu wissen, dass es auch diese Werknutzungsbewilligung der Signs bezüglich der Pferdestaffel gab.²⁰⁰ Medial wurde zum Pferdestaffel-Logo berichtet, dass – laut BMI – auch dieses „gratis zur

¹⁸⁸ 975/KOMM XXVII. GP, AP Kickl, 99 von 143.

¹⁸⁹ 975/KOMM XXVII. GP, AP Kickl, 108 von 143.

¹⁹⁰ 975/KOMM XXVII. GP, AP Kickl, 99 von 143.

¹⁹¹ 977/KOMM XXVII. GP, AP Teufel, 102 von 148.

¹⁹² 977/KOMM XXVII. GP, AP Teufel, 102 von 148.

¹⁹³ 977/KOMM XXVII. GP, AP Teufel, 106 von 148.

¹⁹⁴ 977/KOMM XXVII. GP, AP Teufel, 106 von 148.

¹⁹⁵ BVwG vom 18.04.2024, W279 2288886-1/6E.

¹⁹⁶ 969/KOMM XXVII. GP, AP Goldgruber, 5ff von 53.

¹⁹⁷ 973/KOMM XXVII. GP, AP Höferl, 20 von 97.

¹⁹⁸ 973/KOMM XXVII. GP, AP Höferl, 21 von 97.

¹⁹⁹ Dok 96058 (nicht öffentlich), Werknutzungsbewilligung Signs, BMI, 2 von 2, erörtert in 977/KOMM XXVII. GP, AP Teufel, 101 von 148.

²⁰⁰ 975/KOMM XXVII. GP, AP Kickl, 99 von 143.

Verfügung gestellt“ worden sei.²⁰¹ Einer parlamentarischen Anfragebeantwortung aus dem Jahr 2018, in welcher die Kosten für die Pferdestaffel aufgelistet wurden, kann nichts Gegenteiliges entnommen werden.²⁰² Andere AP hatten zum Pferdestaffel-Logo keine inhaltlichen Wahrnehmungen.

Dem Untersuchungsausschuss wurde in diesem Zusammenhang ein weiteres Dokument vorgelegt, aus welchem hervorgeht, dass im Jahr 2018 das BMI einen Beratungsvertrag mit der K. GmbH schloss.²⁰³ Vertreten wurde die GmbH durch einen Schulungstrainer der FPÖ. Die K. GmbH sollte das BMI bei einer Polizeirekrutierungskampagne unterstützen.²⁰⁴ In den Unterlagen zur Auftragsvergabe an die K. GmbH scheint auch ein Vergleichsangebot der Signs auf.²⁰⁵ Bezogen auf dieses Vergleichsangebot wurde die AP Kickl gefragt, ob sie Wahrnehmungen über weitere Verträge oder Aktionen mit der Signs habe. Dies wurde von der AP verneint.²⁰⁶ Das Vergleichsangebot der Signs wurde im Untersuchungsausschuss in der Folge nicht näher beleuchtet.

5.2. Fazit

Eine Beteiligung Herbert Kickls an der Werbeagentur konnte für die Zeit seiner Ministerschaft nicht festgestellt werden, ebenso wenig an der genannten Liegenschaft. Die von Kickl angegebene Auflösung des Treuhandvertrags wenige Wochen nach dessen Abschluss konnte nicht widerlegt werden. Anhaltspunkte für Zahlungen der Signs an Kickl oder Zuflüsse aus der Liegenschaft sind im Untersuchungsausschuss nicht hervorgekommen.

Der im Rahmen der unentgeltlichen Gebrauchsüberlassung des Puma-Logos im Einsetzungsverlangen geäußerte Verdacht der illegalen Parteienfinanzierung – offenbar durch Folgeaufträge – wurde nicht bestätigt. Daher konnte auch kein sachfremdes Motiv des BMI bei der Auftragsvergabe des Puma-Logos an die Signs festgestellt werden.

Da sich der Geschäftsführer der Signs der Einvernahme vor dem Untersuchungsausschuss entzog und die befragten AP über keine tragfähigen Informationen über die Logoerstellung verfügten, blieb es dem Untersuchungsausschuss verwehrt, nähere Details über die Zusammenarbeit des BMI mit der Werbeagentur zu beleuchten.

²⁰¹ „Kurier“-Artikel vom 11.08.2018, „Berittene Polizei auf der Suche nach einem Logo“, <https://kurier.at/chronik/oesterreich/berittene-polizei-auf-der-suche-nach-einem-logo/400086734> (abgerufen am 24.05.2024).

²⁰² 1573/AB vom 02.11.2018 zu 1576/J (XXVI. GP), 1ff von 7.

²⁰³ Dok 302 (eingeschränkt), Ausschreibung Vertrag K., BMI, 42 von 216, erörtert in 975/KOMM XXVII. GP, AP Kickl, 97 von 143.

²⁰⁴ Dok 302 (eingeschränkt), Ausschreibung Vertrag K., BMI, 42 von 216, erörtert in 975/KOMM XXVII. GP, AP Kickl, 97 von 143.

²⁰⁵ Dok 302 (eingeschränkt), Ausschreibung Vertrag K., BMI, 64 von 216, erörtert in 975/KOMM XXVII. GP, AP Kickl, 98 von 143.

²⁰⁶ 975/KOMM XXVII. GP, AP Kickl, 99 von 143.

6. Kugelschreiber

Über einen Onlineshop wurden vom BMI vier Kugelschreiber (Rollerballs) „*als repräsentatives Schreibgerät, insbesondere für die Nutzung bei Staatsgeschäften des Herrn Bundesministers*“ gekauft. Der Gesamtpreis betrug 803 Euro und wurde mittels Kreditkarte gezahlt. Zusätzlich wurde auf zwei Kugelschreibern eine zweizeilige Gravur eingefügt: „*Bundesminister für Inneres*“ und „*Herbert Kickl*“.²⁰⁷

Der Abteilungsleiter der Internen Revision Neugebauer wurde zur Vorgangsweise der Prüfung von Beschaffungen befragt. In diesem Zusammenhang gab er an, dass bis August 2018 eine Wertschwelle von 48.000 Euro galt und Vergaben, die darunter lagen, nicht vorlagepflichtig waren. In der Folge wurden dann aufgrund kritischer Anmerkungen des Rechnungshofes alle Vergabeakte des BMI vor Hinterlegung vorgescriben, also verpflichtend der Internen Revision zur Prüfung vorgelegt.²⁰⁸ Da die Beschaffung der Kugelschreiber im April 2018 und damit vor dem Entfall der Wertschwelle stattfand, kam es zu keiner verpflichtenden Prüfung durch die Interne Revision.²⁰⁹ Grundsätzlich sind Geschenke für Staatsvertreter nicht unüblich. Sie werden als Aufmerksamkeiten ausgetauscht.²¹⁰

6.1. Fazit

Im Rahmen der verfassungsrechtlich vorgesehenen Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit (Effizienz) werden der öffentlichen Verwaltung Maßstäbe für ihr Handeln vorgegeben.²¹¹ Diese Grundsätze sind bei Ausgaben jeder Art zu berücksichtigen. Während Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bei einem Geschenk für einen anderen Staatsvertreter nicht als Prüfungskriterien taugen, ist die Sparsamkeit umso mehr zu beachten. Bei einem Kugelschreiber um 200 Euro ist die Einhaltung des Sparsamkeitsgebotes nicht ohne Weiteres zu sehen. Anzumerken ist auch, dass eine Prüfung der Beschaffung durch die Interne Revision zwar nicht verpflichtend, jedoch möglich gewesen wäre. In Fällen, die nicht eindeutig im Sinne der genannten Kriterien zu bewerten sind, wäre eine freiwillige Vorlage der Beschaffung zu empfehlen.

²⁰⁷ Dok 1430 (nicht öffentlich), Beschaffung Kugelschreiber, BMI, 1 von 2, erörtert in 967/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, 30 von 65.

²⁰⁸ 968/KOMM XXVII. GP, AP Neugebauer, 21f von 46.

²⁰⁹ 968/KOMM XXVII. GP, AP Neugebauer, 22 von 46.

²¹⁰ 967/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, 30 von 65.

²¹¹ Siehe Art. 51 Abs. 8 B-VG.

Kapitel 2

Postenbesetzungen

Inhaltsverzeichnis

Feststellungen	67
1. Gegenstand der Untersuchung	67
2. Bericht Interne Revision im Innenministerium: Querschnittsprüfung Anzahl Mitarbeiter:innen	69
2.1. Überblick	69
2.2. Kabinettsgröße – Anzahl Mitarbeiter:innen	69
2.3. Datenqualität	71
2.4. Elektronische Zeiterfassung	71
2.5. Fahrtkosten	72
2.6. Fazit	73
3. Generalsekretariate der Bundesministerien	75
3.1. Generalsekretariate	75
3.2. Betrauung und Funktion der Generalsekretäre beziehungsweise Generalsekretärinnen	75
3.3. Generalsekretariate und Kabinette	76
3.4. Personalstand und -aufwand	77
3.5. Büro des Generalsekretärs im Innenministerium	77
3.6. Dienst- und Besoldungsrecht	78
3.6.1. Gehälter	79
3.6.2. Gehälter im Innen- und im Verteidigungsministerium	79
3.7. Tätigkeit der Generalsekretariate	80
3.8. Fazit	81

4. Einflussnahme auf Postenbesetzungen	82
4.1. Personalie G. R. (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl)	82
4.2. Personalie B. M. (BMI)	82
4.3. Personalie C. L. (BMI)	83
4.4. Personalia F. P. und K. (Landespolizeidirektor Niederösterreich)	84
4.5. Fazit	84
5. Suspendierung Egisto Ott	85
5.1. Fazit	86

Postenbesetzungen

Beweisthema 4: Betrauung von Personen mit der Leitung von Organisationseinheiten in der Bundesverwaltung

FESTSTELLUNGEN

1. Gegenstand der Untersuchung

Das Beweisthema 4 „Batrauung von Personen mit der Leitung oder stellvertretenden Leitung von Organisationseinheiten in der Bundesverwaltung (insbesondere Sektionen, Gruppen und Abteilungen) samt Staatsanwaltschaften und ausgegliederten Rechtsträgern“ betrifft die „Aufklärung über die allfällige Einflussnahme auf die Betrauung sowie Bestellung mit Führungs- und Leitungsfunktionen sowie von Mitgliedern von Aufsichts- und Kontrollgremien aus sachfremden Motiven, über die damit in Zusammenhang stehende mögliche Umgehung oder Verletzung von Rechtsvorschriften und über die dem Bund oder anderen Rechtsträgern dadurch entstandenen Kosten. Insbesondere soll untersucht werden:

- *Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen für Planstellen- und Arbeitsplatzbesetzungen sowie der Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes und hinsichtlich Staatsanwältinnen und Staatsanwälten des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz sowie der Bestimmungen für die Betrauung bzw. Bestellung von Führungskräften (z.B. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer) und von Mitgliedern von Aufsichts- und Kontrollgremien von Stiftungen, Fonds und Anstalten im Sinne des Art. 126b Abs. 1 B-VG sowie von Unternehmungen gemäß Art. 126b Abs. 2 B-VG;*
- *Berücksichtigung der fachlichen und persönlichen Qualifikationserfordernisse bei der Besetzung von Arbeitsplätzen mit Personen, insbesondere mit (ehemaligen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kabinetten bzw. Büros von Staatssekretären;*
- *Sachfremde Einflussnahme auf Stellenausschreibungstexte, insbesondere im Hinblick auf das „Maßschneidern“ zu Gunsten parteipolitisch genehmer Bewerberinnen und Bewerber, auf die Zusammensetzung der Begutachtungs- bzw. Bewertungskommissionen sowie auf die Gutachten und Besetzungsempfehlungen der Begutachtungs- bzw. Bewertungskommissionen;*
- *Politische Interventionen von (ehemaligen) oder für (ehemalige) Politikerinnen und Politiker, von (ehemaligen) oder für (ehemalige) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kabinetten und Büros von Staatsekretären sowie Personen, die politischen Parteien nahestehen;*
- *Grundlagen und Begründungen von Organisationsreformen und deren Auswirkungen auf die Personalstruktur in den einzelnen Bundesministerien (Zentralstellen und nachgeordnete Dienststellen);*

- *Inhalt und Status staatsanwaltschaftlicher Handlungen, insbesondere von Ermittlungshandlungen, im Zusammenhang mit der Einflussnahme auf die Betrauung sowie Bestellung von Führungs- und Leitungsfunktionen in Bundesministerien, nachgeordneten Dienststellen, Unternehmungen sowie von Mitgliedern von Aufsichts- und Kontrollgremien gegen Mitglieder der Bundesregierung und Staatssekretäre oder gegen diesen unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;*
- *Beauftragungen von Gutachten und Studien sowie Vergabe von Beratungsdienstleistungen durch die Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften im Zusammenhang mit Punkt 3“.²¹²*

²¹² 8/US vom 13.12.2023 (XXVII. GP), 5f von 22.

2. Bericht Interne Revision im Innenministerium: Querschnittsprüfung

Anzahl Mitarbeiter:innen

2.1. Überblick

Der Bericht der Internen Revision beziehungsweise die Querschnittsprüfung Revision „Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kabinetten und Entgeltleistungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kabinetten“²¹³ nahm bei der Befragung mehrerer Auskunftspersonen eine zentrale Rolle ein. Ausgangspunkt für diese Querschnittsprüfung war der Auftrag des damaligen Bundesministers für Inneres in der sogenannten Expertenregierung, Dr. Wolfgang Peschorn, die Zusammensetzung und Kosten der Kabinette sowie die allfällige Weiterverwendung von Kabinettsmitarbeitern rückwirkend über einen Zeitraum von fünf Jahren darzustellen.²¹⁴ Er führte bei seiner Befragung im Untersuchungsausschuss dazu aus: „Mir war klar, dass ich einmal schauen muss: Was ist hier vorzufinden?, Wie sind die Zustände?, weil ich immer gewohnt bin, Rechenschaft über das, was ich tue, abzuliefern, und daher muss man auch eine sogenannte Eröffnungsbilanz machen.“²¹⁵ Der Betrachtungszeitraum von 5 Jahren sollte eine Vergleichbarkeit der Daten gewährleisten.²¹⁶

2.2. Kabinettsgröße – Anzahl Mitarbeiter:innen

Dieser Bericht der Internen Revision spielte auch bei den Befragungen der Auskunftspersonen Dr. Michael Neugebauer und Ing. Mag. Reinhard Teufel eine zentrale Rolle, die dazu anzunehmenderweise ebenfalls näher informierte AP Mag. Peter Goldgruber, Generalsekretär des damaligen Innenministers, verweigerte dem Untersuchungsausschuss jegliche Antworten. Dem Bericht gingen mehrere Artikel in diversen Medien voraus, die über die kolportierte überdurchschnittliche Größe des Kabinetts von Innenminister Herbert Kickl berichteten. Der „Kurier“ schrieb etwa am 17.06.2019: „Goldgrubers und Kickls 48-köpfiger ‚Hofstaat‘ kostete eine Viertel Million Euro pro Monat.“²¹⁷ „Der Standard“ berichtete:

„Kickl hatte den größten Mitarbeiterstab, über den ein Minister in der Herrengasse in jünger Zeit verfügt hat: 48 Personen arbeiteten in seinem Kabinett, inklusive sechs Fahrern. Im Vergleich: Seine Vorgänger hatten 26 respektive 24 Mitarbeiter, sein Nachfolger Wolfgang Peschorn kommt mit 19 Leuten im Kabinett aus.“²¹⁸

²¹³ Dok 70091 (nicht öffentlich), Bericht der Internen Revision zu „Querschnittsprüfung Anzahl Mitarbeiter:innen Kabinette und Entgeltleistungen“, BMI.

²¹⁴ 967/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, 6 von 65.

²¹⁵ 967/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, 6 von 65.

²¹⁶ 967/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, 7 von 65.

²¹⁷ „Kurier“-Artikel vom 17.06.2019, „Der heftige Kampf um das Erbe von Herbert Kickl“, <https://kurier.at/chronik/oesterreich/der-kampf-um-das-erbe-von-fpoe-innenminister-herbert-kickl-und-generalsekretaer-generaldirektor-fuer/400526431> (abgerufen am 21.05.2024).

²¹⁸ „Der Standard“-Artikel vom 30.08.2019, „Umfärbungen und Gehaltsexesse als Erbe Herbert Kickls“, <https://www.derstandard.at/story/2000108045604/umfaerbungen-und-gehaltsexesse-als-erbe-herbert-kickls> (abgerufen am

Der damalige Kabinettschef Teufel wurde im Rahmen seiner Befragung zur Notwendigkeit der sich aus dem Bericht der Internen Revision ergebenden vergleichsweise hohen Anzahl von Kabinettsmitarbeiter:innen befragt,²¹⁹ zu der er sich folgendermaßen äußerte:

„Das Kabinett bestand aus zwei Assistentinnen, sieben Referenten, vier Personen in der strategischen Koordination, und in der Kommunikation haben sich fünf Personen befunden, also in Summe 18 Mitarbeiter. Jetzt, seitens dieses Rechnungshofausschusses [richtig: Berichts der Internen Revision, Anm.], ist man auf die Idee gekommen, auch das Generalsekretariat miteinzuberechnen. Zum damaligen Zeitpunkt hatte das Generalsekretariat eine Assistentin und acht Referenten; bedeutet also in Summe, dass 27 Mitarbeiter am 19.2. im Kabinett beziehungsweise im Generalsekretariat tätig waren. Ich muss eines dazufügen: Es hat vorher kein Generalsekretariat gegeben im Bundesministerium für Inneres. In anderen Ministerien gibt es die sehr wohl noch, und dort werden laut Rechnungshof [richtig: Interner Revision, Anm.] diese Mitarbeiter des Generalsekretärs wohl nicht mitgezählt.“²²⁰

Der Bericht der Internen Revision trifft dazu – verbreitert zu dieser offenbar auf einen speziellen Stichtag bezogenen (Anm.: arg. „19.2.“) Aussage der AP Teufel – demgegenüber folgende Feststellung:

„Für das Kabinett ‚Kickl/Goldgruber‘ werden in der Veröffentlichung neben dem Herrn Generalsekretär 47 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgewiesen. Nach den ausgewerteten Unterlagen der Abteilung I/1 waren im Kabinett von Herrn Bundesminister Herbert Kickl tatsächlich und unabhängig von Stichtagen zumindest 17 und maximal 37 Personen beschäftigt. Im Generalsekretariat waren, ebenfalls unabhängig von Stichtagen zumindest 8 und maximal 12 Personen beschäftigt. Wenn man nun – den Tabellen unter Punkt 2.1.3 und 2.1.6 folgend – die Personalstände des Kabinetts von Herrn Bundesminister Kickl und des Generalsekretariats inkl. dem Herrn Generalsekretär addiert, so betrug der Personalstand im Zeitraum Jänner 2018 bis Mai 2019 zumindest 27 und maximal 45 Personen.“²²¹

Dem Bericht ist weiters zu entnehmen, dass im Vergleich dazu in den beiden (ÖVP-geführten) Vorgängerkabinetten unabhängig von Stichtagen zumindest 26 und maximal 29 Personen beziehungsweise 23 und maximal 33 Personen beschäftigt waren.²²²

Wie bereits erwähnt, konnte die AP Goldgruber zu diesem Themenkomplex aufgrund ihrer – mittlerweile vom Bundesverwaltungsgericht als rechtswidrig bestätigten²²³ – umfassenden Aussageverweigerung nicht befragt werden.²²⁴

²¹⁹ 21.05.2024).

²¹⁹ Dok 70091 (nicht öffentlich), Bericht der Internen Revision zu "Querschnittsprüfung Anzahl Mitarbeiter:innen Kabinette und Entgelteleistungen", BMI, 214 von 284, erörtert in 977/KOMM XXVII. GP, AP Teufel, 7 von 148.

²²⁰ 977/KOMM XXVII. GP, AP Teufel, 8 von 148.

²²¹ Dok 70091 (nicht öffentlich), Bericht der Internen Revision zu "Querschnittsprüfung Anzahl Mitarbeiter:innen Kabinette und Entgelteleistungen", BMI, 214 von 284, erörtert in 977/KOMM XXVII. GP, AP Teufel, 7 von 148.

²²² Dok 70091 (nicht öffentlich), Bericht der Internen Revision zu "Querschnittsprüfung Anzahl Mitarbeiter:innen Kabinette und Entgelteleistungen", BMI, 214 von 284, erörtert in 977/KOMM XXVII. GP, AP Teufel, 7 von 148.

²²³ BVwG vom 18.04.2024, W279 2288886-1/6E.

²²⁴ 969/KOMM XXVII. GP, AP Goldgruber, 5ff von 53.

2.3. Datenqualität

Der Abteilungsleiter der Internen Revision Neugebauer wurde als Auskunftsperson im Untersuchungsausschuss zu den in dem Bericht der Internen Revision beschriebenen Datenbeschaffungsproblemen befragt. Thematisiert wurde in diesem Zusammenhang insbesondere die folgende Passage aus dem Revisionsbericht: „*Die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kabinetten, im Staatssekretariat und im Generalsekretariat konnte auf Basis der von der Sektion I überlassenen Daten nach mehrmaligen Rückfragen außer Streit gestellt werden.*“²²⁵ Auch seien ergänzende Auskünfte von Bediensteten benötigt worden, „*die ihr Wissen als ‚Zeitzeugen‘ einbrachten und einbringen*“²²⁶. Laut Neugebauer sei die offenbar mangelnde Datenqualität auch Hintergrund der Beauftragung der Internen Revision gewesen:

„*Dr. Peschorn [...] sind divergierende Daten der Fachabteilungen zugegangen, er hatte aber entsprechende parlamentarische Anfragen zu beantworten und hat uns ersucht, diese Daten der Fachabteilungen, die zum damaligen Zeitpunkt auf seinem Tisch lagen, zu validieren.*“²²⁷

2.4. Elektronische Zeiterfassung

Im Bericht der Internen Revision findet sich folgende Feststellung:

„*Die Abteilung IR erlaubt sich festzustellen, dass die Abteilung I/1 nach dieser Darstellung Mehrdienstleistungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kabinette abrechnete, ohne auf Basis einer elektronischen Dienstzeiterfassung prüfen zu können, ob diese ihre auf Grund der Dienstzeitverpflichtung zu erbringende Dienstleistung bis zum Zeitpunkt des Beginns der in Rechnung gestellten Mehrdienstleistungen auch tatsächlich erbracht haben.*“²²⁸

Die AP Neugebauer erläuterte dazu:

„*Hintergrund dieser Thematik ist, dass die Vorgaben festlegen, dass Dienstzeiterfassungen elektronisch zu erfolgen haben und nur im Ausnahmefall schriftliche Aufzeichnungen geführt werden dürfen. Das haben wir eigentlich durchgehend bei allen Kabinetten festgestellt, dass das nicht elektronisch geführt wird, und darauf hat die Empfehlung abgezielt.*“²²⁹

Im Kabinett habe man jedoch die Ansicht vertreten, „*dass man aus Sicherheitsinteressen auf die elektronische Diensterfassung verzichten möchte. Damit war die Empfehlung für uns erledigt.*“²³⁰ Auf Nachfrage bestätigte Neugebauer, dass es nach wie vor keine elektronische Erfassung der Dienstzeiten

²²⁵ Dok 70091 (nicht öffentlich), Bericht der Internen Revision zu "Querschnittsprüfung Anzahl Mitarbeiter:innen Kabinette und Entgelteleistungen", BMI, 13 von 284, erörtert in 968/KOMM XXVII. GP, AP Neugebauer, 4 von 46.

²²⁶ Dok 70091 (nicht öffentlich), Bericht der Internen Revision zu "Querschnittsprüfung Anzahl Mitarbeiter:innen Kabinette und Entgelteleistungen", BMI, 13 von 284, erörtert in 968/KOMM XXVII. GP, AP Neugebauer, 4 von 46.

²²⁷ 968/KOMM XXVII. GP, AP Neugebauer, 5 von 46.

²²⁸ Dok 70091 (nicht öffentlich), Bericht der Internen Revision zu "Querschnittsprüfung Anzahl Mitarbeiter:innen Kabinette und Entgelteleistungen", BMI, 229 von 284, erörtert in 968/KOMM XXVII. GP, AP Neugebauer, 12 von 46.

²²⁹ 968/KOMM XXVII. GP, AP Neugebauer, 12 von 46.

²³⁰ 968/KOMM XXVII. GP, AP Neugebauer, 12f von 46.

in den Kabinetten gebe. Dieser Umstand entziehe sich jedoch letztlich seiner Bewertung:

„Es ist eine Ausnahmebestimmung da; die wird in Anspruch genommen. Roma locuta, causa finita. [Deutsch: Rom hat entschieden, die Sache ist erledigt, Anm.] [...] Für die Nachvollziehbarkeit macht es immer Sinn, wenn man die Dinge elektronisch dokumentiert hat, aber ich verstehe auch den Sicherheitsaspekt. Das ist durchaus eine nachvollziehbare Geschichte, die ich jetzt keinem der Kabinette vorhalten würde. Es kommt halt immer darauf an, wie Buch geführt wird.“²³¹

2.5. Fahrtkosten

Die Fahrtkosten im Innenministerium unter dessen Minister Kickl wurden medial bereits mehrfach diskutiert, wobei der damalige Kabinettschef Teufel oft im Mittelpunkt dieser Diskussionen stand. Am 21.09.2019 schrieb die Zeitung „Profil“ hierzu: „Kickls Kabinettschef im Innenministerium ließ sich vom Chauffeur mit dem Dienstauto zu Landtagssitzungen und Parteievents kutschieren.“ Dabei bezog sich „Profil“ auf Auszüge von Fahrtenbüchern des Innenministeriums, welche dem Medium vorlagen und welche auf „eine ausufernde Privatnutzung des Fahrzeugpools hindeuten – und zwar durch Kickls früheren Kabinettschef Reinhard Teufel.“ Vor allem die berufliche Auslastung der AP Teufel während ihrer Zeit als Kabinettschef soll laut „Profil“ zu „auffallend vielen Fahrten“ nach Niederösterreich geführt haben.²³² Während seiner Zeit als Kabinettschef (2018–2019) war Teufel auch als Gemeinderat in Gaming (Bezirk Scheibbs), als niederösterreichischer Landtagsabgeordneter und als FPÖ-Bezirksparteiobmann in Scheibbs aktiv.²³³ Dem „Profil“-Artikel nach habe Teufel beteuert, dass er einen Kostenanteil der Fahrten (etwa 600 Euro monatlich) selbst getragen habe, wodurch seine private Dienstwagennutzung „rechtlich gedeckt“ sei. Hierzu vermerkte das Magazin außerdem:

„Auf jeden Fall erklärt Teufels Fahrtenbuch, warum unter Kickl die Zahl der Fahrer im Ministerium von zwei auf sechs aufgestockt wurde. In der jüngeren Geschichte gab es laut profil-Recherchen keinen anderen Kabinettschef, der zeitgleich hochrangige Mandate für eine Partei ausübte und so oft außer Haus war.“²³⁴

Der Bericht der Internen Revision beschäftigte sich eingehend mit diesen Umständen und hielt fest:

„Es wird festgestellt, dass die von Herrn Kabinettschef Ing. Mag. Reinhard Teufel mit Dienstkraftfahrzeugen des Bundesministeriums für Inneres zurückgelegten 95.294 Kilometer 81,66% der durch das gesamte Kabinett von Herrn Bundesminister Herbert Kickl zurückgelegten 116.698 Kilometer entsprechen.“²³⁵

²³¹ 968/KOMM XXVII. GP, AP Neugebauer, 13 von 46.

²³² „Profil“-Artikel vom 21.09.2019, „Kickls Kabinettschef: Dienstwagen für Parteitermine“, <https://www.profil.at/oesterreich/kickls-kabinettschef-dienstwagen-parteetermine-11141431> (abgerufen am 01.06.2024).

²³³ Seit 2017, https://noe.landtag.gv.at/personen/reinhard_teufel (abgerufen am 01.06.2024).

²³⁴ „Profil“-Artikel vom 21.09.2019, „Kickls Kabinettschef: Dienstwagen für Parteitermine“, <https://www.profil.at/oesterreich/kickls-kabinettschef-dienstwagen-parteetermine-11141431> (abgerufen am 01.06.2024).

²³⁵ Dok 70091 (nicht öffentlich), Bericht der Internen Revision zu „Querschnittsprüfung Anzahl Mitarbeiter:innen Kabinette und

Die AP Teufel erklärte anlässlich ihrer Befragung vor dem Untersuchungsausschuss dazu: „Ich möchte da ganz klar festhalten – und das geht auch da aus dem Interne-Revisions-Bericht ganz klar hervor –, dass ich dieses Kraftfahrzeug samt Fahrer erlasskonform, somit allen Rechtsvorschriften entsprechend, konform, genutzt habe.“²³⁶

Im Rahmen der weiteren Befragung beschränkte sich die AP Teufel mehrfach – insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Vorhalt mangelnder Dokumentation im Fahrtenbuch – auf die Aussage, den Dienstwagen „erlasskonform“ und „rechtskonform“²³⁷ verwendet zu haben. Der von Teufel angesprochene Erlass des BMI ist im Zuge der Befragungen im Untersuchungsausschuss jedoch nicht hervorgekommen und daher inhaltlich nicht bekannt. Zuletzt erklärte Teufel, er sei im Dienstauto überwiegend dienstlichen Tätigkeiten im Rahmen seiner Position als Kabinettschef nachgegangen: „Überwiegend heißt, wenn ich im Auto gesessen bin, dass ich, ich sage einmal, 95, 90 Prozent dieser Zeit mit Themen verbracht habe, die das Bundesministerium für Inneres betreffen.“²³⁸

Die AP Neugebauer führte auf die Frage zum Zweck der Nutzung des Dienstwagens durch den Kabinettschef aus: „Das Entscheidende für mich ist die Frage, ob eine Dienstfahrt im entsprechenden dienstlichen Interesse stattgefunden hat, und das weiß ich nicht. Das gibt der Revisionsbericht nicht her, und das war auch - - Diese Frage war auch nicht vom Prüfauftrag umfasst.“ Grundsätzlich merkte Neugebauer an, dass ihm exklusive Nutzungen von Dienstfahrzeugen für Kabinettschefs aus Vorperioden nicht bekannt seien, und ergänzte:

„Ich kann nur über Fakten berichten, die diesbezüglich im Revisionsbericht stehen. Meines Wissens sind zwei Fälle bekannt – einmal betreffend Herrn Kabinettschef Teufel und einmal Generalsekretär Goldgruber -, bei denen dieser Fall aufgetreten ist und wo angeblich, anscheinend die exklusive Nutzung eines Dienstfahrzeugs verlangt wurde.“²³⁹

2.6. Fazit

Die medial kolportierte Anzahl von 48 Mitarbeiter:innen im Kabinett Kickl wurde durch den Bericht der Internen Revision nicht bestätigt, die Zahl von maximal 45 Bediensteten bezieht sich auf die Summe der im Generalsekretariat und im Kabinett beschäftigten Personen. Im Vergleich zu den beiden Vorgängerkabinetten (ÖVP) ergab sich eine (leicht) erhöhte Anzahl von Kabinettsmitarbeiter:innen (maximal 37 im Kabinett Kickl verglichen zu maximal 29 bzw. maximal 33 Personen in den Vorgängerkabinetten).

Festzuhalten bleibt aber – insbesondere im Zusammenhang mit dem im Untersuchungsausschuss thematisierten Bericht des Rechnungshofes „Generalsekretariate“ (siehe Kapitel 2, Punkt 3.)–, dass die

²³⁶ Entgeltleistungen“, BMI, 159 von 284, erörtert in 977/KOMM XXVII. GP, AP Teufel, 10f von 148.

²³⁷ 977/KOMM XXVII. GP, AP Teufel, 10 von 148.

²³⁸ 977/KOMM XXVII. GP, AP Teufel, 10, 12, 25, 33, 35, 115f, 122 von 148.

²³⁹ 977/KOMM XXVII. GP, AP Teufel, 118 von 148.

²³⁹ 968/KOMM XXVII. GP, AP Neugebauer, 31 von 46

offenbar vergleichsweise höhere Anzahl an Mitarbeiter:innen im Kabinett und Generalsekretariat unter Bundesminister Kickl Aufmerksamkeit verdient. Das (auf alle Bundesministerien bezogen, Anm.) nahezu unverändert hohe Ausmaß von Beschäftigten in den Kabinetten bei gleichzeitiger Einrichtung von Generalsekretariaten widerspricht dem Ziel einer sparsamen Verwaltung.

Eine Klärung und Überprüfung einer allfälligen sachlichen Berechtigung der Kosten, die mit der vergleichsweise höheren Anzahl an Beschäftigten (samt besonders hoher Überstundenleistungen – siehe dazu Kapitel 2, Punkt 3.) im Generalsekretariat unter Bundesminister Kickl verbunden waren, konnte angesichts der umfassenden, vom BVwG als rechtswidrig bestätigten Aussageverweigerung²⁴⁰ des ehemaligen Generalsekretärs Goldgruber nicht erfolgen.²⁴¹

Auffällig verblieb auch die übermäßig erscheinende Nutzung eines Dienstfahrzeugs durch Kabinettschef Teufel (95.284 Kilometer: 81 % aller vom gesamten Kabinett zurückgelegten Fahrten). Medial wurde angesichts dieser Dimension und der (damaligen) politischen Funktionen die Vermutung einer Verwendung des Dienstwagens für parteipolitische Zwecke in den Raum gestellt. Die AP Teufel äußerte sich dazu inhaltlich nur rudimentär und verwies im Wesentlichen auf eine „erlasskonforme“ und „rechtskonforme“ Nutzung. Dazu ist anzumerken, dass der solcherart angesprochene Erlass dem Untersuchungsausschuss nicht vorlag und daher inhaltlich nicht beurteilt werden kann. Der ehemalige Kabinettschef führte ins Treffen, sich „während der Fahrten im Dienstwagen überwiegend mit dienstlichen Angelegenheiten des BMI befasst zu haben“, dem muss jedoch entgegnet werden, dass damit keine Aussage darüber getroffen wurde, ob gerade jene dienstlichen Angelegenheiten Ursache für die Fahrten waren. Sollte es sich um dienstliche Angelegenheiten des BMI gehandelt haben, die auch im BMI hätten erledigt werden können, wären Kosten der Verwendung des Dienstwagens ungerechtfertigt verursacht worden.

²⁴⁰ BVwG vom 18.04.2024, W279 2288886-1/6E.

²⁴¹ 969/KOMM XXVII. GP, AP Goldgruber, 5ff von 53

3. Generalsekretariate der Bundesministerien

3.1. Generalsekretariate

Der Rechnungshof überprüfte die Generalsekretariate in den Bundesministerien im Zeitraum der ÖVP-FPÖ-Regierung von Dezember 2017 bis Juni 2019 auf Initiative von Nationalratsabgeordneten.

Die Funktion eines Generalsekretärs beziehungsweise einer Generalsekretärin gab es seit 1999 im Außenministerium, seit 2000 konnte auch in den übrigen Bundesministerien die Funktion eines Generalsekretärs beziehungsweise einer Generalsekretärin, allerdings lediglich mit koordinierenden Aufgaben, eingerichtet werden. Eine Aufwertung der Generalsekretäre beziehungsweise Generalsekretärinnen erfolgte durch die Novelle des BMG im Jahr 2017, die mit 08.01.2018 in Kraft trat und diese mit „*Vorgesetztenfunktion und Weisungsrecht gegenüber den Sektionsleitungen und nachgeordneten Dienststellen*“ ausstattete.²⁴² Dabei definierte das BMG die Aufgabe der Generalsekretäre beziehungsweise Generalsekretärinnen wie folgt:

„[...] als „zusammenfassende Behandlung aller zum Wirkungsbereich des Bundesministeriums gehörenden Geschäfte“. Dies war die Grundlage für die Definition der Aufgabenstellung der Generalsekretäre durch die Ressortspitze. Gemäß dem BMG war die Einrichtung der Funktion eines Generalsekretärs in einem Bundesministerium nicht verpflichtend, sondern optional.“²⁴³

In diesem Zusammenhang kritisierte der Rechnungshof, „dass die Bundesministerien vor Einrichtung der jeweiligen Generalsekretariate keine grundlegende Aufgaben- und Zieldefinition als Begründung für die optionale Einrichtung der Funktion Generalsekretär festgelegt hatten“.²⁴⁴

Mit dieser Aufwertung der Generalsekretariate ging faktisch einher, dass in allen Bundesministerien jeweils die Funktion eines Generalsekretärs beziehungsweise einer Generalsekretärin sowie ein dazugehöriges Büro eingerichtet wurden.

3.2. Betrauung und Funktion der Generalsekretäre beziehungsweise Generalsekretärinnen

Der Rechnungshof hielt fest, dass die Ausgestaltung der Dienstverhältnisse von Generalsekretären beziehungsweise Generalsekretärinnen sowohl Wesensmerkmale des Dienstverhältnisses von Kabinetsleiter:innen als auch Sektionsleiter:innen hatte. Bezüglich der Besetzung schrieb er:

„*Gleichzeitig zur Leitung des Kabinetts erfolgte die Aufnahme bzw. Übernahme in die Funktion als Generalsekretär ausschließlich aufgrund des Vertrauensverhältnisses zur jeweiligen Bundesministerin bzw. zum jeweiligen Bundesminister ohne eine vorhergehende öffentliche Ausschreibung. Damit entfiel für die Funktion des Generalsekretärs auch das im öffentlichen Dienst vorgesehene Verfahren zur*

²⁴² „Generalsekretariate in den Bundesministerien“, Rechnungshof, 9f.

²⁴³ „Generalsekretariate in den Bundesministerien“, Rechnungshof, 28.

²⁴⁴ „Generalsekretariate in den Bundesministerien“, Rechnungshof, 30.

nachvollziehbaren Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung der für diese Verwendung vorgesehenen Person.“²⁴⁵

Dies ist insofern bemerkenswert, als der:die Generalsekretär:in entgegen der Funktion des Kabinettsleiters beziehungsweise der Kabinettsteiterin mit „einer Vorgesetztenfunktion und damit verbunden mit einer umfassenden Anordnungsbefugnis – hier gegenüber den Sektionen und nachgeordneten Dienststellen – ausgestattet war.“ Auch die – nur bis zur BMG-Novelle 2020 bestehende – Möglichkeit der Übernahme des Generalsekretärs beziehungsweise der Generalsekretärin in den Bundesdienst unterschied diese:n von der Position des Kabinettsleiters beziehungsweise der Kabinettsteiterin, die typischerweise an die Amtszeit des jeweiligen Ministers beziehungsweise der jeweiligen Ministerin gekoppelt ist. Daher empfahl der Rechnungshof „qualitätssichernde Maßnahmen im Hinblick auf den Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung der für diese Verwendung [Generalsekretär:in, Anm.] vorgesehenen Person.“²⁴⁶

Auf die Frage nach der Qualifikation ihrer extern aufgenommenen Generalsekretärin, die nach Ende der Funktion in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis verblieb, antwortete die damalige Bundesministerin Mag. Beate Hartinger-Klein bei ihrer Befragung im Untersuchungsausschuss, dass die Generalsekretärin „Expertin für Ablauforganisationen“ gewesen sei. Dabei sollte die Generalsekretärin unter anderem dafür Sorge tragen, „die Abläufe für die Bürger und Bürgerinnen schneller“ zu gestalten.²⁴⁷

3.3. Generalsekretariate und Kabinette

Einleitend hielt der Rechnungshof fest, dass „das nahezu unverändert hohe Ausmaß von Beschäftigten in den Kabinetten der Bundesministerinnen und Bundesminister und den Büros der Staatssekretärin und des Staatssekretärs bei gleichzeitiger Einrichtung der Generalsekretariate dem Ziel einer sparsamen Verwaltung [widersprach].“²⁴⁸ Außerdem kritisierte der Rechnungshof, dass „eine Entlastung bei den Aufgaben [...] durch die Generalsekretariate [...] auch eine Reduktion der Summe von Bediensteten in den Kabinetten der Bundesministerinnen und Bundesminister und Büros der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre [hätte] mit sich bringen müssen.“²⁴⁹ Dieses Ergebnis stützte die Präsidentin des Rechnungshofes, die AP Dr. Margit Kraker in ihrer Befragung: „Das haben wir uns angeschaut, und deshalb haben wir natürlich Kritik an der personellen Ausstattung geübt, die dann entstanden ist: Kabinette wurden nicht verringert, aber Büros der Generalsekretäre sind hinzugekommen.“²⁵⁰ Dementsprechend empfahl der Rechnungshof:

„Im Fall der Betrauung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs und Einrichtung eines dazugehörigen Büros wäre zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Bediensteten des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers und des Büros einer Staatssekretärin bzw. eines

²⁴⁵ „Generalsekretariate in den Bundesministerien“, Rechnungshof, 36.

²⁴⁶ „Generalsekretariate in den Bundesministerien“, Rechnungshof, 10, 36f.

²⁴⁷ 972/KOMM XXVII. GP, AP Hartinger-Klein, 12 von 53.

²⁴⁸ „Generalsekretariate in den Bundesministerien“, Rechnungshof, 12.

²⁴⁹ „Generalsekretariate in den Bundesministerien“, Rechnungshof, 72.

²⁵⁰ 970/KOMM XXVII. GP, AP Kraker, 25 von 65.

Staatssekretärs bedarfsgerecht angepasst wird, um dem Ziel einer sparsamen Verwaltung zu entsprechen.“²⁵¹

3.4. Personalstand und -aufwand

Der Personalstand der Kabinette, Büros der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre und Generalsekretariate stieg insgesamt im ersten Quartal 2019 im Vergleich zum ersten Quartal 2017 um 13 %.²⁵² Inklusive Arbeitskräfteüberlassungen stiegen die Personalkosten im Vergleichszeitraum von 7,6 Mio. Euro auf 8,93 Mio. Euro. Dies entspricht einer Steigerung von 17,5 %.²⁵³ In Summe belief sich der gesamte Personalaufwand der genannten Einrichtungen zwischen 18.12.2017 und 31.05.2019 auf 50,64 Mio. Euro.²⁵⁴ Im Bericht der Internen Revision des Innenministeriums wird für den Bereich des Generalsekretariats eine Mitarbeiter:innenanzahl von „zumindest 8 und maximal 12“ angegeben.²⁵⁵

3.5. Büro des Generalsekretärs im Innenministerium

Zur Unterstützung der Generalsekretäre beziehungsweise Generalsekretärinnen wurden eigene Büros eingerichtet. Die Funktion des Büroleiters beziehungsweise der Büroleiterin war nicht auszuschreiben, der Bezug richtete sich nach folgenden Kriterien:

„[...] nach der konkreten Wertigkeit des Arbeitsplatzes der Büroleiterin bzw. des Büroleiters. Dieser wurde – im Gegensatz zu jenem der Funktion Generalsekretär – nicht in den Richtverwendungskatalog des BDG 1979 aufgenommen. Es war daher – auf Antrag der jeweiligen Bundesministerin bzw. des jeweiligen Bundesministers – ein Arbeitsplatzbewertungsverfahren durch den Beamtenminister durchzuführen.“²⁵⁶

Zudem war mangels öffentlicher Ausschreibung der Funktion, wie bereits bei der Funktion Generalsekretär:in, kein Verfahren vorgesehen, das geeignet wäre, die persönliche und fachliche Eignung für diese Position festzustellen.²⁵⁷

Der ehemalige Büroleiter des Generalsekretärs im Innenministerium (Goldgruber), Mag. Dr. Helgo Eberwein, gab in der einleitenden Stellungnahme zu seiner Befragung an, dass die Aufgaben als Büroleiter unter anderem die Zuteilung der Post (Briefe und E-Mails), die Koordination mit Sektionen, die Protokollführung und die Teilnahme an Sitzungen und Ausschüssen, die Administration von Terminen des Bundesministers, die Vertretung des Chief Digital Officer, die Mitwirkung an Projekten und Workshops oder etwa auch die farbliche und inhaltliche Neugestaltung des Formblattes für

²⁵¹ „Generalsekretariate in den Bundesministerien“, Rechnungshof, 72.

²⁵² „Generalsekretariate in den Bundesministerien“, Rechnungshof, 13, 84; 970/KOMM XXVII. GP, AP Kraker, 46f von 65.

²⁵³ „Generalsekretariate in den Bundesministerien“, Rechnungshof, 13, 86.

²⁵⁴ „Generalsekretariate in den Bundesministerien“, Rechnungshof, 13, 88.

²⁵⁵ Dok 70091 (nicht öffentlich), Bericht Interne Revision, BMI, 56 von 284, erörtert in 967/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, 10f, 50 von 65.

²⁵⁶ „Generalsekretariate in den Bundesministerien“, Rechnungshof, 89.

²⁵⁷ „Generalsekretariate in den Bundesministerien“, Rechnungshof, 89f.

Ministerinformationen umfassten.²⁵⁸ Die Funktion als „Poststelle zwischen der Fachabteilung“ und dem externen Partner betonte die AP Eberwein auch im Zusammenhang mit dem Abschluss von Rahmenverträgen mit Berater:innen durch das Generalsekretariat. Bezogen auf einen konkreten Beratungsvertrag im Generalsekretariat gab die AP Eberwein an, dass sie „keine Beraterverträge an sich abgeschlossen“ habe.²⁵⁹ Im Bereich von Personalentscheidungen war der Büroleiter des Generalsekretärs im Innenministerium laut AP Eberwein nicht involviert, diese habe sich der Generalsekretär vorbehalten.²⁶⁰

3.6. Dienst- und Besoldungsrecht

Zur dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung der Generalsekretäre beziehungsweise Generalsekretärinnen hielt der Rechnungshof zusammenfassend fest:

„Auch in den durch die BMG-Novelle 2017 eingerichteten Bundesministerien erfolgte die Übernahme der Funktion des Generalsekretärs durch Betrauung. Das Ausschreibungsgesetz 1989 (AusG) sah vor, dass die Leitung einer Sektion und einer sonstigen organisatorischen Einheit, die einer solchen gleichzuhalten war, öffentlich auszuschreiben war. Die Gesetzesmaterialien zur BMG-Novelle 2017 führten aus, dass die Funktion des Generalsekretärs nicht auszuschreiben sei. In Bezug auf diese Gesetzesmaterialien legten die Bundesministerien das Ausschreibungsgesetz 1989 daher dahingehend aus, dass die Funktion des Generalsekretärs keine Sektionsleitung und aufgrund ihrer systematisch-organisatorischen Stellung einer solchen auch nicht gleichzuhalten sei. Dies, obwohl die Generalsekretäre besoldungsmäßig auf der höchsten Einstufung einer Sektionsleitung angesiedelt waren. Daher erfolgte in keinem Bundesministerium hinsichtlich der ab Dezember 2017 neu bestellten Generalsekretäre eine öffentliche Ausschreibung dieser Funktion. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2018–2019 wurde die Ausnahme der Funktion des Generalsekretärs vom Ausschreibungsgesetz 1989 gesetzlich klargestellt. Außerdem wurde die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Generalsekretäre weiter geregelt.“²⁶¹

Mögliche Problemfelder bei einer Mehrfachverwendung, die der Rechnungshof aufzeigte, waren etwa „das Risiko nicht ausreichender zeitlicher Ressourcen zur vollinhaltlichen Wahrnehmung jeder dieser Funktionen“ oder Interessenkonflikte, falls ein:e untergeordnete:r Bedienstete:r zusätzlich als Generalsekretär:in betraut würde und „der gegenüber der Sektionsleitung weisungsberechtigte Generalsekretär und der gegenüber der Sektionsleitung weisungsunterworfenen Bedienstete in einer Person zusammen[fielen].“²⁶²

²⁵⁸ 974/KOMM XXVII. GP, AP Eberwein, 6f von 67.

²⁵⁹ 974/KOMM XXVII. GP, AP Eberwein, 30ff, 66 von 67.

²⁶⁰ 974/KOMM XXVII. GP, AP Eberwein, 36ff von 67.

²⁶¹ „Generalsekretariate in den Bundesministerien“, Rechnungshof, 39f.

²⁶² „Generalsekretariate in den Bundesministerien“, Rechnungshof, 11, erörtert in 970/KOMM XXVII. GP, AP Kraker, 53f von 65.

3.6.1. Gehälter

Während sich die Gehälter der Generalsekretäre beziehungsweise Generalsekretärinnen, die zwischen dem 18.12.2017 und 16.05.2018 (also vor der Kundmachung des Budgetbegleitgesetzes 2018–2019) betraut wurden, nach deren vorhergehender Verwendung oder Sonderverträgen richtete, ordnete das genannte Gesetz rückwirkend mit 08.01.2018 die Entlohnung mittels Fixgehalt (Verwendungsgruppe A1/9 2. Stufe)²⁶³ an. Dadurch kam es zu entsprechenden Nachzahlungen zwischen „2.923,60 EUR (Justizministerium) und 30.623,81 EUR (Verteidigungsministerium)“. Zusätzlich erhielten acht Generalsekretäre beziehungsweise Generalsekretärinnen „eine oder mehrere Belohnungen“ (der Generalsekretär des BMI bis zu 500 Euro und der Generalsekretär des BMEIA bis zu 1.500 Euro). Die anderen FPÖ-geführten Ministerien vergaben keine Boni.²⁶⁴

Für jene Büroleiter:innen, die vor dem Budgetbegleitgesetz 2018–2019 (Inkrafttreten 16.05.2018) mit der Funktion betraut wurden, wurde der Bezug anhand der Dienstzuteilung aufgrund einer sondervertraglichen Zusatzvereinbarung oder zusätzlich zum Bezug für die bisherige Funktion entrichtet. Zudem war unter der Voraussetzung einer Verwendungsdauer von drei Jahren zum Ende der Funktion eine Ergänzungszulage vorgesehen. Abgesehen von dem:der Büroleiter:in wurden die Mitarbeiter:innen des Büros wie Bundesbedienstete behandelt und entlohnt.²⁶⁵

3.6.2. Gehälter im Innen- und im Verteidigungsministerium

Im April 2018 wurde für den Generalsekretär im BMI ein eigenes Büro (Mitarbeiter:innenstab) eingerichtet. Davor wurde er in seiner Tätigkeit durch das Kabinett des Bundesministers unterstützt. Im Zuge dieser Reorganisation wurden Bedienstete vom Kabinett des Bundesministers in das Büro des Generalsekretärs transferiert.

„Darunter befanden sich fünf Bedienstete mit Kabinett-Sonderverträgen, deren Mehrdienstleistungen über das vertraglich vereinbarte Entgelt abgegolten waren („All-in“). Die übrigen Bediensteten rechneten ihre Mehrdienstleistungen entweder einzeln oder im Rahmen einer Pauschalierung ab. Überstundenpauschalierungen bis zu 35 Stunden konnte jedes Bundesministerium selbst vornehmen. Bei höheren Pauschalierungen war die Zustimmung des Beamtenministeriums notwendig.“²⁶⁶

Zudem stellte der Rechnungshof fest, dass sechs Bedienstete im Büro des Generalsekretärs „während ihrer dortigen Verwendung im Jahr 2018 durchschnittlich mehr als 40 Stunden an Mehrdienstleistungen im Monat“ abrechneten. „Bei drei dieser Bediensteten betrug die durchschnittliche Überstundenbelastung zwischen 73 Stunden und 124 Stunden im Monat, was zu jeweiligen Überstundenvergütungen von durchschnittlich rd. 4.131 EUR bis rd. 5.645 EUR monatlich führte.“²⁶⁷

²⁶³ Fixgehalt 2018: 10.690,90 Euro und 2019: 10.959,50 Euro.

²⁶⁴ „Generalsekretariate in den Bundesministerien“, Rechnungshof, 49f.

²⁶⁵ „Generalsekretariate in den Bundesministerien“, Rechnungshof, 91f.

²⁶⁶ „Generalsekretariate in den Bundesministerien“, Rechnungshof, 98.

²⁶⁷ „Generalsekretariate in den Bundesministerien“, Rechnungshof, 98.

Die „im Vergleich zu den anderen Bundesministerien überdurchschnittlich hohe Anzahl an Überstunden im Büro des Generalsekretärs des Innenministeriums“ kritisierte der Rechnungshof und hielt fest:

„Eine derart hohe Überstundenbelastung, in drei Einzelfällen durchschnittlich zwischen 73 Stunden und 124 Stunden im Monat, stand aus Sicht des RH nicht mehr im Einklang mit den dienstzeitrechtlichen Schutzbestimmungen des BDG 1979. Darüber hinaus führte sie – auch aufgrund der zu leistenden Überstundenzuschläge und insbesondere im Vergleich zu den Bediensteten in den Büros der Generalsekretäre der anderen Bundesministerien – zu überdurchschnittlich hohen Auszahlungen.“²⁶⁸

Unter Bundesminister Kickl wurde im Innenministerium per 01.09.2018 Eberwein mit der Position als Büroleiter des Generalsekretärs betraut und am 10.10.2018 rückwirkend mit 01.09.2018 in die Gehaltsstufe v1/4 eingereiht.²⁶⁹ Zur damit einhergehenden Gehaltssteigerung gab die AP Eberwein unaufgefordert bei ihrer Befragung vor dem Untersuchungsausschuss an: „Und diesen Nachtrag, den habe ich zu meinem Geburtstag gekriegt“, wobei Eberwein in der Folge auf Nachfrage klarstellte, dass er die Gehaltseinstufung nicht „zum Geburtstag“, sondern „an dem Tag des Geburtstages, aber nicht anlässlich des Geburtstages“ erhielt.²⁷⁰ Es lag zwar eine Arbeitsplatzbeschreibung für diese Position vor, jedoch wurde eine Arbeitsplatzbewertung „verabsäumt“, wie der Rechnungshof im Zusammenhang mit der Einstufung in v1/4 kritisierte.²⁷¹

3.7. Tätigkeit der Generalsekretariate

In den FPÖ-geführten Ministerien – dem Beamten-, dem Sozial- sowie dem Innenministerium – waren die Generalsekretäre beziehungsweise Generalsekretärinnen mit „allen Personalangelegenheiten“ befasst, während das Verteidigungs- und das Verkehrsministerium sowie das Außenministerium „in wichtigen Personalangelegenheiten“ Generalsekretäre einband. Unter „wichtigen Personalangelegenheiten“ verstanden die Bundesministerien „insbesondere öffentliche Ausschreibungen von Leitungsfunktionen, Funktionsbetrauungen und die Ernennung von Bundesbeamten und -beamten auf eine Planstelle“. Waren hingegen „alle Personalangelegenheiten“ vom Aufgabenbereich des Generalsekretärs beziehungsweise der Generalsekretärin umfasst, wurde nach Angelegenheiten unterschieden

„[...] in denen ihre Zustimmung (Genehmigung), Stellungnahme oder Kenntnisnahme (vor Abfertigung, vor Hinterlegung) vorgesehen war. Der Generalsekretär des Beamtenministeriums begründete gegenüber dem RH seine Befassung mit allen Personalangelegenheiten damit, dass die Leitung der für Personalangelegenheiten zuständigen Sektion mehr als ein Jahr vakant war“.²⁷²

²⁶⁸ „Generalsekretariate in den Bundesministerien“, Rechnungshof, 99.

²⁶⁹ Dok 55701 (eingeschränkt), Bestellung zum Büroleiter, RH, 4 von 9, erörtert in 974/KOMM XXVII. GP, AP Eberwein, 9, 33f von 67.

²⁷⁰ 974/KOMM XXVII. GP, AP Eberwein, 10, 33ff von 67.

²⁷¹ „Generalsekretariate in den Bundesministerien“, Rechnungshof, 92f.

²⁷² „Generalsekretariate in den Bundesministerien“, Rechnungshof, 123.

Der Rechnungshof merkte die Einbindung der Generalsekretäre beziehungsweise Generalsekretärinnen als „nicht zweckmäßig“ an.²⁷³

Bezüglich der Besetzung von Stellen im Innenministerium gab die AP Eberwein an:

„Also Posten für das Kabinett hat der Kabinettschef besetzt, Posten im Generalsekretariat der Generalsekretär, und teilweise, soweit ich das mitbekommen habe, die Personalabteilung einerseits, beziehungsweise in den einzelnen Sektionen gab es Personalkoordinatoren, die gemeinsam mit dem Sektionschef Postenbesetzungen vorgenommen haben.“²⁷⁴

Im Bereich der logistischen Tätigkeiten und der damit verbundenen Betrauung von externen Fachexpert:innen mit Fachgutachten gab das Beamtenministerium rund 33.000 Euro und das Sozialministerium rund 125.000 Euro aus. Das Verkehrsministerium hatte zum Zeitpunkt der Prüfung keine genaue Auftragssumme bekannt gegeben.²⁷⁵ Konkret handelte es sich um Rechtsgutachten und rechtliche Beratungsleistungen durch Rechtsanwälte und Universitätsprofessor:innen. Während die Beauftragungen der Bundesministerien zum überwiegenden Teil von den fachlich zuständigen Organisationseinheiten vorgenommen wurden, fiel dem Rechnungshof auf, dass nur im Sozialministerium ein Generalsekretär „Auftraggeber eines Dienstleistungs-Rahmenvertrags mit einem Auftragsvolumen von 99.900 EUR [war], ohne die Potenziale des Wettbewerbs im Wege von Vergleichsangeboten zu nutzen“. Dementsprechend empfahl der Rechnungshof

„[...] dem Sozialministerium, zur Sicherstellung der Preisangemessenheit bei Direktvergaben Markt- und Preisrecherchen anzustellen sowie – bei Vergaben über einer Bagatellgrenze – grundsätzlich, sofern dies im Einzelfall nicht unzweckmäßig ist, drei Vergleichsangebote einzuholen“.²⁷⁶

3.8. Fazit

Bezüglich der Personalausstattung und -kosten im Generalsekretariat des Innenministeriums unter Bundesminister Kickl sticht die hohe Überstundenbelastung zwischen 73 und 124 Stunden im Monat heraus. Wie es zu dieser auffälligen Anzahl an Überstunden kommen konnte, bleibt unklar. Die Anzahl der Mitarbeiter:innen im Generalsekretariat belief sich auf zumindest 8 und maximal 12 Personen. Gleichzeitig waren im Kabinett von Bundesminister Kickl während seiner Amtszeit unabhängig von Stichtagen zumindest 17 und maximal 37 Personen beschäftigt.²⁷⁷ Der Bericht des Rechnungshofes hält jedenfalls fest, dass die unverändert hohe Anzahl von Mitarbeiter:innen in den Kabinetten bei gleichzeitiger Einrichtung eines Büros des Generalsekretariats dem Gebot der sparsamen Verwaltung widerspricht.

²⁷³ „Generalsekretariate in den Bundesministerien“, Rechnungshof, 125; 970/KOMM XXVII. GP, AP Kraker, 49ff von 65.

²⁷⁴ 974/KOMM XXVII. GP, AP Eberwein, 37 von 67.

²⁷⁵ „Generalsekretariate in den Bundesministerien“, Rechnungshof, 125.

²⁷⁶ „Generalsekretariate in den Bundesministerien“, Rechnungshof, 126.

²⁷⁷ Dok 70091 (nicht öffentlich), Bericht Interne Revision, BMI, 214 von 284, erörtert in 969/KOMM XXVII.GP, AP Goldgruber, 4 von 53.

Der als Auskunftsperson in den Untersuchungsausschuss geladene Generalsekretär Goldgruber hätte maßgeblich zur Aufklärung der vergleichsweise offenbar erhöhten Anzahl an Beschäftigten im Generalsekretariat sowie im Kabinett von Innenminister Kickl beitragen sollen. Goldgruber konnte jedoch zu diesem Themenkomplex aufgrund seiner – mittlerweile vom BVwG als rechtswidrig bestätigten²⁷⁸ – umfassenden Aussageverweigerung nicht befragt werden.²⁷⁹ Eine allfällige sachliche Berechtigung der vergleichsweise hohen Anzahl an Beschäftigten im Kabinett und im Generalsekretariat bei gleichzeitig starker Überstundenleistung konnte daher nicht überprüft und aufgeklärt werden.

4. Einflussnahme auf Postenbesetzungen

4.1. Personalie G. R. (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl)

Im August 2019 berichtete „Der Standard“ über Postenbesetzungen innerhalb des BMI unter Bundesminister Kickl. G. R. sei ehemaliger blauer Polizeigewerkschafter und Gemeinderat gewesen und im März 2019 zum Leiter des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl bestellt worden.²⁸⁰ Dabei sei G. R. aber der einzige Bewerber auf die Stelle gewesen, „bei so einem Job“ sei das „ungewöhnlich“.²⁸¹ Diese Postenbesetzung wurde – unter Bezugnahme auf den soeben zitierten Zeitungsartikel – im Rahmen der Befragung von Dr. Peschorn angesprochen. Auf die Frage, ob es ungewöhnlich sei, dass es bei einer recht hoch dotierten Stelle wie dieser keine weiteren Bewerber gibt, gab die AP Peschorn Folgendes an: „Ich kann Ihnen nur sagen, in meinem 32-jährigen Berufsleben im Bundesbereich habe ich das immer wieder erlebt, dass auch für Spitzengesellschaften nur ein Bewerber oder eine Bewerberin genannt wurde.“²⁸² In ihrer Funktion als Innenminister habe die AP Peschorn G. R. kennengelernt und keinerlei Beanstandungen über die Person, deren fachliche Kompetenz und deren Loyalität gehabt.²⁸³ Eine sachfremde Einflussnahme auf die Postenbesetzung konnte im Untersuchungsausschuss nicht festgestellt werden.

4.2. Personalie B. M. (BMI)

Am 04.03.2024 berichtete „Profil“ über eine Postenbesetzung im BMI während der Amtszeit von Bundesminister Kickl. Demnach hätten sich 6 Personen im Frühjahr 2018 für die Abteilung III/A/6 des BMI beworben, zwei von ihnen seien aus Sicht der Personalkommission „in höchstem Maß“ geeignet gewesen.²⁸⁴ Letztendlich sei die Stelle mit B. M. besetzt worden, dieser sei ein „fähiger Mann“, aber für

²⁷⁸ BVwG vom 18.04.2024, W279 2288886-1/6E.

²⁷⁹ 969/KOMM XXVII.GP, AP Goldgruber, 5ff von 53.

²⁸⁰ „Der Standard“-Artikel vom 30.08.2019, „Umfärbungen und Gehaltsexzesse als Erbe Herbert Kickls“, <https://www.derstandard.at/story/2000108045604/umfaerbungen-und-gehaltsexzesse-als-erbe-herbert-kickls> (abgerufen am 04.06.2024).

²⁸¹ „Der Standard“-Artikel vom 30.08.2019, „Umfärbungen und Gehaltsexzesse als Erbe Herbert Kickls“, <https://www.derstandard.at/story/2000108045604/umfaerbungen-und-gehaltsexzesse-als-erbe-herbert-kickls> (abgerufen am 04.06.2024).

²⁸² 967/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, 25 von 65.

²⁸³ 967/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, 25 von 65.

²⁸⁴ „Profil“-Artikel vom 04.03.2024, „Zweite Wahl: Wie Kickl als Innenminister den besten Kandidaten überging“, <https://www.profil.at/investigativ/wie-kickl-als-innenminister-den-besten-kandidaten-uebergang/402801442> (abgerufen am

die Position nicht der Qualifizierteste gewesen.²⁸⁵ Dem Bericht zufolge soll der ehemalige Generalsekretär Goldgruber in einem handschriftlichen Vermerk ersucht haben, B. M. dennoch mit der Funktion zu betrauen, weil B. M. „*in hohem Ausmaß externe Erfahrungen einbringen kann*“.²⁸⁶ Im „Profil“-Artikel wurde ein mutmaßliches Naheverhältnis von B. M. zur FPÖ als Grund für die Stellenbesetzung thematisiert.²⁸⁷

Der ehemalige Kabinettschef Teufel gab dazu im Rahmen seiner Befragung an, er gehe davon aus, dass bei der Personalentscheidung alles korrekt abgelaufen sei, eigene Wahrnehmungen zu dem Vorgang habe er nicht.²⁸⁸ Der Umstand, dass B. M. entgegen der Empfehlung der Personalkommission bestellt worden sei, sei ihm bekannt, Tatsache sei aber auch, dass „*diese Handlung einer Umreichung auch rechtens*“ sei.²⁸⁹ Die AP Goldgruber entschlug sich – mittlerweile vom BVwG als rechtswidrig bestätigt²⁹⁰ – umfassend der Aussage vor dem Untersuchungsausschuss und konnte daher zur Personalie und einem allenfalls vorhandenen handschriftlichen Vermerk nicht befragt werden.²⁹¹ Eine allfällige sachfremde Einflussnahme auf die Postenbesetzung konnte daher nicht näher untersucht werden.

4.3. Personalie C. L. (BMI)

„Der Standard“ berichtete am 30.08.2019 über die Personalbesetzung des stellvertretenden Sektionschefs C. L. unter Innenminister Kickl.²⁹² Berichtet wurde, dass Jurist:innen des BMI „nicht unbedingt eine Empfehlung für den Posten“ aus dem Lebenslauf von C. L. herausgelesen hätten.²⁹³ Vor dem Untersuchungsausschuss gab der ehemalige Kabinettschef Teufel an, dass er in die Personalentscheidung nicht eingebunden gewesen sei, aber glaube, dass C. L. allen Kriterien entsprochen habe und von der Personalkommission erstgereiht worden sei.²⁹⁴ Er habe, so Teufel, vor der Bewerbung Kontakt zu C. L. gehabt, aber in dem Zusammenhang „*höchstens darauf hingewiesen, dass da eine interessante Position ausgeschrieben ist und er sich da, wenn er der Qualifikation entspricht, natürlich auch bewerben kann*.“²⁹⁵ Anhaltspunkte für eine sachfremde Einflussnahme auf die Postenbesetzung konnten daher nicht festgestellt werden.

11.03.2024).

²⁸⁵ „Profil“-Artikel vom 04.03.2024, „Zweite Wahl: Wie Kickl als Innenminister den besten Kandidaten überging“, <https://www.profil.at/investigativ/wie-kickl-als-innenminister-den-besten-kandidaten-uebergang/402801442> (abgerufen am 11.03.2024).

²⁸⁶ „Profil“-Artikel vom 04.03.2024, „Zweite Wahl: Wie Kickl als Innenminister den besten Kandidaten überging“, <https://www.profil.at/investigativ/wie-kickl-als-innenminister-den-besten-kandidaten-uebergang/402801442> (abgerufen am 11.03.2024).

²⁸⁷ „Profil“-Artikel vom 04.03.2024, „Zweite Wahl: Wie Kickl als Innenminister den besten Kandidaten überging“, <https://www.profil.at/investigativ/wie-kickl-als-innenminister-den-besten-kandidaten-uebergang/402801442> (abgerufen am 11.03.2024).

²⁸⁸ 977/KOMM XXVII. GP, AP Teufel, 119 von 148.

²⁸⁹ 977/KOMM XXVII. GP, AP Teufel, 120 von 148.

²⁹⁰ BVwG vom 18.04.2024, W279 2288886-1/6E.

²⁹¹ 969/KOMM XXVII. GP, AP Goldgruber, 5ff von 53.

²⁹² „Der Standard“-Artikel vom 30.08.2019, „Umfärbungen und Gehaltsexzesse als Erbe Herbert Kickls“, <https://www.derstandard.at/story/2000108045604/umfaerbungen-und-gehaltsexzesse-als-erbe-herbert-kickls> (abgerufen am 27.05.2024)

²⁹³ „Der Standard“-Artikel vom 30.08.2019, „Umfärbungen und Gehaltsexzesse als Erbe Herbert Kickls“, <https://www.derstandard.at/story/2000108045604/umfaerbungen-und-gehaltsexzesse-als-erbe-herbert-kickls> (abgerufen am 27.05.2024).

²⁹⁴ 977/KOMM XXVII. GP, AP Teufel, 120 von 148.

²⁹⁵ 977/KOMM XXVII. GP, AP Teufel, 120 von 148.

4.4. Personalia F. P. und K. (Landespolizeidirektor Niederösterreich)

Dem Untersuchungsausschuss wurde ein Chat zwischen dem ehemaligen Innenminister Kickl und ehemaligen Vizekanzler H.-C. Strache aus dem Jahr 2019 vorgelegt.²⁹⁶ Thema war die Besetzung des Postens des niederösterreichischen Landespolizeidirektors. In dieser Konversation hielt Kickl fest, dass ein Bewerber für den Posten, F. P., die Qualifikationen für die Position nicht erfülle.²⁹⁷ In einem weiteren, dem Untersuchungsausschuss dazu vorgelegten Dokument wurde die Besetzung der Position mit einem anderen Bewerber, K., seitens des BMI beantragt, obwohl in diesem Dokument festgehalten wurde, dass K. die fachliche Qualifikation für die Position fehle.²⁹⁸ Dem Antrag sei jedoch „*aufgrund einer politischen Vereinbarung*“ zuzustimmen.²⁹⁹ Da dieser Antrag auf Bestellung von K. im Jahr 2017 erging und die SPÖ zu dieser Zeit den Bundeskanzler stellte, sollte im Untersuchungsausschuss eine allfällige Intervention seitens der SPÖ untersucht werden.³⁰⁰ Insgesamt konnte mangels weiterer Anhaltspunkte eine unsachliche Einflussnahme der FPÖ oder der SPÖ auf einen Besetzungsorgang betreffend den Landespolizeidirektor von Niederösterreich nicht festgestellt werden, insbesondere weil § 7 Abs. 1 Satz 4 SPG ausdrücklich normiert: „*Der Landespolizeidirektor ist vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann zu bestellen*“.

4.5. Fazit

Eine sachfremde Einflussnahme auf Postenbesetzungen konnte im Ergebnis entweder (teilweise wegen der umfassenden Aussageverweigerung des ehemaligen Generalsekretärs im Innenministerium Goldgruber) nicht näher untersucht oder aber nicht festgestellt werden.

²⁹⁶ Dok 93821 (eingeschränkt), Chats, OStA Wien, 44 von 88, erörtert in 977/KOMM XXVII. GP, AP Teufel, 57 von 148.

²⁹⁷ Dok 93821 (eingeschränkt), Chats, OStA Wien, 44 von 88, erörtert in 977/KOMM XXVII. GP, AP Teufel, 57 von 148.

²⁹⁸ Dok 84228 (eingeschränkt), Ausschreibungssache, BMKOeS, 9 von 10, erörtert in 977/KOMM XXVII. GP, AP Teufel, 57 von 148.

²⁹⁹ Dok 84228 (eingeschränkt), Ausschreibungssache, BMKOeS, 9 von 10, erörtert in 977/KOMM XXVII. GP, AP Teufel, 57 von 148.

³⁰⁰ 977/KOMM XXVII. GP, AP Teufel, 58f von 148.

5. Suspendierung Egisto Ott

Egisto Ott, ehemaliger Verfassungsschützer im Bereich „Verdeckte Ermittlung“ im damaligen BVT, geriet in den vergangenen Jahren aufgrund seiner Suspendierungen vom Dienst und deren Hintergründe in den medialen Fokus.³⁰¹

Zu den Suspendierungen von Ott wurde auch der ehemalige BVT-Leiter Mag. Peter Gridling befragt. Demnach fanden im BVT monatlich strichprobenartige Kontrollen der Mitarbeiter:innen statt. Die Auswahl der zu überprüfenden Personen wurde von der EDV-Zentrale übermittelt. Die Rechtsabteilung führte anschließend mit der zuständigen Abteilungsleitung die Kontrolle der ausgewählten Personen – meistens waren es 3 - 5 durch.³⁰² Nach dem aufkommenden Verdacht von Dienstpflichtverletzungen sowie strafrechtlich relevantem Verhalten erstattete Gridling im Jahr 2017 Disziplinar- und Strafanzeige gegen Ott.³⁰³ Es stand der Verdacht des Verkaufs von Staatsgeheimnissen an Russland im Raum.

Mit Bescheid vom 21.11.2017 – bestätigt durch die Disziplinarkommission am 06.12.2017 – wurde Ott vorläufig vom Dienst suspendiert. Nach ursprünglicher Aufhebung des Bescheids verfügte die Disziplinarkommission am 23.03.2018 neuerlich die Suspendierung.³⁰⁴ Mit Beschluss vom 15.06.2018 hob das BVwG die Suspendierung wegen zu pauschal und vage formulierter, inhaltlich nicht ausreichend nachvollziehbarer Darlegung der Verdachtsmomente neuerlich auf und verwies insofern auch auf die Begründung der Disziplinarkommission, es seien noch Ermittlungen anhängig. Abschließend hielt das BVwG fest, dass einer allfälligen neuerlichen Suspendierung im Zusammenhang mit den verfahrensgegenständlichen Vorwürfen unter den gesetzlichen Voraussetzungen nichts entgegenstehe.³⁰⁵ Die nächste Suspendierung erfolgte erst nach der Amtszeit Kickl, nämlich im Jänner 2021.³⁰⁶

Kickl war von 18.12.2017 bis 22.05.2019 Bundesminister für Inneres. Somit fällt etwa die Hälfte des Zeitraums um diesen dienstrechlichen Sachverhalt rund um Ott – mit Ausnahme der vorläufigen Suspendierung vom 21.11.2017 und der Bestätigung durch die Disziplinarkommission vom 06.12.2017 – in seine Amtszeit. Kickl wies im Rahmen seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss am 11.04.2024 darauf hin, dass er bei seinem Amtsantritt über den „Problemfall Ott“ nicht informiert worden sei, obwohl er sich eine diesbezügliche Aufklärung durch den damaligen Leiter des BVT, AP Gridling, hätte erwarten können. Im Herbst 2018 habe er zum ersten Mal von der Sache Ott erfahren,³⁰⁷ wobei aber seiner weiteren Aussage nicht zu entnehmen war, ob oder in welcher Weise dieser nunmehrige

³⁰¹ „Der Standard“-Artikel vom 09.04.2024, „Egisto Ott, die Jagd nach einem russischen Ex-Agenten und ein suspendierter Staatsschützer“, <https://www.derstandard.at/story/300000215057/egisto-ott-die-jagd-nach-einem-russischen-ex-agenten-und-ein-suspendierter-staatschuetzer> (abgerufen am 17.05.2024); 978/KOMM XXVII. GP, AP Gridling, 24 von 62.

³⁰² 978/KOMM XXVII. GP, AP Gridling, 8f von 62.

³⁰³ 978/KOMM XXVII. GP, AP Gridling, 4ff von 62.

³⁰⁴ Dok 93372 (nicht öffentlich), Übersicht Disziplinarverfahren Ott, BMEIA, 1 von 16, erörtert in 975/KOMM XXVII. GP, AP Kickl, 4ff von 143.

³⁰⁵ BVwG 15.06.2018, W146 2182478-2.

³⁰⁶ Dok 93372 (nicht öffentlich), Übersicht Disziplinarverfahren Ott, BMEIA, 1 von 16, erörtert in 975/KOMM XXVII. GP, AP Kickl, 4ff von 143.

³⁰⁷ 975/KOMM XXVII. GP, AP Kickl, 5f von 143.

Kenntnisstand Anlass zu dienstlichen Verfügungen gab.

Die AP Gridling erklärte dazu, mit den Vorgängen der Suspendierung, Anzeigenerstattung und Informierung der Dienstbehörde des BMI im November 2017 – demnach zu einem Zeitpunkt vor Kickls Amtszeit als Innenminister – sei seine Aufgabe als Dienststellenleiter (des BVT) abgeschlossen gewesen. Für alle weiteren Vorgänge sei die jeweils aktuell informierte Dienstbehörde des BMI zuständig gewesen, ein Informationsaustausch hätte daher nur auf dieser Ebene stattfinden können. Auch die angesprochenen laufenden Ermittlungen gegen Ott seien nicht vom BVT, sondern vom Bundeskriminalamt geführt worden.³⁰⁸

Im Juni 2018 wurde medial berichtet, dass sich ein Kabinettsmitarbeiter Kickls am 27.03.2018 mit dem „im Vorjahr suspendierten BVT-Beamten“ in einem Hotel getroffen habe.³⁰⁹ AP Teufel, damals Kabinettschef von Innenminister Kickl, gab an, dazu, auch zu einem laut Zeitungsbericht dazu angeblich angefertigten Aktenvermerk, keine Wahrnehmungen zu haben; mit diesen Themen habe sich vorwiegend Generalsekretär Goldgruber beschäftigt.³¹⁰

5.1. Fazit

Unbeschadet allfälliger nicht vom Untersuchungsgegenstand gedeckter politischer Verantwortlichkeiten früherer ÖVP-Innenminister konnte durch Befragung der unmittelbar involvierten Auskunftspersonen nicht geklärt werden, aus welchen Gründen Innenminister Kickl und seinem Kabinett die Causa Egisto Ott – dessen Suspendierung wegen höchst sensibler Vorwürfe unmittelbar vor dem Amtsantritt Kickls verfügt wurde – nicht ehestens dienstlich bekannt geworden sein sollte. Wie die AP Gridling schlüssig ausführte, sei sein Aufgabenbereich bei Amtsantritt Kickl bereits abgeschlossen und es daher nicht mehr seine Zuständigkeit als Leiter des BVT, sondern diejenige der Dienstbehörde im BMI gewesen, für den diesbezüglichen Informationsstand des Ministers zu sorgen. Insofern blieb auch die Bedeutsamkeit der Medienberichterstattung über ein (angebliches) Treffen eines Kabinettsmitarbeiters mit Ott im März 2018 (samt darüber angeblich angefertigtem Amtsvermerk) für den Kenntnisstand des Ministers offen beziehungsweise vom Kabinettschef (letztlich unerklärlich) unbeantwortet. Der vom Kabinettschef in diesem Zusammenhang ins Spiel gebrachte Generalsekretär Goldgruber entschlug sich – später vom BVwG als rechtswidrig erachtet – der Aussage zur Gänze und verweigerte dem Untersuchungsausschuss jegliche Antworten.

Festzuhalten bleibt daher, dass keinerlei Erkenntnisse über den gebotenen Umgang mit den gegen Ott anhängigen Ermittlungen während der Amtszeit Kickl gewonnen werden konnten. Die erst wieder 2021 rechtskräftig verfügte Suspendierung Ott's (samt aktuell sogar verhängter Untersuchungshaft) macht jedenfalls deutlich, dass die mindestens seit Ende 2017 laufenden Ermittlungen schließlich zu greifbaren

³⁰⁸ 978/KOMM XXVII. GP, AP Gridling, 4f von 62.

³⁰⁹ Dok 96258 (nicht öffentlich), Zeitungsartikel Verdacht gegen BVT-Beamten, VR Edwards, 1 von 2, erörtert in 977/KOMM XXVII. GP, AP Teufel 5ff von 148.

³¹⁰ 977/KOMM XXVII. GP, AP Teufel, 6f von 148.

Ergebnissen führten. Den überwiegend wenig bis gar nicht aussagekräftigen Befragungsergebnissen ist kein Anhaltspunkt dafür zu entnehmen, dass, wie oder warum nicht unter Innenminister Kickl eine inhaltliche Befassung mit der Sache Ott stattgefunden hätte. Die AP Kickl erklärte zwar, zumindest im Herbst 2018 von den Vorwürfen erfahren zu haben, gab in der Folge aber keinen Hinweis auf seinen weiteren Umgang mit der Angelegenheit.

Als Auffälligkeit verbleibt festzuhalten, dass eine dienstliche Beachtung der Causa Egisto Ott für die Amtszeit Kickl nicht festgestellt werden kann. Zur allgemeinen Aufklärung politischer Verantwortlichkeiten wäre die von den Abgeordneten bereits ins Auge gefasste Einsetzung eines „Russland-Untersuchungsausschusses“ zu dem im Raum stehenden Verdacht des Verkaufs von Staatsgeheimnissen wünschenswert.

Kapitel 3

Organisationsreformen

Inhaltsverzeichnis

Feststellungen	89
1. Gegenstand der Untersuchung	89
2. „Kassenfusion“	90
2.1. Strukturreform der Sozialversicherung („Kassenfusion“)	90
2.2. Fusion Überblick (Kosten, „Patientenmilliarde“)	90
2.3. Rechnungshofbericht zur Reform der Sozialversicherungsträger	92
2.3.1. Beratungsverträge und Gutachten	94
2.3.2. Auswahl von Beratungsunternehmen	95
2.3.3. Fazit	96
2.4. Akten im Staatsarchiv – Causa Privatakten	97
2.4.1. Exkurs: „Akten schreddern“	99
2.4.2. Fazit	100
3. Das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT)	101
3.1. Amtsantritt Herbert Kickl als Innenminister	101
3.1.1. Reformierungspläne	102
3.1.2. Das Generalsekretariat und das BVT	102
3.1.2.1. Informationsabfragen	102
3.1.2.2. „Geheimprojekte“ der Abteilung 6	104
3.1.3. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Hausdurchsuchung	104
3.2. „Schatten-Geheimdienst“ im Außenministerium	106
3.3. Fazit	106
4. Berittene Polizei	107
4.1. Fazit	108

Organisationsreformen

Beweisthema 4: Betrauung von Personen mit der Leitung von Organisationseinheiten in der Bundesverwaltung

FESTSTELLUNGEN

1. Gegenstand der Untersuchung

Das Beweisthema 4 „Batrauung von Personen mit der Leitung oder stellvertretenden Leitung von Organisationseinheiten in der Bundesverwaltung (insbesondere Sektionen, Gruppen und Abteilungen) samt Staatsanwaltschaften und ausgegliederten Rechtsträgern“ betrifft in diesem Kapitel die „Aufklärung über die allfällige Einflussnahme auf die Betrauung sowie Bestellung mit Führungs- und Leitungsfunktionen sowie von Mitgliedern von Aufsichts- und Kontrollgremien aus sachfremden Motiven, über die damit in Zusammenhang stehende mögliche Umgehung oder Verletzung von Rechtsvorschriften und über die dem Bund oder anderen Rechtsträgern dadurch entstandenen Kosten. Insbesondere soll untersucht werden:

- Grundlagen und Begründungen von Organisationsreformen und deren Auswirkungen auf die Personalstruktur in den einzelnen Bundesministerien (Zentralstellen und nachgeordnete Dienststellen)“.³¹¹

³¹¹ 8/US vom 13.12.2023 (XXVII. GP), 5f von 22.

2. „Kassenfusion“

2.1. Strukturreform der Sozialversicherung („Kassenfusion“)

Im Dezember 2018 beschloss der Nationalrat mit dem Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (SV-OG) die Zusammenführung der damals bestehenden Sozialversicherungsträger auf fünf Sozialversicherungsträger unter einem Dachverband anstelle des Hauptverbands. Das SV-OG trat in seinem Kernbereich am 01.01.2020 in Kraft.

Im neuen Dachverband der Sozialversicherungsträger (DV) wurden fünf Sozialversicherungsträger zusammengefasst, nämlich die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK), die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB), die Sozialversicherung der Selbständigen (SVS), die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) sowie die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).

2.2. Fusion Überblick (Kosten, „Patientenmilliarde“)

Durch das Inkrafttreten des SV-OG änderten sich für viele Versicherte ab 01.01.2020 die bisher zuständigen Versicherungsträger (Gebietskrankenkassen, Betriebskrankenkassen et cetera).

Die bislang bei den neun Gebietskrankenkassen und bei vier der fünf Betriebskrankenkassen versicherten unselbstständig Erwerbstätigen sind seit dem 01.01.2020 bei der neuen Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) versichert (auch Pensionisten und Pensionistinnen).

Die Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (SVA) und die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) wurden in der neuen Sozialversicherungsanstalt für Selbständige (SVS) zusammengefasst. Damit sind Gewerbetreibende, Freiberufler und Freiberuflerinnen sowie im Bereich der Land- und Forstwirtschaft selbstständig erwerbstätige Personen seit dem 01.01.2020 bei der SVS versichert.

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA), die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB) und die Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe wurden zur Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) zusammengeführt.

Beamte und Beamtinnen sowie Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnis nach dem 31.12.2000 begründet wurde, und der bislang bei der VAEB in der Kranken- und Unfallversicherung versicherte Personenkreis sowie der bisher bei der BKK in der Krankenversicherung versicherte Personenkreis sind ab 01.01.2020 bei der neuen BVAEB versichert.

Darüber hinaus wurde die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates in eine eigenständige berufsständische Versorgungseinrichtung übergeführt.

In der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) zu dieser Reform heißt es unter anderem:

„Durch die Umstrukturierung der Sozialversicherung werden langfristig Synergien erwartet. Diese werden sich vor allem im Back Office-Bereich der Verwaltung niederschlagen (Reduzierung des Personalbedarfes inkl.

zugehörigen Sachaufwand und im Beschaffungswesen, insbesondere in der EDV).

Unter der Annahme einer linear ansteigenden Einsparung von bis zu 30% der Personal- und Sachaufwendungen der Sozialversicherung wird im Jahr 2020 ein Einsparungspotential von rd. € 99 Mio. erreicht. Dies steigt dann in den kommenden Jahren auf ca. € 433 Mio. an; das bedeutet eine Effizienzsteigerung von insgesamt ca. € 1 Mrd. in 4 Jahren. Durch das Zielsteuerungssystem soll sichergestellt werden, dass die durch diese Effizienzsteigerung freiwerdenden Mittel für verbesserte Leistungen an die Versicherten zur Verfügung gestellt werden.“³¹²

„Ausgehend vom Wert des Jahres 2017 in Höhe von rund EUR 1,23 Mrd. wurden die Personal- und Sachaufwendungen der Sozialversicherung (ohne DO-Pensionen und Abfertigungen) für die Jahre 2018 bis 2020 unter Zugrundelegung der Steigerungsraten aus den Planrechnungen der Sozialversicherungsträger fortgeschrieben. Für die Jahre 2021 bis 2023 wurden die Personal- und Sachaufwendungen der Sozialversicherung mit der durchschnittlichen Steigerungsrate der drei vorangegangenen Jahre geschätzt. Dadurch ergeben sich für 2020 Personal- und Sachaufwendungen der Sozialversicherung von rund EUR 1,315 Mrd., für 2021 von rund EUR 1,36 Mrd., für 2022 von rund EUR 1,4 Mrd. und für 2023 von rund EUR 1,442 Mrd. Für 2020 werden Einsparungen von 7,5 %, für 2021 Einsparungen von 15 %, für 2022 Einsparungen von 22,5 % und für 2023 Einsparungen von 30 % der Personal- und Sachaufwendungen angenommen. In Summe über die Jahre 2020 bis 2023 ergibt dies rund EUR 1 Mrd.“³¹³

Hervorgehoben wurde in der WFA der durch Senkung des Unfallversicherungsbeitrags einhergehende Beitragseinnahmenentfall der AUVA, der durch entsprechende Struktur- und Organisationsreformmaßnahmen – ohne Beeinträchtigung des hohen Versorgungsniveaus für die Versicherten – ausgeglichen werden sollte, wobei diese Maßnahmen bereits ab dem Jahr 2019 zu greifen beginnen sollten, wobei deren volle Wirksamkeit jedoch erst nach dem Jahr 2023 eintreten würde.

Nähere Berechnungen zu den Kosten der Reform und zum Erreichen des Einsparungsziels finden sich nicht.

³¹² 329 der Beilagen XXVI. GP, Regierungsvorlage, Vorblatt und WFA, 2.

³¹³ 329 der Beilagen XXVI. GP, Regierungsvorlage, Vorblatt und WFA, 10.

2.3. Rechnungshofbericht zur Reform der Sozialversicherungsträger

Im Zuge der Geburungsprüfung berichtete der Rechnungshof über die Reform der Sozialversicherungsträger. Er beschäftigte sich im ersten Teil mit „*der Beurteilung der angestrebten Reduktion des Verwaltungsaufwands, der Fortschritte zur Harmonisierung von Leistungen und der organisatorischen Integration*“ sowie im zweiten Teil mit der „*finanzielle Lage der drei fusionierten Sozialversicherungsträger unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie*“. Untersucht wurde der Zeitraum von 2018 bis 2020.³¹⁴ Ursprünglich zuständige Sozialministerin im Untersuchungszeitraum war Mag.^a Beate Hartinger-Klein (18.12.2017–22.05.2019).³¹⁵

Das Ziel der Fusion war „*eine Leistungsharmonisierung innerhalb der jeweiligen Sozialversicherungsträger und eine Senkung des Verwaltungsaufwands*“. Die Einsparungen in den Bereichen Personal- und Sachaufwand sollten bis Ende 2023 etwa 30 % betragen. Der Rechnungshof hielt fest, dass „*die Annahme des um 30 % sinkenden Verwaltungsaufwands [...] nicht näher begründet [war]*.“³¹⁶ Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung wies Einsparungsprognosen in Höhe von rund einer Mrd. Euro aus. Dabei wurde keine Aufteilung der Einsparungspotenziale auf die einzelnen Sozialversicherungsträger vorgenommen und die Höhe beziehungsweise der zeitliche Verlauf von Fusionsaufwendungen wurde nicht beziffert. Im Zuge der Erstellung des Rechnungshofberichtes gab das Sozialministerium auf Nachfrage an,

„*dass keine Herleitung des Einsparpotenzials über die in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung publizierten Daten hinaus vorliege. Nach Rücksprache mit dem Kabinett der damals zuständigen Sozialministerin [Hartinger-Klein, Anm.] sei die Formulierung ‚Unter der Annahme einer linear ansteigenden Einsparung von bis zu 30 % der Personal- und Sachaufwendungen‘ als Begründung für die bereits vorweg medial angekündigte Einsparung in die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung aufgenommen worden.*“³¹⁷

Der Budgetdienst des Nationalrates und der Rechnungshof „*kritisierten die mangelnde Schlüssigkeit der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung. Dies insbesondere, weil die Basis für die errechneten Einsparungen auch den Verwaltungsaufwand der AUVA und PVA umfasste, obwohl diese Sozialversicherungsträger kaum von der Reform betroffen waren*“.³¹⁸

Zur Optimierung des Verwaltungsaufwands, etwa durch medial kolportierte „*schlankere Strukturen in den Sozialversicherungen*“, gab der Rechnungshof in seinem Bericht an:

„*Eine quantifizierte Optimierung des Verwaltungsaufwands war bei keinem der drei fusionierten Sozialversicherungsträger Ziel der Fusions- oder Integrationsprojekte, obwohl dies nach den*

³¹⁴ „Reform der Sozialversicherungsträger“, Rechnungshof, 9.

³¹⁵ <https://www.sozialministerium.at/Ministerium/Bundesminister-Johannes-Rauch/Sozialministerinnen-und-Sozialminister.html> (abgerufen am 20.05.2024).

³¹⁶ „Reform der Sozialversicherungsträger“, Rechnungshof, 10.

³¹⁷ „Reform der Sozialversicherungsträger“, Rechnungshof, 34.

³¹⁸ „Reform der Sozialversicherungsträger“, Rechnungshof, 34.

Erläuterungen zum Sozialversicherungs-Organisationsgesetz und der begleitenden Kommunikation als eines der wichtigsten Ziele galt“.³¹⁹

Zudem wurde angemerkt, dass „ein quantitatives Einsparziel für Verwaltungsaufwendungen etwa in Form eines Business Case oder durch bestimmte Maßnahmen zu keinem Zeitpunkt (in der Projektstruktur, Anm.) vorgesehen [war].“³²⁰

In den abschließenden Stellungnahmen verwies das Sozialministerium laut Bericht des Rechnungshofes auf eine Verantwortung „der Politik“:

„[...] ,die Politik‘ [habe] die Einsparung von 1 Mrd. EUR ohne Verschlechterung im Leistungsbereich vorgegeben [...]. Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung habe sich daher darauf beschränkt, auszuführen, wie hoch die Reduktion beim Personal sein müsste, um das geplante Ziel bis 2023 zu erreichen. Die konkrete Umsetzung habe „die Politik‘ durch ein gesetzlich vorgesehenes Zielsteuerungssystem mit Weisungsrecht der Sozialministerin bzw. des Sozialministers erreichen wollen. Dieses habe der VfGH als verfassungswidrig aufgehoben“.³²¹

Darauf replizierte der Rechnungshof:

„[...] dass die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung nur dann zu einer informierten Entscheidung des Gesetzgebers beitragen konnte, wenn sie objektive und sachlich fundierte Einschätzungen über die finanziellen Folgen des Gesetzesvorschlags enthielt. Er sah die Aufgabe des Sozialministeriums darin, eine entsprechende fundierte Einschätzung zu erstellen. Wenn politische Ziele und fachliche Einschätzung der Folgen einer geplanten Maßnahme voneinander abwichen, wäre es Aufgabe des Sozialministeriums, entweder andere Maßnahmen zur Zielerreichung zu entwickeln oder die Ziele zu adaptieren. Nicht erreichbare Ziele in die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zu übernehmen, war aus Sicht des RH wenig hilfreich.“³²²

Das Einsparungspotenzial in Höhe von einer Mrd. Euro („Patientenmilliarde“) wurde von der AP Hartinger-Klein als „ein Marketingwording der Kommunikationsexperten des damaligen Bundeskanzlers“ beschrieben: „Das Wort ist falsch, es ist kein Cash, der übrig bleibt, sondern es wurden mehr Leistungen wie nie zuvor den Versicherten -- also zugekommen: 1,3 Milliarden mehr Leistungen 2023 im Vergleich zu 2022.“³²³ Als dieser „Marketinggag“ an die Öffentlichkeit getragen wurde, habe sie, „verzeihen Sie den Ausdruck, wirklich einen Wutanfall bekommen“.³²⁴

³¹⁹ „Reform der Sozialversicherungsträger“, Rechnungshof, 16, 122; „Kleine Zeitung“-Artikel vom 28.09.2018, „1,1 Milliarden Mehrbelastung für Krankenkassen und AUVA“, https://www.kleinezeitung.at/politik/innenpolitik/5504213/Kassenreform_Ueber-eine-Milliarde-Mehrbelastung-fuer (abgerufen am 17.05.2024).

³²⁰ „Reform der Sozialversicherungsträger“, Rechnungshof, 121.

³²¹ „Reform der Sozialversicherungsträger“, Rechnungshof, 36.

³²² „Reform der Sozialversicherungsträger“, Rechnungshof, 37.

³²³ 972/KOMM XXVII. GP, AP Hartinger-Klein, 5 von 53.

³²⁴ 972/KOMM XXVII. GP, AP Hartinger-Klein, 17 von 53.

2.3.1. Beratungsverträge und Gutachten

Die Bundesministerin a. D. Hartinger-Klein beauftragte im Juni 2019 ein Berater:innengutachten bezüglich der betriebswirtschaftlichen Folgen einer Umstrukturierung der Sozialversicherungsträger, das „*bei straffem Integrationsmanagement*“ ein Einsparungspotenzial von rund einer Mrd. Euro für realistisch hielt. Der Rechnungshof hielt fest, dass sich die Herleitung der Einsparungen insofern von der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung unterschied,

„als sie sich nicht nur auf den Verwaltungsaufwand, sondern z.B. auch auf die Finanzierung von Heilbehalfen und Hilfsmitteln bezog. Das Gutachten gab im Bereich der Verwaltung ein jährliches Einsparpotenzial von 95 Mio. EUR bis 112 Mio. EUR an, im Bereich der Beschaffung von 155 Mio. EUR bis 185 Mio. EUR, im IT-Bereich von 27 Mio. EUR bis 40 Mio. EUR.“³²⁵

Ein von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte beauftragtes Gegengutachten stufte dieses Einsparpotenzial als „*überhöht*“ ein. Die gesetzliche Grundlage der Zusammenführung der Sozialversicherungsträger, das SV-OG, „*enthielt keine Zielbestimmung über Einsparungen, insbesondere keine Vorgabe an die Selbstverwaltung, den Verwaltungsaufwand um 1 Mrd. EUR zu senken*“, zudem gaben die Sozialversicherungsträger auf Anfrage des Rechnungshofes an, dass „*ihnen kein Ziel einer bestimmten Einsparung vorgegeben*“ wurde.³²⁶ Dies stützte die AP Hartinger-Klein ebenfalls, indem sie von einer legitimen Kritik des Rechnungshofes sprach: „*Der Rechnungshof hat eines zu Recht kritisiert, nämlich die Zielvereinbarungen, sogenanntes Controlling, seitens des Ministeriums mit den Sozialversicherungsträgern.*“ In der Folge verwies sie auf Möglichkeiten ihrer Nachfolger:innen, über den Finanzausgleich Zielvorgaben an Länder und Sozialversicherung zu formulieren.³²⁷

Zu den ermittelten Kosten der Fusion schrieb der Rechnungshof:

„Auch unter Berücksichtigung nur der von der Fusion unmittelbar betroffenen Sozialversicherungsträger sowie des Dachverbands und der Annahme einer (z.B. inflationsbedingt) höheren Steigerung des Verwaltungsaufwands auch ohne Fusion ermittelte der RH einen Mehraufwand zwischen 34,78 Mio. EUR und 134,10 Mio. EUR. Der RH hielt daher eine Neudefinition von realistischen Zielen zur Entwicklung des Verwaltungsaufwands für nötig.“³²⁸

Das vom Sozialministerium im Jahr 2019 beauftragte Gutachten zu den betriebswirtschaftlichen Folgen der Reorganisation schätzte die Kosten der Umstrukturierung mit „*300 Mio. EUR bis 400 Mio. EUR ein. Die nach dem Erlass erfassten Fusionsaufwendungen der drei Sozialversicherungsträger für die Jahre 2019 und 2020 betrugen insgesamt 33,82 Mio. EUR, überwiegend für Organisationsberatung und IT*“.³²⁹ Die Kosten für

³²⁵ „Reform der Sozialversicherungsträger“, Rechnungshof, 34f.

³²⁶ „Reform der Sozialversicherungsträger“, Rechnungshof, 35f (Siehe A.2. Beratungsleistungen).

³²⁷ 972/KOMM XXVII. GP, AP Hartinger-Klein, 5f von 53.

³²⁸ „Reform der Sozialversicherungsträger“, Rechnungshof, 11.

³²⁹ „Reform der Sozialversicherungsträger“, Rechnungshof, 12, 54.

die Erstellung dieses Gutachtens wurden in der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage mit 66.000 Euro angegeben.³³⁰ Laut Medienberichten soll das Gutachten insgesamt 29 Seiten aufgewiesen haben und wurde daher mit „2.275 Euro pro Seite“ bezahlt.³³¹

2.3.2. Auswahl von Beratungsunternehmen

Zur konkreten Auswahl des Beratungsunternehmens betreffend Abschluss einer Rahmenvereinbarung zwecks Organisationsberatung der ÖGK hielt der Rechnungshof fest, dass es im Auswahlverfahren nur einen im Verfahren zugelassenen Bewerber gab:

*„Die inhaltlichen Gespräche zu den Ausschreibungsdetails führte – nach den dem RH vorliegenden Unterlagen – das Kabinett der damaligen Sozialministerin, ohne die Fachsektionen zu befassen. Die im Sozialministerium verfügbaren Akten dokumentierten den Ablauf des Verfahrens nicht vollständig. Insbesondere waren weder die Auftragswertermittlung noch die genauen Eignungskriterien (z.B. Referenzen, Mindestumsatz) ersichtlich“.*³³²

Die AP Hartinger-Klein gab an, dass eine externe Rechtsanwaltskanzlei mit der Ausschreibung beauftragt wurde.³³³ Zu den Kosten hielt der Rechnungshof fest: „Die Kosten für die externe Durchführung des Vergabeverfahrens betrugen (gemeinsam mit zwei weiteren Verfahren) rd. 90.500 EUR exkl. USt.“³³⁴

Bezüglich der Beratungsleistungen für drei Sozialversicherungsträger entfielen 76 % der Honorare auf zwei Unternehmen. Zur Vergabe an das Unternehmen mit dem größten Honorarvolumen führte der Rechnungshof aus:

*„[...] für die Beratungsleistungen gab es zwei Bewerbungen, von denen eine aus formalen Gründen in der ersten Stufe ausschied. Eine qualitative Bewertung des Angebots unterblieb daher ebenso wie ein Preisvergleich.“*³³⁵

Bezüglich der Ausschreibung merkte der Rechnungshof an, dass die Ziele des SV-OG „nicht explizit“ in den Ausschreibungsunterlagen genannt wurden und „die Leistungsbeschreibungen der Abrechnung [...] in der Regel allgemein gehalten [waren].“³³⁶

Die Rahmenvereinbarung zur Organisationsberatung der ÖGK wurde vom Sozialministerium „letztlich [...] ohne eine Bewertung der Konzepte bzw. ohne einen Preisvergleich“ abgeschlossen. Die Beratungskosten betrugen in den Jahren 2019 und 2020 10,6 Mio. Euro, wobei „der durchschnittliche Stundensatz dieses Unternehmens 80 % höher [war] als der Stundensatz des Unternehmens mit dem zweithöchsten

³³⁰ 4052/AB vom 01.10.2019 (XXVI. GP), „EY-Gutachten zur „SV-Reform“, 1 von 2.

³³¹ „Kleine Zeitung“-Artikel vom 04.10.2019, „Hartinger-Klein: 66.000 Euro für 29-Seiten-Gutachten“, https://www.kleinezeitung.at/politik/innenpolitik/5700657/SozialversicherungsReform_HartingerKlein_66000-Euro-fuer (abgerufen am 17.05.2024).

³³² „Reform der Sozialversicherungsträger“, Rechnungshof, 59.

³³³ 972/KOMM XXVII. GP, AP Hartinger-Klein, 14f von 53.

³³⁴ „Reform der Sozialversicherungsträger“, Rechnungshof, 58.

³³⁵ „Reform der Sozialversicherungsträger“, Rechnungshof, 58.

³³⁶ „Reform der Sozialversicherungsträger“, Rechnungshof, 59.

Honorarvolumen (IT-Leistungen bei der SVS)“.³³⁷

Zusätzlich wurde angemerkt, dass Beauftragungen und Abrechnungen von externen Beratungsleistungen in Einzelfällen „unzweckmäßig oder mangelhaft“ waren:

*„So wurden hochpreisige Berater für einfache, auch intern erbringbare Assistenzdienste eingesetzt. Die Abrechnung wurde von Personen geprüft, die in die Leistungserbringung eingebunden waren. Leistungen wurden vor der formalen Auftragsvergabe erbracht“.*³³⁸

Zu den Aufgaben der externen Mitarbeiter:innen gehörten solche wie „die rechnerische Richtigkeit von Rechnungen des Beratungsunternehmens, bei dem sie [die externe Mitarbeiterin selbst, Anm.] beschäftigt war“ zu überprüfen, „Terminkoordination“, „Protokollführung“ sowie „Seminarbewirtung, Unterstützung bei der Bestellung von Geschirr und der Austausch von Türschildern“. Die Honorarnoten wiesen die Leistungen aus als „‘Projektmanagement’ bzw. ‚Senior Projektmanagement‘ [die] mit Stundensätzen von rd. 67 EUR bzw. rd. 93 EUR verrechnet [wurden], womit hochgerechnet Kosten von bis zu 14.500 EUR je Monat für diese Personen anfielen“.³³⁹ Die Überprüfung der Ausschreibung konnte laut Rechnungshof aufgrund mangelnder Informationen nicht vorgenommen werden. Die notwendigen Daten wurden dem Staatsarchiv übergeben (siehe Kapitel 2.3.3.).³⁴⁰

2.3.3. Fazit

Bereits im Vorfeld der Sozialversicherungsreform wurde in den Medien als deren zentrales Ziel die Einsparung von rund einer Milliarde Euro kommuniziert, die den Versicherten zugutekommen sollte. Nach den Erläuterungen zum SV-OG (WFA) sollte diese (politische) Vorgabe durch Einsparungen beim Personal- und Sachaufwand und bei den Beschaffungen bis 2023 erreicht werden. Zur Begründung finden sich Prognoserechnungen zur Ausschöpfung dieses Einsparungspotenzials, die allerdings – ausgehend von letztlich nicht nachvollziehbaren Annahmen und rudimentären Berechnungsgrundlagen – eine tiefere Analyse der Einsparungsmöglichkeiten nicht zulassen. Wie auch der Rechnungshof deutlich kritisierte, gab es während des gesamten Reformprozesses keine Vorgaben an die Sozialversicherungsträger zur Umsetzung der in Aussicht gestellten Kostenreduktion.

Sieht das Sozialministerium in diesem Zusammenhang „die Politik“ verantwortlich, die die Einsparungen durch ein gesetzlich vorgesehenes Zielsteuerungssystem mit Weisungsrecht der Sozialministerin hätte erreichen sollen, bleibt weiter im Dunkeln, auf welcher Basis und aufgrund welcher Berechnungen Einsparungen hätten erzielt werden können. Vielmehr wäre es Aufgabe des Sozialministeriums gewesen, entweder andere Maßnahmen zu entwickeln oder die Ziele zu adaptieren, wenn kommunizierte politische Ziele mit den vorhandenen Vorgaben nicht umgesetzt werden konnten. Darüber hinaus wurde das im SV-OG vorgesehene Weisungsrecht vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben, weil es dem

³³⁷ „Reform der Sozialversicherungsträger“, Rechnungshof, 12; 970/KOMM XXVII. GP, AP Kraker, 30f von 65.

³³⁸ „Reform der Sozialversicherungsträger“, Rechnungshof, 12f.

³³⁹ „Reform der Sozialversicherungsträger“, Rechnungshof, 59f, 62.

³⁴⁰ „Reform der Sozialversicherungsträger“, Rechnungshof, 12f.

verfassungsrechtlich verankerten Selbstverwaltungsprinzip widerspricht. Auch dieses Instrument blieb demnach „der Politik“ versagt.

Es bleibt somit festzuhalten, dass bei einem der größten Gesetzesvorhaben im Rahmen der Sozialversicherung bei der ministeriellen Vorbereitung weder die Kosten noch der Nutzen auf nachvollziehbarer Grundlage dargestellt wurden und – wie die Umsetzung zeigt – die plakativ transportierten Ziele in keiner Weise erreicht werden konnten. Die vom Sozialministerium ausgedrückte Hoffnung, durch Weisungen an die Sozialversicherungsträger beziehungsweise an den Dachverband die – auch weiterhin nicht spezifizierten – Einsparungen vorantreiben zu können, hat sich durch die – nicht unerwartete – Aufhebung des Weisungsrechts als verfassungswidrig nicht erfüllt. Somit kann die zuständige Sozialministerin weder für die mangelhafte Vorbereitung noch für die Umsetzung einer Reform, deren (vor allem finanzieller) Mehrwert bis heute nicht feststeht, aus der Verantwortung entlassen werden.

2.4. Akten im Staatsarchiv – Causa Privatakten

Laut Medienberichten habe die ehemalige Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz Hartinger-Klein einen „*Vergabeakt zur Zusammenlegung der Krankenkassen [...] als „privat“ an das Staatsarchiv geliefert.*“³⁴¹ Wenn im konkreten Zusammenhang von „Privatakten“ oder als „privat“ an das Staatsarchiv übergebenen Akten gesprochen wird, ist damit eine Vorgangsweise im Sinne des § 6 Abs. 3 Bundesarchivgesetz gemeint:

„Das Schriftgut, das unmittelbar [...] bei einem Bundesminister [...] in Ausübung ihrer Funktion oder in deren Büros anfällt und nicht beim Nachfolger verbleiben soll, ist unverzüglich nach dem Ausscheiden aus der Funktion dem Österreichischen Staatsarchiv zu übergeben. Dieses Schriftgut ist vom Österreichischen Staatsarchiv bis zum Ablauf von 25 Jahren nach dem Ausscheiden aus der Funktion gesondert unter Verschluß und versiegelt aufzubewahren. In dieses Schriftgut darf, sofern bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur mit Zustimmung des seinerzeitigen Funktionsinhabers oder einer von ihm bestimmten Person Einsicht genommen werden.[...].“

Diese „Privatakten“ könnten nach den Erkenntnissen des Rechnungshofes in dessen Bericht „Reform der Sozialversicherungsträger – Fusion und finanzielle Lage“³⁴² offenbar Akten oder Aktenbestandteile im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Rahmenvertrags zur Organisationsberatung der ÖGK enthalten, der das vergleichsweise größte Honorarvolumen der Fusion (10,6 Mio. Euro) umfasste³⁴³ (siehe näher Kapitel 3, Punkt 2.3.). Der Rechnungshof führte dazu aus:

„Im Auswahlverfahren für das Beratungsunternehmen zur Organisationsberatung der ÖGK gab es nur einen im Verfahren zugelassenen Bewerber. Die inhaltlichen Gespräche zu den Ausschreibungsdetails

³⁴¹ „Die Presse“-Artikel vom 05.02.2024, „Hartinger-Klein stufte Akt als „privat“ ein: Neos fordern Archivgesetz-Reform“, <https://www.diepresse.com/18067021/hartinger-klein-stufte-akt-als-privat-ein-neos-fordern-archivgesetz-reform> (abgerufen am 24.05.2024).

³⁴² „Reform der Sozialversicherungsträger“, Rechnungshof.

³⁴³ „Reform der Sozialversicherungsträger“, Rechnungshof, 58f.

führte – nach den dem RH vorliegenden Unterlagen – das Kabinett der damaligen Sozialministerin, ohne die Fachsektionen zu befassen. Die im Sozialministerium verfügbaren Akten dokumentierten den Ablauf des Verfahrens nicht vollständig. Insbesondere waren weder die Auftragswertermittlung noch die genauen Eignungskriterien [...] ersichtlich. Laut Sozialministerium seien die Akten des Kabinetts der Sozialministerin dem Österreichischen Staatsarchiv übergeben worden. Dieses teilte mit, dass es sich bei den übergebenen Akten um für 25 Jahre versiegelte ‚Privatakten‘ nach § 6 Abs. 3 Bundesarchivgesetz handle, deren Inhalt nur mit Einverständnis der damaligen Bundesministerin eingesehen werden könne. Ob maßgebliche Informationen zu noch laufenden Aufträgen in den übergebenen Akten enthalten waren, blieb offen. Aufgrund der Übergabe der Akten an das Staatsarchiv waren weder die Eignungskriterien noch die Auftragswertermittlung nachvollziehbar. Auch ein – vom RH während und nochmals nach Abschluss der Einschau an Ort und Stelle angefragter – Datenträger mit Unterlagen zum Vergabeverfahren, den die Rechtsanwaltskanzlei – laut den im Sozialministerium verbliebenen Akten – nach der Übergabe der Unterlagen an das Staatsarchiv dem Sozialministerium übermittelt habe, war dort nicht mehr auffindbar. Letztlich schloss das Sozialministerium die Rahmenvereinbarung ohne eine Bewertung der Konzepte bzw. ohne einen Preisvergleich. Das beauftragte Unternehmen verrechnete in den Jahren 2019 und 2020 Beratungsleistungen in Höhe von 10,60 Mio. EUR, dies war das höchste Honorar der beanspruchten Unternehmen. Der durchschnittliche Stundensatz dieses Unternehmens war 80 % höher als der Stundensatz des Unternehmens mit dem zweithöchsten Honorarvolumen (IT-Leistungen bei der SVS).“³⁴⁴

Die Präsidentin des Rechnungshofes Dr. Margit Kraker führte zum Thema „Privatakten“ aus:

„Der Rechnungshof selbst erwartet sich natürlich, dass die Ministerien über ein Vergabeverfahren Auskunft erteilen können, und hat das eben auch festgehalten, dass wir es nicht nachvollziehen konnten. Wir haben in unserer Prüfung also gesagt, es waren weder die Eignungskriterien noch die Auftragswertermittlung nachvollziehbar.“³⁴⁵

Die damalige Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz Hartinger-Klein erklärte bei ihrer Befragung im Untersuchungsausschuss dazu: „Diese Unterlagen können nicht im Staatsarchiv sein, weil sie nach meiner Amtszeit erst fertig geworden sind. Ich habe die Rechnungshofpräsidentin in einem Mail am 11.7.2022 – das werde ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung stellen – hiervon in Kenntnis gesetzt, dass ich zu diesem Zeitpunkt nicht mehr im Amt war.“³⁴⁶ Vielmehr sei eine Rechtsanwaltskanzlei als „Vergabeexperte“ beauftragt worden. Diese Kanzlei habe alle Unterlagen „am 5.7.2019 mittels CD-Rom eingeschrieben“³⁴⁷ an das Ministerium übermittelt. Offenbar in diesem Zusammenhang hält der Rechnungshof jedoch fest:

³⁴⁴ „Reform der Sozialversicherungsträger“, Rechnungshof, 12.

³⁴⁵ 970/KOMM XXVII. GP, AP Kraker, 27 von 65.

³⁴⁶ 972/KOMM XXVII. GP, AP Hartinger-Klein, 7 von 53.

³⁴⁷ 972/KOMM XXVII. GP, AP Hartinger-Klein, 8 von 53.

„Auch ein – vom RH während und nochmals nach Abschluss der Einschau an Ort und Stelle angefragter – Datenträger mit Unterlagen zum Vergabeverfahren, den die Rechtsanwaltskanzlei – laut den im Sozialministerium verbliebenen Akten – nach der Übergabe der Unterlagen an das Staatsarchiv dem Sozialministerium übermittelt habe, war dort nicht mehr auffindbar.“³⁴⁸

Zur Art der Übergabe der Akten an das Bundesarchiv sagte AP Hartinger-Klein: „Das Bundesarchivgesetz verpflichtet einen Minister, die Unterlagen des Kabinetts dem Staatsarchiv zu übergeben. Ich habe das gemacht, mit reinem Gewissen – das sind bitte aber keine Privatakten.“³⁴⁹ Im Übrigen sei „alles verelakt [...], das heißtt, es sind alle, sage ich einmal, maßgeblichen Dokumente verelakt, im Staatsarchiv [ist, Anm.] nichts; Punkt.“³⁵⁰ Zu den von den befragenden Abgeordneten vorgehaltenen Bedenken und deren Wunsch, Zugang zu den Akten im Staatsarchiv zu erhalten, gab die AP Hartinger-Klein zu Protokoll: „Das verstehet ich. Ändern Sie das Gesetz!“³⁵¹

2.4.1. Exkurs: „Akten schreddern“

Neben den Vorwürfen rund um die sogenannten Privatakten wurde auch medial kolportiert, dass die Bundesministerin a. D. Hartinger-Klein „im großen Stil“ Akten ihres Ministerbüros schreddern lassen haben³⁵² soll: „Noch vor Übergabe der Papiere an das Staatsarchiv soll die ehemalige Gesundheitsministerin der FPÖ laut dem STANDARD vorliegenden Unterlagen dafür gesorgt haben, dass diese vernichtet werden“.³⁵³

Der AP Hartinger-Klein wurde die Textpassage einer E-Mail eines Mitarbeiters des Sozialministeriums vorgehalten: „Dabei stellte sich heraus, dass sämtliches Papier der Büros im Kabinett der FBM [Frau Bundesministerin, Anm.] im großen Stil vernichtet wurde. (Datenschutzcontainer entsorgt) [...].“³⁵⁴ Dazu erklärte die AP Hartinger-Klein: „Schauen Sie, ich hab nichts geschreddert, und ich habe nichts in Auftrag gegeben, zu schreddern.“³⁵⁵

³⁴⁸ „Reform der Sozialversicherungsträger“, Rechnungshof, 59.

³⁴⁹ 972/KOMM XXVII. GP, AP Hartinger-Klein, 10 von 53.

³⁵⁰ 972/KOMM XXVII. GP, AP Hartinger-Klein, 49 von 53.

³⁵¹ 972/KOMM XXVII. GP, AP Hartinger-Klein, 49 von 53.

³⁵² „Der Standard“-Artikel vom 05.03.2024, „Hartinger-Klein soll „im großen Stil“ Akten ihres Ministerbüros schreddern lassen haben“, <https://www.derstandard.at/story/3000000210240/hartinger-klein-soll-im-grossen-stil-akten-ihres-ministerbueros-schreddern-lassen-haben> (abgerufen am 24.05.2024).

³⁵³ „Der Standard“-Artikel vom 05.03.2024, „Hartinger-Klein soll „im großen Stil“ Akten ihres Ministerbüros schreddern lassen haben“, <https://www.derstandard.at/story/3000000210240/hartinger-klein-soll-im-grossen-stil-akten-ihres-ministerbueros-schreddern-lassen-haben> (abgerufen am 24.05.2024).

³⁵⁴ Dok 70025 (nicht öffentlich), E-Mail Korrespondenz Sozialministerium, Rechnungshof, 10 von 13, erörtert in 972/KOMM XXVII. GP, AP Hartinger-Klein, 30 von 53.

³⁵⁵ 972/KOMM XXVII. GP, AP Hartinger-Klein, 30 von 53.

2.4.2. Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass laut Bericht des Rechnungshofes zur Reform der Sozialversicherungsträger die zum Vergabevorgang³⁵⁶ rund um die Rahmenvereinbarung für die „Organisationsberatung der ÖGK“³⁵⁷ verfügbaren Akten den Ablauf nicht vollständig dokumentieren. Aus diesem Rahmenvertrag wurden „Beratungsleistungen in Höhe von 10,60 Mio. EUR, dies war das höchste Honorar der beanspruchten Unternehmen“³⁵⁸ verrechnet. Die inhaltlichen Gespräche zu den Ausschreibungsdetails führte nach den Unterlagen des Rechnungshofes das Kabinett der damaligen Sozialministerin, ohne die Fachsektionen damit zu befassen. Die Kabinettsakten seien laut Sozialministerium dem Staatsarchiv übergeben worden, wo sie aber gemäß § 6 Abs. 3 Bundesarchivgesetz als „Privatakten“ unter Verschluss und versiegelt aufbewahrt werden.

Im Ergebnis sind die betreffenden Vergabeakten im Sozialministerium unvollständig vorhanden, im Übrigen entweder nicht mehr auffindbar oder versiegelt im Staatsarchiv und können ohne Zustimmung der seinerzeitigen Funktionsträgerin, Bundesministerin a. D. Hartinger-Klein, nicht eingesehen werden.³⁵⁹ Warum eine solche Zustimmung nicht erteilt wird oder wurde, blieb offen.

Insofern besteht im konkreten Zusammenhang der Fusion der Sozialversicherungsträger politische Verantwortlichkeit für die mangelnde sachliche und rechnerische Überprüfbarkeit des vergleichsweise kostenintensivsten Beratungsvertrags.

³⁵⁶ Siehe auch Punkt 2.3.2.

³⁵⁷ „Reform der Sozialversicherungsträger“, Rechnungshof, 58.

³⁵⁸ „Reform der Sozialversicherungsträger“, Rechnungshof, 55.

³⁵⁹ Gem. §6 Abs. 3 Bundesarchivgesetz sind die Akten bis zum Ablauf von 25 Jahren nach dem Ausscheiden aus der Funktion unter Verschluss.

3. Das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT)

Eine später durch Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien als rechtswidrig erkannte Hausdurchsuchung im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) Anfang des Jahres 2018 stieß nicht nur auf breite Kritik, sondern löste auch zahlreiche politische Debatten aus. Unter anderem wurde zur entsprechenden Aufarbeitung der „Untersuchungsausschuss über die politische Einflussnahme auf das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung“ eingesetzt.³⁶⁰ Laut Begründung des Einsetzungsverlangens des „ROT-BLAUER Machtmissbrauch-Untersuchungsausschusses“ bestehe jedoch weiterhin Aufklärungsbedarf:

„Kurz nach der Razzia betreffend diese Burschenschaft – zuvor flog die Liederbuchaffäre der Burschenschaft Germania Wiener Neustadt auf – kam es zur rechtswidrigen Hausdurchsuchung im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, samt auffällig umfangreicher Durchsuchung von Ermittlungsakten im Extremismusreferat (durch eine Spezialeinsatzgruppe unter der Leitung eines FPÖ-Gemeinderats). Dass Kickls Kabinettschef Reinhard Teufel (Burschenschaft Brixia) den Kontakt des Leiters der Einsatzgruppe an jenem Tag zugeschickt bekam, als Herbert Kickls Generalsekretär Peter Goldgruber das sogenannte BVT-Konvolut bei der WKStA zur Anzeige brachte, lässt weitere Fragen über die Hintergründe der illegalen BVT-Durchsuchung ungelöst.“³⁶¹

3.1. Amtsantritt Herbert Kickl als Innenminister

Am 18.12.2017 trat Herbert Kickl das Amt des Innenministers an. Mag. Peter Gridling, Leiter des BVT seit März 2008³⁶² gab über Vorhalt einer Passage aus seinem Buch „Überraschungsangriff“, wonach die FPÖ mit der BVT-Hausdurchsuchung ein „Fanal schaffen wollte, mit dem Ziel, ein Klima der Angst in Teilen des Innenministeriums zu erzeugen und es so überfallsartig umzufärben“³⁶³ an:

„Also grundsätzlich sind personelle Änderungen nach einem Regierungswechsel jetzt nicht Neues und Umfärbungen sind österreichischen Beamten durchaus bekannt. [...] Ich kann nur aus den Reaktionen sprechen, die die Mitarbeiter zum Teil gehabt haben, die angesichts der getroffenen Maßnahmen und der Vorgehensweise schockiert waren.“³⁶⁴

Er brachte auch Bedenken hinsichtlich eines FPÖ-geführten Innenministeriums zum Ausdruck, denn „in den Jahren vorher gab es doch eine erkleckliche Anzahl von Ermittlungen, die immer wieder auch Nahebeziehungen von FPÖ-Abgeordneten mit Rechtsextremismus festgestellt hatten, auch mit Organisationen wie der Identitären Bewegung“.³⁶⁵ Als Beispiel erwähnte er, „dass der ehemalige Innenminister Kickl Redner bei dem Kongress der Verteidiger des Abendlandes war und daher auch im Akt

³⁶⁰ Ausschussbericht BVT-Untersuchungsausschuss 3/US, 3 von 299.

³⁶¹ 8/US vom 13.12.2023 (XXVII. GP), 17 von 22.

³⁶² 978/KOMM XXVII. GP, AP Gridling 26 von 62.

³⁶³ 978/KOMM XXVII. GP, AP Gridling, 20f von 62.

³⁶⁴ 978/KOMM XXVII. GP, AP Gridling, 21 von 62.

³⁶⁵ 978/KOMM XXVII. GP, AP Gridling, 15 von 62.

aufgeschienen ist“.³⁶⁶

Am 13.03.2018 wurde Gridling suspendiert.³⁶⁷ Ihm wurde unter anderem „missbräuchliche Datenverwendung“ vorgeworfen. Gleichzeitig mit der Suspendierung wurde ihm die bereits vom Bundespräsidenten bestätigte Neubestellungsurkunde übermittelt.³⁶⁸ Das BVwG hob die Suspendierung im Mai 2018 auf, und Gridling übernahm die Leitung des BVT erneut.³⁶⁹

3.1.1. Reformierungspläne

Laut AP Gridling sei die Reorganisation des BVT Teil des damaligen Regierungsprogramms gewesen.³⁷⁰ Die Auskunftsperson führte aus, sie habe dann von Minister Kickl die Verantwortung für eine Reform übertragen bekommen. Dabei sei der externe Berater Klaus-Dieter Fritzsche (siehe dazu näher Kapitel 1, 4.1.2.) zur „strategischen Beratung des Bundesministeriums für Inneres bei der Weiterentwicklung der Staatsschutzbehörden nach internationalem Vorbild“ beigestellt worden.³⁷¹ Der schriftliche Bericht des Beraters habe die Empfehlung der Trennung von Kriminalpolizei und Verfassungsschutz beinhaltet.³⁷²

3.1.2. Das Generalsekretariat und das BVT

Im Zuge des Regierungswechsels 2017 wurde im Innenministerium Mag. Peter Goldgruber als Generalsekretär bestellt.³⁷³ Die Generalsekretäre und Generalsekretärinnen wurden mit „Vorgesetztenfunktion und Weisungsrecht gegenüber den Sektionsleitungen und nachgeordneten Dienststellen“ (daher auch gegenüber dem Leiter des BVT) ausgestattet (siehe dazu näher Kapitel 2, 3.).³⁷⁴

3.1.2.1. Informationsabfragen

Aufgrund des eingeräumten Weisungsrechts konnte Generalsekretär Goldgruber Informationen (auch) vom BVT anfordern.³⁷⁵ Die AP Gridling hielt dazu fest:

„Für mich in meiner Rolle als BVT-Direktor war eines immer klar: Die Information des Kabinetts muss auch mit der nötigen Vorsicht gemacht werden. [...] im Sekretariat von Generalsekretär Goldgruber haben sicherheitsüberprüfte Beamte Dienst gemacht [...]. Dort war es möglich, klassifizierte Informationen [...] auch zu übermitteln. Diese Übermittlung erfolgte aber nicht bedingungslos, sondern auch nach einem Need-to-know-Prinzip. Das heißt, es galt schon auch zu bewerten, inwieweit diese

³⁶⁶ 978/KOMM XXVII. GP, AP Gridling, 46 von 65.

³⁶⁷ 978/KOMM XXVII. GP, AP Gridling, 43 von 62.

³⁶⁸ „Kurier“-Artikel vom 13.03.2018, „Kickl zu BVT-Affäre: Behördenchef Gridling suspendiert“, <https://kurier.at/politik/inland/bvt-affaere-kickl-suspendiert-bvt-chef-gridling/313.733.665> (abgerufen am 21.05.2024).

³⁶⁹ „Die Presse“-Artikel vom 23.05.2018, „Suspendierung von BVT-Chef Gridling aufgehoben“, <https://www.diepresse.com/5433655/suspendierung-von-bvt-chef-gridling-aufgehoben> (abgerufen am 21.05.2024).

³⁷⁰ 978/KOMM XXVII. GP, AP Gridling, 21 von 62.

³⁷¹ 978/KOMM XXVII. GP, AP Gridling, 57 von 62; 3982/AB vom 30.12.2020 (XXVII.GP), „Causa Marsalek und die Tätigkeiten von Herrn Klaus-Dieter Fritzsche deutscher StS a.D. für das Innenministerium“, 1 von 6.

³⁷² 978/KOMM XXVII. GP, AP Gridling, 40 von 62.

³⁷³ „Kurier“-Artikel vom 19.12.2017, „Regierung installiert mächtige Generalsekretäre“, <https://kurier.at/politik/inland/neue-regierung-installiert-maechtige-generalsekretare-in-ministerien/302.864.641> (abgerufen am 21.05.2024).

³⁷⁴ „Generalsekretariate in den Bundesministerien“, Rechnungshof, 9f.

³⁷⁵ 978/KOMM XXVII. GP, AP Gridling, 13 von 62.

Information für die Erfüllung der Aufgaben des Generalsekretärs notwendig war. Und dann gab es schließlich auch die Möglichkeit, diese Information entweder schriftlich hinzugeben oder mündlich darüber zu informieren. Ich habe eher eine mündliche Information bevorzugt, weil [...]: Die Aufgabe eines Kabinetts besteht darin, für den Minister zu arbeiten, politische Arbeit zu machen, die beamtete Ebene endet beim Generalsekretär. Aus jeder Information kann auch eine politische Information gemacht werden, und um hier Unruhe zu vermeiden, um hier Missbrauch zu vermeiden, kann man auch mündlich darüber informieren – unter dem Hinweis, dass es eine klassifizierte Information ist.“³⁷⁶

In der Amtszeit Kickls habe es ihrer Erinnerung nach aber nicht mehr Anfragen aus dem Kabinett gegeben als sonst.³⁷⁷ Abgelehnt worden sei jedoch eine Anfrage des Generalsekretärs Goldgruber nach dem Einsatz von verdeckten Ermittler:innen im Bereich von Verbindungen beziehungsweise Burschenschaften. Eine vollumfängliche Beantwortung dieser Anfrage hätte „eine echte Gefahr“ für die Sicherheit der verdeckten Ermittler:innen und deren Familien darstellen können.³⁷⁸ Auch eine Anfrage zu einer bevorstehenden Sitzung des Nationalen Sicherheitsrates sei mit dem Verweis an den zuständigen Bereich weitergeleitet worden, die Frage nur kurSORisch zu beantworten, sodass „auf keinen Fall eine Antwort, die eine Gefährdung bedeuten könnte, gegeben wird.“³⁷⁹

Auch die AP Geißler führte auf Nachfrage, ob es „unregelmäßige Aktenanfragen, zum Beispiel vom Generalsekretär“ gegeben habe, aus:

„Wir hatten ja vorher keinen Generalsekretär, und dann war natürlich vieles neu. Das hat es schon gegeben, dass Akten oder Aktenzahlen über die GD angefordert worden sind. [...] Man hat ja lange gesucht, ob man mir etwas anhängen kann wegen dieser Rechtsextremismus-CD, und da musste ich also die Aktenzahl der erweiterten Gefahrenforschung, wo das Deckung gefunden hat, natürlich überliefern. Oder auch bei der Identitären Bewegung: dass Akten oder Informationen geliefert werden mussten.“³⁸⁰

³⁷⁶ 978/KOMM XXVII. GP, AP Gridling, 13f von 62.

³⁷⁷ 978/KOMM XXVII. GP, AP Gridling, 12 von 62.

³⁷⁸ 978/KOMM XXVII. GP, AP Gridling, 14 und 37f von 62.

³⁷⁹ 978/KOMM XXVII. GP, AP Gridling, 14 von 62.

³⁸⁰ 971/KOMM XXVII. GP, AP Geißler, 22 von 76.

3.1.2.2. „Geheimprojekte“ der Abteilung 6

Im Jahr 2019 wurde über die Abteilung 6 des BVT und einer damit verbundenen „geheimen Observationsgruppe“ sowie einer „strenge geheimen“ Operation ohne Wissen des damaligen BVT-Leiters Gridling berichtet.³⁸¹

Die bestehende Abteilung 6 des BVT habe sich laut AP Gridling mit Cybersicherheit und mit der Umsetzung der NIS-Richtlinie („Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus und Netz- und Informationssystemen“³⁸²) in enger Zusammenarbeit mit Betreibern kritischer Infrastrukturen beschäftigt. Über Frage nach zwei „Geheimprojekten“ gab er an:

„Ja, also, ich hatte erst eine Wahrnehmung von diesen Projekten, nachdem ich nach meiner Suspendierung zurückgekommen bin. Dabei ging es vor allen Dingen um die Neugestaltung des Bereichs Analyse und in einem zweiten um die Informationsgewinnung selbst. Diese zwei Projekte wurden vom Generalsekretär beauftragt. Zu diesem Zeitpunkt gab es einen Mitarbeiter des österreichischen Bundesheeres, der bei uns zugeteilt war, der als Koordinator für diese Projekte beauftragt war. Mein Versuch, mir über diesen Koordinator Information über die Projekte zu beschaffen, endete damit, dass er mir erklärte, es sind klassifizierte Projekte und ich sei nicht berechtigt, Informationen von ihm abzufragen, denn es ist der Generalsekretär, der darüber entscheidet, wer informiert wird und wer nicht informiert wird. Ich habe das beim Generalsekretär moniert, und nach einigen Urtzeichen habe ich dann die gewünschten Informationen erhalten.“³⁸³

Auch die AP Geißler hatte von „Geheimprojekten“ gehört, bei denen man „Leute unterbringen“ habe wollen oder müssen, die „gefährdet sind“. Es sei „kommuniziert worden, auch von Mitarbeitern dieser Geheimprojekte, dass sie mit uns nicht darüber sprechen dürfen.“ Sie erwähnte dabei ein „Projekt für Aufklärer“ sowie ein Projekt „für Quellenführung“, das dann aber „nicht so geheim“ gewesen sei, weil es dafür sogar eine offizielle österreichweite Ausschreibung zwecks Ausbildung von Quellenführer:innen gegeben habe.³⁸⁴

3.1.3. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Hausdurchsuchung

Wie bereits einleitend erwähnt, war die Hausdurchsuchung im BVT Anfang 2018 nicht nur Gegenstand großer Kritik sondern auch Thema des kurz darauf eingesetzten „BVT-Untersuchungsausschusses“.³⁸⁵ Die Hausdurchsuchung begründete sich damals auf das sogenannte Konvolut, welches aus vier anonymen Anzeigen an die WKStA bestand.³⁸⁶ Die Hausdurchsuchung sei laut der AP Gridling „in wenig organisierter Form“ durchgeführt worden, es habe sich ihr der Eindruck erschlossen, dass die Beamten

³⁸¹ Dok 90756 (nicht öffentlich), Geheime Observationsgruppe, Abg. Koza, erörtert in 977/KOMM XXVII. GP, AP Teufel, 231 von 245.

³⁸² <https://www.nis.gv.at/> (abgerufen am 05.06.2024).

³⁸³ 978/KOMM XXVII. GP, AP Gridling 23 von 62.

³⁸⁴ 971/KOMM XXVII. GP, AP Geißler, 59 von 76.

³⁸⁵ Ausschussbericht BVT-Untersuchungsausschuss 3/US, 3 von 299.

³⁸⁶ Ausschussbericht BVT-Untersuchungsausschuss 3/US, 37 von 299; 978/KOMM XXVII. GP, AP Gridling, 13 von 65.

„mehr oder minder wahllos Dinge mitgenommen haben.“³⁸⁷

Zum Thema Hausdurchsuchung gab die AP Geißler einleitend an, dass sie sich „mit den Handlungen danach immer wie eine Beschuldigte ohne Rechte gefühlt“ habe, obwohl sie Zeugin gewesen sei.³⁸⁸ Was die Motivation der Hausdurchsuchung gewesen sei, wisse sie nicht, aber sie sei „sehr martialisch“ durchgeführt worden.³⁸⁹ Sie legte auch ihre Bedenken über den Einsatz des EGS, Einsatzgruppe der Polizei zur Bekämpfung der Straßenkriminalität³⁹⁰ (die für die Hausdurchsuchung eingesetzt wurde, Anm.), und einen offenbar nicht wiedergefundenen Mailausdruck dar:

„Und zur EGS, wenn ich jetzt so zurückdenke oder Schritt für Schritt zurückgehe: Wie ich erfahren habe, wer der operative Einsatzleiter bei der Hausdurchsuchung ist, habe ich zu meinem Vorgesetzten, der neben mir gestanden ist, noch gesagt: Ich bin neugierig, ob sie auch den Mailausdruck von Gottfried Küssel finden, wo ein eigener Chef mit der Polizeiadresse im Verteiler ist. – Ich habe diesen Mailausdruck aus dem Alpen-donau.info-Akt bis - -, also auch, wie ich komplett ausgeräumt habe, nicht mehr wiedergefunden.“³⁹¹

Der Mailausdruck habe eine Einladung „ins Reich, also in das Vereinslokal“, für eine Veranstaltung beinhaltet, wobei im Verteiler unter anderem eine „polizei.gv-Adresse“ zu finden gewesen sei.³⁹² Die AP Geißler beschrieb das Thema des nicht wiedergefundenen Mailausdrucks als eine „skurrile Situation“:

„Ich habe vieles ja erst später erfahren. Dass mich gerade aus der Küssel-Szene Leute plötzlich angezeigt haben und geschrieben haben, sie haben jetzt Informationen, dass sie jetzt erst einen vollständigen Akt hätten oder dergleichen, wo man natürlich vermuten kann: Aha, vielleicht haben die wirklich etwas gekriegt“.³⁹³

Auch vermeinte sie, „Zielperson“ der Hausdurchsuchung gewesen zu sein: „Ich habe natürlich vermutet, dass es mit - - Es kann ja nur mit meiner Tätigkeit zusammenhängen, aber es sind trotzdem nur Vermutungen von mir.“³⁹⁴

Auf die Nachfrage, ob im Nachgang der Hausdurchsuchung im BVT „erfolgreich Personal im BVT untergebracht“ worden sei, antwortete die AP Geißler: „Ja, die hat es gegeben. Ja, sowie das - - Die hat es gegeben, Geheimprojekte, und es sind auch Leute vom Bundesheer gekommen“³⁹⁵ (siehe dazu 3.1.2.2.).

³⁸⁷ 978/KOMM XXVII. GP, AP Gridling, 11 von 62.

³⁸⁸ 971/KOMM XXVII. GP, AP Geißler, 46 von 76.

³⁸⁹ 971/KOMM XXVII. GP, AP Geißler, 53 von 76.

³⁹⁰ Bundesministerium für Inneres, https://www.bmi.gv.at/magazin/2022_11_12/01_Kriminalitaetsbekämpfung.aspx (abgerufen am 28.05.2024).

³⁹¹ 971/KOMM XXVII. GP, AP Geißler, 47 von 76.

³⁹² 971/KOMM XXVII. GP, AP Geißler, 58 von 76.

³⁹³ 971/KOMM XXVII. GP, AP Geißler, 57 von 76.

³⁹⁴ 971/KOMM XXVII. GP, AP Geißler, 57 von 76.

³⁹⁵ 971/KOMM XXVII. GP, AP Geißler, 59 von 76.

3.2. „Schatten-Geheimdienst“ im Außenministerium

Im Zuge der Ermittlungen gegen Egisto Ott tauchten Unterlagen zu einem angeblich neu einzurichtenden Verfassungsschutz und Nachrichtendienst auf. Auf dem Smartphone des ehemaligen Verfassungsschützers Ott seien Pläne zu einer neuen Abteilung „A1/6“ inklusive Personalvorschlägen gefunden worden. Es sei vorgesehen gewesen, den „neuen Geheimdienst“, aufgeteilt in 5 Referate, im Außenministerium unter dem ehemaligen Generalsekretär J. P. zu installieren.³⁹⁶

Diese kolportierten Personalvorschläge wurden auch im Untersuchungsausschuss thematisiert. Ein „Organigramm“, welches von der ÖVP während der Befragungen mehrfach angesprochen und in einer Pressekonferenz vorgezeigt wurde, soll bestätigen, dass die FPÖ beziehungsweise Kickl als Innenminister Ott nach der Razzia im BVT eine zentrale Rolle in der Neuaufstellung des Geheimdienstes zugedacht habe.³⁹⁷ Die AP Gridling erklärte, keine Wahrnehmungen dazu zu haben. Das „Organigramm“, um das es gehe, betreffe ihres Erachtens nicht das BVT, sondern die Aufstellung einer Sicherheitsabteilung im Außenministerium. Dazu könne er nichts sagen.³⁹⁸ Auch die AP Geißler gab an, keine Wahrnehmungen zum „Organigramm“ und zu einer diesbezüglichen Restrukturierung des BVT zu haben, sie kenne das „Organigramm“ lediglich aus den Medien.³⁹⁹

3.3. Fazit

Zu den Umständen der rechtswidrigen Hausdurchsuchung im BVT im Jahre 2018 finden sich im Bericht des „BVT-Untersuchungsausschusses“ umfangreiche Feststellungen. Im Einsetzungsverlangen des „ROT-BLAUER Machtmisbrauch-Untersuchungsausschusses“ wird weiterer Aufklärungsbedarf über die Hintergründe dieser Hausdurchsuchung gesehen. Neben der von der AP Gridling geäußerten allgemeinen Kritik, die Hausdurchsuchung sei in wenig organisierter Form unter mehr oder minder wahlloser Mitnahme von „Dingen“ durchgeführt worden, mutmaßte die AP Geißler, dass ihre Person beziehungsweise das von ihr geleitete Extremismusreferat das eigentliche Ziel der Hausdurchsuchung gewesen sei. Als Grund ihres Verdachts führte sie unter anderem einen in ihrem Referat nach der Hausdurchsuchung nicht mehr aufgefundenen Mailausdruck an, nach dem ein namentlich von ihr genannter Rechtsextremist zu einer Veranstaltung eingeladen sei und der Verteiler dieser Einladung auch eine „polizei.gv“-Adresse enthalten habe. In diese Richtung – so die AP Geißler – gingen auch nach der Hausdurchsuchung gegen sie gerichtete Anzeigen der „Szene“ und die Mitteilung an sie, man habe jetzt „einen vollständigen Akt“. Gleichzeitig brachte sie mehrfach zum Ausdruck, dass sie den Zusammenhang mit ihrer Person nur vermute und über die Motivation der Hausdurchsuchung nichts wisse. Letzteres zeigt den lediglich spekulativen Zugang der AP Geißler zum Thema Hausdurchsuchung, weshalb ihre

³⁹⁶ „Der Standard“-Artikel vom 15.02.2022, „Abtrünnige Beamte planten unter Türkis-Blau Minigeheimdienst im blauen Außenamt“, <https://www.derstandard.at/story/2000133383632/blaue-beamte-planeten-unter-tuerkis-blau-minigeheimdienst-im-aussenamt> (abgerufen am 29.05.2024).

³⁹⁷ „Der Standard“-Artikel“ vom 08.04.2024, „Laut ÖVP wollte Kickl Ott in zentrale Stelle hieven“, <https://www.derstandard.at/story/3000000214939/laut-oepv-wollte-kickl-nach-bvt-razzia-ott-in-zentrale-stelle-hieven> (abgerufen am 28.05.2024).

³⁹⁸ 978/KOMM XXVII. GP, AP Gridling, 37 von 62.

³⁹⁹ 971/KOMM XXVII. GP, AP Geißler, 16 von 76.

Angaben ebenso wenig wie die allgemein gehaltenen Ausführungen der AP Gridling zu Feststellungen über Hintergründe dieser Hausdurchsuchung führen können, die über jene im „BVT-Untersuchungsausschuss“ hinausgehen.

Zur Reorganisation des BVT, zum „Schatten-Geheimdienst“ und zu den „Geheimprojekten“ lässt sich ebenfalls kein tragfähiges Substrat aus den Beweisergebnissen feststellen. Bemerkenswert war lediglich der Umstand, dass man die AP Gridling trotz ihrer Position als Direktor des BVT über die „Geheimprojekte“ nicht informierte und davon offenbar fernhalten wollte.

Als auffällig bei den Informationsabfragen erwies sich die Anfrage des Generalsekretärs Goldgruber nach verdeckten Ermittler:innen im Bereich von Verbindungen und Burschenschaften. Die Risiken für die Sicherheit der Ermittler:innen im Falle einer Aufdeckung hätten auch dem Generalsekretär bewusst sein müssen. Ansonsten bewegten sich die Abfragen an das BVT durch den Generalsekretär im Normalbereich.

4. Berittene Polizei

Der Bundesminister für Inneres a. D. Kickl plante die Einrichtung einer „berittenen Polizeistaffel“. Die Kosten seien anfangs mit rund 600.000 Euro für zwei Jahre veranschlagt worden.⁴⁰⁰ Die Abwicklung des Vorhabens erfolgte in Abstimmung mit der Finanzprokuratur. So wurden etwa die Ausschreibung des Projekts, die Formulierung der Kaufverträge sowie der spätere Verkauf der Tiere von der Finanzprokuratur betreut.⁴⁰¹ Nach dem Ende der ÖVP-FPÖ-Regierung gab der Präsident der Finanzprokuratur Dr. Wolfgang Peschorn in seiner damaligen Funktion als Bundesminister für Inneres im Jahr 2019 eine Evaluierung des Projekts durch eine Expert:innenkommission in Auftrag. Auf Grundlage der Ergebnisse des Kommissionsberichtes entschied er in einer Gesamtschau von „Pro und Kontra der Argumente“ im November 2019 per Weisung, das Projekt „berittene Polizeistaffel“ einzustellen. Ausschlaggebende Kriterien seien vor allem die bisherigen und künftig zu erwartenden Kosten sowie ungesicherte infrastrukturelle Rahmenbedingungen gewesen.⁴⁰²

Einer parlamentarischen Anfragebeantwortung ist zu entnehmen, dass sich die Gesamtkosten für das Projekt im Zeitraum 01.06.2018–30.11.2019 auf 2.345.000 Euro beliefen. Für die Rückabwicklung des Projekts konnte keine seriöse Kosteneinschätzung erstellt werden. In der Anfragebeantwortung wurde außerdem ausgeführt, dass „die laufenden monatlichen Fixkosten für Infrastruktur, Fuhrpark, Versorgung der Pferde (Futtermittel, Hufschmid [sic!], Tierarzt), etc. [...] ca. EUR 16.000,00 exklusive Personalkosten [betrugen].“⁴⁰³

⁴⁰⁰ Dok 90749 (nicht öffentlich), Bericht Polizeipferde, Abg. Kucharowits, 1 von 1, erörtert in 967/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, 16f von 65.

⁴⁰¹ Dok 1388 (eingeschränkt), Ausschreibung Berittene Polizei, BMI, 1 von 16, erörtert in 967/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, 41f von 65.

⁴⁰² 967/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, 17f von 65.

⁴⁰³ 205/AB vom 07.01.2020 (XXVII. GP), „Gesamtkosten des Projektes ‚Berittene Polizei‘“, 1ff von 4.

4.1. Fazit

Aus dem zeitlichen Ablauf der Ereignisse, der raschen Evaluierung sowie Einstellung des Vorhabens durch den Präsidenten der Finanzprokuratur in seiner Eigenschaft als unmittelbarer Nachfolger von Kickl als Bundesminister für Inneres könnte der Eindruck gewonnen werden, in der Finanzprokuratur seien schon ursprünglich Bedenken hinsichtlich eines vertretbaren Kostenfaktors des Projekts aufgetreten. Wegen der laut Peschorn aber durchaus auch vorhandenen Argumente für das Projekt ist priorisierendes Entscheidungsermessen des jeweiligen Ministers anzunehmen.

C

EMPFEHLUNGEN

EMPFEHLUNGEN

1. Bundesarchivgesetz: Die Übermittlung von Schriftgut gemäß § 2 Z 2 für Zwecke der parlamentarischen Kontrolle soll ermöglicht werden.

2. Bundesvergabegesetz:
 - 2.1. Ab einem Schwellenwert von 10.000 Euro soll auch bei Direktvergaben die Einholung von Vergleichsangeboten gesetzlich verpflichtend sein.
 - 2.2. Bei Direktvergaben sollen Vergabesummen innerhalb von 2 Jahren zusammengerechnet werden.

3. Schwellenwerteverordnung: Die Schwellenwerteverordnung könnte im Hinblick auf den ohnehin gesetzlich geregelten beziehungsweise laut Punkt 2.1. deutlich herabzusetzenden Schwellenwert entfallen.

4. Bei Installierung neuer Verwaltungsstrukturen in den Bundesministerien soll der Personalstand auf den tatsächlichen Bedarf abgestimmt werden.

5. Dienstwägen sollen ausschließlich auf Grundlage des Bundesbezügegesetzes genutzt werden.

6. Neue Gesetzesvorhaben sollen im Sinne sparsamer Verwaltung soweit als möglich unter Einbeziehung der hauseigenen Fachexpertise beziehungsweise der Finanzprokuratur ausgearbeitet werden.

Zum Verfahrensrecht:

1. Die polizeiliche Vorführung einer Auskunftsperson ist ein Eingriff in deren Grundrecht auf persönliche Freiheit, weshalb vor einer derartigen Beschlussfassung eine rechtliche Stellungnahme des:der Verfahrensrichter:in und des Verfahrensanwalts oder der Verfahrensanwältin eingeholt werden soll. Im Falle krankheitsbedingter Entschuldigung könnte auf die Möglichkeit der Einholung eines medizinisches Sachverständigengutachtens gemäß § 47 VO-UA zurückgegriffen werden.

2. Die parlamentarische Praxis, dass Auskunftspersonen die Möglichkeit gegeben wird, auf unzulässige Fragen zu antworten, darf nicht dazu führen, dass Themen in den Untersuchungsausschuss eingeführt werden, die in keinem Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand oder den Beweisthemen stehen.

3. Es soll dem:der Verfahrensrichter:in die Möglichkeit eingeräumt werden, die Ladung von

Auskunftspersonen vorzuschlagen.

4. Dem:Der Verfahrensrichter:in soll in jedem Fall ein Letztbefragungsrecht hinsichtlich der Auskunftsperson eingeräumt werden.
5. Die Strafen für unentschuldigtes Fernbleiben von Auskunftspersonen sollen im Verhältnis zu den Beugestrafen deutlich angehoben werden.
6. Die Frist zur Erstellung des Berichtsentwurfs des:der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses ist mit 2 beziehungsweise einer Woche bei vorzeitiger Beendigung der Gesetzgebungsperiode zu kurz und der Bedeutung der Arbeit des Untersuchungsausschusses in keiner Weise angemessen. Eine Frist von generell 4 Wochen soll in Erwägung gezogen werden.

D

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AB	Anfragebeantwortung im Nationalrat
a.D.	außer Dienst
Abbag	Abbaumanagementgesellschaft des Bundes
Abg.	Abgeordneter(r)
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AG	Aktiengesellschaft
AG Fama	Arbeitsgruppe Fama
Anm.	Anmerkung
AP	Auskunftsperson(en)
arg.	argumentum
Art.	Artikel
AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
BBG	Bundesbeschaffung GmbH
BDG	Beamten-Dienstgesetz 1979
BGBI	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzler, Bundeskanzleramt
BKK	Betriebskrankenkasse
BlgNR	Beilage(n) zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
BMAW	Bundesminister:in, Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
BMBWF	Bundesminister:in, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMEIA	Bundesminister:in, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
BMEUV	Bundesminister:in, Bundesministerium für EU und Verfassung im Bundeskanzleramt
BMF	Bundesminister:in, Bundesministerium für Finanzen
BMFFIM	Bundesminister:in, Bundesministerium für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt
BMG	Bundesministeriengesetz 1986
BMI	Bundesminister:in, Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesminister:in, Bundesministerium für Justiz
BMK	Bundesminister:in, Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

BMKÖS	Bundesminister:in, Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport
BML	Bundesminister:in, Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
BMLV	Bundesminister:in, Bundesministerium für Landesverteidigung
BMSGPK	Bundesminister:in, Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
BSc	Bachelor of Science
Bundesminister:in a.D.	Bundesminister:in außer Dienst
BVA	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
BVAEB	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
BVergG	Bundesvergabegesetz
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
BVT	Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
BZÖ	Bündnis Zukunft Österreich
bzw	beziehungsweise
Cofag	COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH
COVID-19	Coronavirus SARS-CoV-2
diesbzgl	diesbezüglich
DO	Dienstordnung
Dok	Dokument
Dr., Dr. ⁱⁿ	Doktor:in
DSG	Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, Datenschutzgesetz
DV	Dachverband der Sozialversicherungsträger
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EGS	Einsatzgruppe der Polizei zur Bekämpfung der Straßenkriminalität
ELAK	Elektronischer Akt im Bund
E-Mail	Electronic Mail
EU	Europäische Union
exkl	exklusiv(e)

EY	Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
F	Freiheitliche Partei Österreichs
f, ff	folgende, fortfolgende
FBM	Frau Bundesministerin
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
G	Grüner Klub im Parlament
GBK	Bundes-Gleichbehandlungskommission
GD	Generaldirektion
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOG-NR	Bundesgesetz für die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975)
GP	Gesetzgebungsperiode
GRÜNE	Grüner Klub im Parlament
IBÖ	Identitäre Bewegung Österreich
i.d.F	in der Fassung
InfOG	Informationsordnungsgesetz, Bundesgesetz über die Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates
Ing.	Ingenieur
IR	Interne Revision im Bundesministerium für Inneres
IT	Informationstechnologie
iVm	in Verbindung mit
iZm	in/im Zusammenhang mit
KOMM	Kommuniqué
KommAustria	Kommunikationsbehörde Austria
LG Klagenfurt	Landesgericht Klagenfurt
MA	Master of Arts
Mag., Mag. ^a	Magister, Magistra
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
MSc	Master of Science
N	NEOS Parlamentsklub
NEOS	Das Neue Österreich und Liberales Forum, NEOS Parlamentsklub
NRP	Nationalratspräsident
ÖGK	Österreichische Gesundheitskasse
OStA	Oberstaatsanwaltschaft
ÖStA	Österreichisches Staatsarchiv
ÖVP	Österreichische Volkspartei

PVA	Pensionsversicherungsanstalt
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S	Sozialdemokratische Partei Österreichs
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
SV	Sozialversicherung(en)
SVA	Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft
SVB	Sozialversicherungsanstalt der Bauern
SV-OG	Sozialversicherungs-Organisationsgesetz
SVS	Sozialversicherung der Selbstständigen
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
V	Österreichische Volkspartei
VAEB	Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VO-UA	Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WFA	wirkungsorientierte Folgenabschätzung
WKStA	Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft
WM	Weltmeisterschaft
Z	Ziffer
zB, z.B.	zum Beispiel

E

MEDIENECHO

MEDIENECHO**Kapitel 1****Vergaben**

„Das Erste“-Artikel vom 22.07.2020, „Wirecard und der Ex-Geheimdienstkoordinator“, <https://daserste.ndr.de/panorama/aktuell/Wirecard-und-der-ex-Geheimdienstkoordinator,fritzsche122.html> (abgerufen am 24.05.2024).

„Der Standard“-Artikel vom 29.04.2024, „Justiz verdächtigt Fellner, Strache und Ex-FPÖ-Minister der Inseratenkorruption“, <https://www.derstandard.at/story/3000000218081/justiz-verdaechtigt-fellner-strache-und-ex-fpoe-minister-der-inseratenkorruption> (abgerufen am 23.05.2024).

„Der Standard“-Artikel vom 18.04.2024, „U-Ausschuss forderte wegen Causa Ideenschmiede Kickls Steuerakt an“, <https://www.derstandard.at/story/3000000216452/u-ausschuss-forderte-wegen-causa-ideenschmiede-kickls-steuerakt-an> (abgerufen am 22.05.2024).

„Der Standard“-Artikel vom 11.04.2024, „Die berüchtigte Werbeagentur, die Kickl nicht loslässt“, <https://www.derstandard.at/story/3000000215485/die-beruechtigte-werbeagentur-die-kickl-nicht-loslaesst> (abgerufen am 22.05.2024).

„Der Standard“-Artikel vom 15.12.2022, „Rechter ‚Wochenblick‘ stellt Berichterstattung ein“, <https://www.derstandard.at/story/2000141817749/rechter-wochenblick-stellt-berichterstattung-ein> (abgerufen am 22.05.2024).

„Der Standard“-Artikel vom 11.03.2022, „Presserat rügt ‚wochenblick.at‘ für Corona-Berichterstattung“, <https://www.derstandard.at/story/2000134021827/presserat-ruegt-wochenblickat-fuer-corona-berichterstattung> (abgerufen am 22.05.2024).

„Der Standard“-Artikel vom 07.01.2020, „Peschorn hob auf letzten Metern als Innenminister Kickls Medienerlass auf“, <https://www.derstandard.at/story/2000113002605/peschorn-hob-auf-letzten-metern-als-innenminister-kickls-medienerlass-auf> (abgerufen am 17.05.2024).

„Der Standard“-Artikel vom 31.10.2019, „Ronnie Seunig: Magazin ‚Alles roger?‘ ist eingestellt“, <https://www.derstandard.at/story/2000110550338/ronnie-seunig-magazin-alles-roger-ist-eingestellt> (abgerufen am 22.05.2024).

„Der Standard“-Artikel vom 24.09.2018, „Innenministerium beschränkt Infos für ‚kritische Medien‘“, <https://www.derstandard.at/story/2000087988184/innenministerium-beschraenkt-infos-fuer-kritische-medien> (abgerufen am 17.05.2024).

„Der Standard“-Artikel vom 06.08.2018, „FPÖ-nahe Agentur schenkte Ministerium Puma-Logo“, <https://www.derstandard.at/story/2000084856352/agentur-an-der-kickl-beteiligt-war-schenkte-ministerium-puma-logo> (abgerufen am 22.05.2024).

„Der Standard“-Artikel vom 12.06.2018, „Innenministerium sucht Polizeinachwuchs in rechten Medien“, <https://www.derstandard.at/story/2000081432412/innenminister-sucht-polizeinachwuchs-in-rechten-medien> (abgerufen am 23.05.2024).

„Der Standard“-Artikel vom 24.03.2016, „Wochenblick‘: Neue Wochenzeitung für Oberösterreich“, <https://www.derstandard.at/story/2000033566809/wochenblick-neue-wochenzeitung-fuer-oberoesterreich> (abgerufen am 22.05.2024).

„Der Standard“-Artikel vom 04.11.2015, „Mauthausen-Komitee: Magazin ‚Alles Roger?‘ tendenziell antisemitisch“, <https://www.derstandard.at/story/2000025028917/alles-roger-antisematische-tendenzen-in-heft-mit-proell-interview> (abgerufen am 22.05.2024).

„Die Presse“-Artikel vom 29.04.2024, „Ermittlungen wegen Korruption gegen Herbert Kickl und andere Top-Blaue“, <https://www.diepresse.com/18417835/ermittlungen-wegen-korruption-gegen-herbert-kickl-und-andere-top-blaue> (abgerufen am 28.05.2024).

„Die Presse“-Artikel vom 06.08.2020, „Uwe Scheuch zum vierten Mal schuldig gesprochen“, <https://www.diepresse.com/5848928/uwe-scheuch-zum-vierten-mal-schuldig-gesprochen> (abgerufen am 24.05.2024).

„Die Presse“-Artikel vom 15.07.2015, „Kick-back mit Kickl? Die Staatsanwaltschaft ermittelt“, <https://www.diepresse.com/4776870/kick-back-mit-kickl-die-staatsanwaltschaft-ermittelt> (abgerufen am 22.05.2024).

„Falter“-Artikel vom 13.03.2018, „Brisante neue Details in der BVT-Affäre“, <https://www.falter.at/zeitung/20180313/brisante-neue-details-in-der-bvt-affaere> (abgerufen am 30.05.2024).

„Falter“-Artikel vom 21.06.2017, „Blaue Propaganda“, <https://www.falter.at/zeitung/20170621/blaue-propaganda> (abgerufen am 21.05.2024).

„Kurier“-Artikel vom 30.04.2019, „Innenminister Kickl ‚zentralisiert‘ die Öffentlichkeitsarbeit“, <https://kurier.at/chronik/oesterreich/innenminister-kickl-zentralisiert-die-oefentlichkeitsarbeit/400480036> (abgerufen am 17.05.2024).

„Kurier“-Artikel vom 11.08.2018, „Berittene Polizei auf der Suche nach einem Logo“, <https://kurier.at/chronik/oesterreich/berittene-polizei-auf-der-suche-nach-einem-logo/400086734> (abgerufen am 24.05.2024).

„Kurier“-Artikel vom 19.12.2017, „Unzensuriert-Verantwortlicher im Kickl-Kabinett“, <https://kurier.at/politik/inland/unzensuriert-verantwortlicher-im-kickl-kabinett/302.774.526> (abgerufen am 22.05.2024).

„Mein Bezirk“-Artikel vom 12.05.2015, „Ronny Seunig steigt in Medienbranche ein“, https://www.meinbezirk.at/horn/c-lokales/ronny-seunig-steigt-in-medienbranche-ein_a1345323

(abgerufen am 22.05.2024).

„Profil“-Artikel vom 12.05.2024, „FPÖ-Chats: ‚Wochenblick‘ unzensuriert und Alles Roger bitte inserieren!“, <https://www.profil.at/investigativ/fpoe-chats-wochenblick-unzensuriert-und-alles-roger-bitte-inserieren/402890489> (abgerufen am 23.05.2024).

„Profil“-Artikel vom 06.07.2019, „FPÖ-Regierungsmitglieder inserierten um 116.000 Euro in rechten Medien“, <https://www.profil.at/oesterreich/fpoe-regierungsmitglieder-inserate-rechte-medien-10853347> (abgerufen am 23.05.2024).

„Profil“-Artikel vom 30.11.2016, „unzensuriert.at: Wie die FPÖ-nahe Site systematisch Stimmung macht“, <https://www.profil.at/oesterreich/wie-fpoe-site-unzensuriertat-stimmung-7709776> (abgerufen am 22.05.2024).

„Profil“-Artikel vom 03.08.2016, „Pressefreiheitlich: Die Zeitung ‚Wochenblick‘ und die FPÖ“, <https://www.profil.at/oesterreich/pressefreiheitlich-die-zeitung-wochenblick-und-die-fpoe/400916243> (abgerufen am 22.05.2024).

Orf.at-Artikel vom 29.04.2024, „Ermittlungen gegen Strache und FPÖ-Riege“, <https://orf.at/stories/3355876/> (abgerufen am 01.06.2024).

Orf.at-Artikel vom 07.01.2020, „Peschorn hob Kickls Medienerlass zu Täterangaben auf“, <https://orf.at/stories/3150063/> (abgerufen am 17.05.2024).

Kapitel 2

Postenbesetzungen

„Der Standard“-Artikel vom 09.04.2024, „Egisto Ott, die Jagd nach einem russischen Ex-Agenten und ein suspendierter Staatsschützer“, <https://www.derstandard.at/story/3000000215057/egisto-ott-die-jagd-nach-einem-russischen-ex-agenten-und-ein-suspendierter-staatsschuetzer> (abgerufen am 17.05.2024).

„Der Standard“-Artikel vom 30.08.2019, „Umfärbungen und Gehaltsexzesse als Erbe Herbert Kickls“, <https://www.derstandard.at/story/2000108045604/umfaerbungen-und-gehaltsexzesse-als-erbe-herbert-kickls> (abgerufen am 04.06.2024).

„Kurier“-Artikel vom 17.06.2019, „Der heftige Kampf um das Erbe von Herbert Kickl“, <https://kurier.at/chronik/oesterreich/der-kampf-um-das-erbe-von-fpoe-innenminister-herbert-kickl-und-generalsekretaer-generaldirektor-fuer/400526431> (abgerufen am 21.05.2024).

„Profil“-Artikel vom 04.03.2024, „Zweite Wahl: Wie Kickl als Innenminister den besten Kandidaten überging“, <https://www.profil.at/investigativ/wie-kickl-als-innenminister-den-besten-kandidaten-ueberging/402801442> (abgerufen am 11.03.2024).

„Profil“-Artikel vom 21.09.2019, „Kickls Kabinettschef: Dienstwagen für Parteitermine“, <https://www.profil.at/oesterreich/kickls-kabinettschef-dienstwagen-parteitermine-11141431> (abgerufen am 01.06.2024).

Kapitel 3

Organisationsreformen

„Der Standard-Artikel“ vom 08.04.2024, „Laut ÖVP wollte Kickl Ott in zentrale Stelle hieven“, <https://www.derstandard.at/story/3000000214939/laut-oepv-wollte-kickl-nach-bvt-razzia-ott-in-zentrale-stelle-hieven> (abgerufen am 28.05.2024).

„Der Standard“-Artikel vom 05.03.2024, „Hartinger-Klein soll ‚im großen Stil‘ Akten ihres Ministerbüros schreddern lassen haben“, <https://www.derstandard.at/story/3000000210240/hartinger-klein-soll-im-grossen-stil-akten-ihres-ministerbueros-schreddern-lassen-haben> (abgerufen am 24.05.2024).

„Der Standard“-Artikel vom 15.02.2022, „Abtrünnige Beamte planten unter Türkis-Blau Minigeheimdienst im blauen Außenamt“, <https://www.derstandard.at/story/2000133383632/blaue-beamte-planten-unter-tuerkis-blau-minigeheimdienst-im-aussenamt> (abgerufen am 29.05.2024).

„Die Presse“-Artikel vom 05.02.2024, „Hartinger-Klein stufte Akt als ‚privat‘ ein: Neos fordern Archivgesetz-Reform“, <https://www.diepresse.com/18067021/hartinger-klein-stufte-akt-als-privat-ein-neos-fordern-archivgesetz-reform> (abgerufen am 24.05.2024).

„Die Presse“-Artikel vom 23.05.2018, „Suspendierung von BVT-Chef Gridling aufgehoben“, <https://www.diepresse.com/5433655/suspendierung-von-bvt-chef-gridling-aufgehoben> (abgerufen am 21.05.2024).

„Kleine Zeitung“-Artikel vom 04.10.2019, „Hartinger-Klein: 66.000 Euro für 29-Seiten-Gutachten“, https://www.kleinezeitung.at/politik/innenpolitik/5700657/SozialversicherungsReform_HartingerKlein_66000-Euro-fuer (abgerufen am 17.05.2024).

„Kleine Zeitung“-Artikel vom 28.09.2018, „1,1 Milliarden Mehrbelastung für Krankenkassen und AUVA“, https://www.kleinezeitung.at/politik/innenpolitik/5504213/Kassenreform_Ueber-eine-Milliarde-Mehrbelastung-fuer (abgerufen am 17.05.2024).

„Kurier“-Artikel vom 13.03.2018, „Kickl zu BVT-Affäre: Behördenchef Gridling suspendiert“, <https://kurier.at/politik/inland/bvt-affaere-kickl-suspendiert-bvt-chef-gridling/313.733.665> (abgerufen am 21.05.2024).

„Kurier“-Artikel vom 19.12.2017, „Regierung installiert mächtige Generalsekretäre“, <https://kurier.at/politik/inland/neue-regierung-installiert-maechtige-generalsekretaere-in-ministerien/302.864.641> (abgerufen am 21.05.2024).

F

SCHLUSSTEIL, ABSTIMMUNG UND BERICHTSVORLAGE

Inhaltsverzeichnis

Schlussstein, Abstimmung und Berichtsvorlage	124
16. Informationsordnung und Schutz von Daten	124
17. Verständigungen und Stellungnahmen gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA	124
18. Debatte und Abstimmung über den Bericht	126

SCHLUSSTEIL, ABSTIMMUNG UND BERICHTSVORLAGE**16. Informationsordnung und Schutz von Daten**

Bei der Erstellung des Ausschussberichts sowie bei der Prüfung der Fraktionsberichte wurde darauf Bedacht genommen, dass die Veröffentlichung enthaltener Informationen Interessen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, den wirtschaftlichen Interessen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, der Vorbereitung einer Entscheidung oder dem überwiegenden berechtigten Interesse der Parteien nicht zuwiderläuft. Dabei wurden insbesondere auch die gemäß § 27 Abs. 6 VO-UA dargelegten Gründe für Klassifizierungen nach dem Informationsordnungsgesetz berücksichtigt. Hinsichtlich der in den Fraktionsberichten genannten Daten wurde zudem überprüft, ob diese auch im Sinne des § 1 Abs. 1 DSG⁴⁰⁴ allgemein verfügbar sind.

Bei den medienöffentlichen Befragungen des Untersuchungsausschusses wurde der Maßstab des § 21 VO-UA hinsichtlich klassifizierter Informationen angewandt. Auf die Wahrung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen wurde auch bei der Erstellung des Berichts im Rahmen des § 51 VO-UA geachtet.

17. Verständigungen und Stellungnahmen gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Die Verfahrensrichterin hat natürliche und juristische Personen – Auskunftspersonen sowie Dritte – die durch die Veröffentlichung des Ausschussberichts, von Fraktionsberichten oder abweichenden persönlichen Stellungnahmen in ihren Rechten verletzt sein könnten, gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA unverzüglich und nachweislich zu verständigen. Ob eine potenzielle Rechtsverletzung, insbesondere hinsichtlich Persönlichkeitsrechten, Grundrechten und personenbezogenen Daten vorliegt, wird nach einer umfassenden Interessenabwägung im Einzelfall entschieden. In diese Entscheidung fließen unter anderem die Schutzwürdigkeit der Betroffenen einerseits sowie das Informationsinteresse der Allgemeinheit, die Bekanntheit der dargestellten Umstände durch mediale Berichterstattung sowie die Stellung der Person in der Öffentlichkeit (public figure) andererseits ein.

⁴⁰⁴ Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz)
BGBl I 1999/165 idF BGBl I 2023/2.

Die Verständigung wegen potenzieller Rechtsverletzungen soll vor allem denjenigen Personen eine Möglichkeit zur Stellungnahme bieten, die sich dazu nicht bereits vorab im Rahmen des Untersuchungsausschusses äußern konnten.

Der wesentliche Inhalt der Stellungnahmen der verständigten Personen ist im Ausschussbericht, den Fraktionsberichten oder den abweichenden persönlichen Stellungnahmen wiederzugeben.

Insgesamt wurden aufgrund der Prüfung gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA **283** Verständigungen an **162** natürliche und juristische Personen übermittelt. Eingelangt sind **17** Stellungnahmen von folgenden natürlichen bzw. juristischen Personen:

Zum Ausschussbericht:

1848 Medienvielfalt Verlags GmbH - Unzensuriert - Verein zur Förderung der Medienvielfalt
DI Walter Asperl
StS a.D. Klaus-Dieter Fritzsche
Linz AG

Zum Fraktionsbericht der ÖVP:

1848 Medienvielfalt Verlags GmbH – Unzensuriert
Mag. Roland Weinert, MAS MSc

Zum Fraktionsbericht der SPÖ:

Walter Schneeweiß
Wochenblick

Zum Fraktionsbericht der FPÖ:

Abg. z. NR Mag.^a Corinna Scharzenberger
Vizekanzler a.D. Dr. Michael Spindelegger

Zum Fraktionsbericht der Grünen:

1848 Medienvielfalt Verlags GmbH (unzensuriert.at)
BM a.D. Dr.ⁱⁿ Karin Kneissl
Wolfgang Wagner
Dr. Alexander Wrabetz

Zum Fraktionsbericht der NEOS:

HR Mag. Roland Macho

Dr. Ernst Strasser

Wochenblick

18. Debatte und Abstimmung über den Bericht

Der Untersuchungsausschuss betreffend Aufklärung, ob öffentliche Gelder im Bereich der Vollziehung des Bundes aus sachfremden Motiven zweckwidrig verwendet wurden (Rot-blauer-Machtmissbrauch-Untersuchungsausschuss) hat in seiner Sitzung am 01.07.2024 seinen Bericht in Beratung gezogen.

Im Zuge der Abstimmung wurde einstimmig (abwesend: N) beschlossen, dem Nationalrat zu empfehlen, vom Bericht des Untersuchungsausschusses betreffend Aufklärung, ob öffentliche Gelder im Bereich der Vollziehung des Bundes aus sachfremden Motiven zweckwidrig verwendet wurden (Rot-blauer-Machtmissbrauch-Untersuchungsausschuss) Kenntnis zu nehmen.

Es bestand Einvernehmen, dass alle fünf fristgerecht abgegebenen Fraktionsberichte dem Ausschussbericht angeschlossen werden sollen.

Als Berichterstatter für das Plenum wurde einstimmig (abwesend: N) Abgeordneter **Mag. Andreas Hanger** gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Untersuchungsausschuss betreffend Aufklärung, ob öffentliche Gelder im Bereich der Vollziehung des Bundes aus sachfremden Motiven zweckwidrig verwendet wurden (Rot-blauer-Machtmissbrauch-Untersuchungsausschuss) somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle vom Bericht des Untersuchungsausschusses betreffend Aufklärung, ob öffentliche Gelder im Bereich der Vollziehung des Bundes aus sachfremden Motiven zweckwidrig verwendet wurden (Rot-Blauer-Machtmissbrauch-Untersuchungsausschuss) Kenntnis nehmen.

Wien, am 01.07.2024

Mag. Andreas Hanger

Berichterstatter

Mag. Wolfgang Sobotka

Vorsitz

